

**Die Vermittlerin.
Die Kinder-Adoptionen aus Sri Lanka von Alice Honegger
und die Aufsicht der Behörden (1979 bis 1997)**

**Bericht im Auftrag des Amts für Soziales
des Departements des Innern des Kantons St.Gallen**

**von Sabine Bitter
anonymisierte Fassung vom 29. November 2018**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Einführung | S. 2–6 |
| 1. 1. Ausgangspunkt | S. 2–3 |
| 1. 2. Fragestellung und Aufbau | S. 3–5 |
| 1. 3. Konsultierte Quellen | S. 5 |
| 1. 4. Vorgehen | S. 5–6 |
| 1. 5. Bemerkung und Dank | S. 6 |
| | |
| 2. Rechtliche Grundlagen während der Sri-Lanka-Adoptionen 1979–1997 | S. 7–13 |
| 2. 1. Zeitraum der Sri-Lanka-Adoptionen | S. 7–8 |
| 2. 2. In der Schweiz geltendes internationales Recht | S. 8–9 |
| 2. 3. Geltendes schweizerisches Recht | S. 9–13 |
| | |
| 3. Stationen in der Biografie von Alice Honegger | S. 13–17 |
| 3. 1. Lebenslauf bis zur Gründung einer eigenen Vermittlungsstelle 1953 | S. 13–16 |
| 3. 2. Die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge | S. 16 |
| 3. 3. Übersicht über Institutionen, Vereine und Stiftungen | S. 16–17 |
| | |
| 4. Die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden bis 1978 | S. 17–31 |
| | |
| 5. Die Sri-Lanka-Adoptionen und die Aufsicht der Behörden 1979–1997 | S. 32–58 |
| | |
| 6. Empfehlungen für weitere Recherchen sowie offene Fragen | S. 59–65 |
| 6. 1. Zusätzlich relevante Akten | S. 58–61 |
| 6. 2. Gespräche mit Zeitzeugen | S. 61 |
| 6. 3. Empfehlungen für weitere Recherchen | S. 62–64 |
| 6. 4. Weitere offene Fragen | S. 64–65 |
| | |
| Abkürzungsverzeichnis | S. 65 |
| | |
| Quellenverzeichnis | S. 66 |
| | |
| Zusammenfassung | S. 67–71 |

1. Einführung

1. 1. Ausgangspunkt

Der vorliegende Bericht über die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger (1915–1997) ist das Resultat der Auswertung des Aktenbestands, den das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen zur Tätigkeit der Fürsorgerin im *Haus Seewarte* in Bollingen SG (damals Gemeinde Jona) ausweist. Die Analyse wurde im Auftrag des Amtes für Soziales des Departements des Innern des Kantons St.Gallen zwischen Februar und Mai 2018 erstellt. Ziel war es zum einen, einen Überblick über die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger zu gewinnen, die während fast 50 Jahren (von 1948 bis 1997) und hauptsächlich im Kanton St.Gallen in diesem Bereich tätig war. Zum andern ging es darum, schwerpunktmässig ihre Sri-Lanka-Adoptionen zu untersuchen. Den Ausgangspunkt bildete dabei das niederländische Fernsehprogramm *Zembla*, das im September 2017 auf einen umfangreichen Kinderhandel zwischen Sri Lanka und mehreren europäischen Ländern – darunter auch der Schweiz – in den 1980er-Jahren hinwies: Bis zu 11'000 Kinder sollen damals zum Teil mit gefälschten Identitäten aus Sri Lanka zur Adoption an ausländische Ehepaare übergeben worden sein. Über 700 Kinder wurden damals aus diesem Land in die Schweiz vermittelt.¹

Zembla wartete mit verstörenden Enthüllungen auf: In manchen Fällen sei Mädchen und Frauen Geld versprochen worden, wenn sie schwanger werden sowie ein Kind gebären und zur Verfügung stellen würden. Mütter seien genötigt worden, ihr Neugeborenes wegzugeben, und Säuglinge seien aus Spitälern und Heimen gestohlen worden. Agenten und Vermittlerinnen hätten die kleinen Kinder in «Baby-Farmen» zur Adoption angeboten. Zudem sollen Frauen angeheuert worden sein, die sich im sri-lankischen Adoptionsverfahren vor Gericht unter Angabe einer falschen Identität als leibliche Mutter ausgaben. Diese «Acting mother» sollen den zukünftigen Eltern das Kind übergeben und der Adoption zugestimmt haben.² Dass es zu solchen fingierten Übergaben von Kindern tatsächlich gekommen ist, hat in der Zwischenzeit eine Frau, die als sri-lankisches Kind durch Alice Honegger in die Schweiz vermittelt worden war, in der Sendung *Rundschau* des Schweizer Fernsehen anhand ihres Falls bestätigt.³ Der sri-lankische Gesundheitsminister Rajitha Senaratne, der von *Zembla* mit dem Adoptionsbetrug konfrontiert wurde, bestritt diesen nicht und sicherte zu, dass sich seine Regierung dieser «ernsten Angelegenheit» annehmen würde. Betroffene Personen würden bei der Herkunftssuche, etwa mit DNA-Tests, unterstützt.⁴

¹Vgl. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174181, Zugriff am 8.5.2018.

²Vgl. www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA, vom 19.9.2017, Zugriff am 8.5.2018.

³Vgl. www.srf.ch/news/schweiz/skandal-um-adoptierte-kinder-illegaler-babyschmuggel-aus-sri-lanka-in-die-schweiz, ausgestrahlt am 16.5.2018, Zugriff am 17.5.2018.

⁴Vgl. www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA, vom 19.9.2017, Zugriff am 8.5.2018.

Die investigative Recherche des niederländischen Fernsehprogramms löste im Herbst 2017 auch in der Schweiz Medienberichte aus.⁵ Zudem führte sie Anfang 2018 zu einem parlamentarischen Vorstoss auf nationaler Ebene. Die Sozialwissenschaftlerin und Waadtländer SP-Nationalrätin Rebecca Ruiz reichte unter dem Titel «Licht ins Dunkel bringen. In den Achtzigerjahren wurden Kinder aus Sri Lanka illegal adoptiert» am 14. Dezember 2017 ein Postulat ein. Der Bundesrat empfahl dem Parlament am 14. Februar 2018 die Annahme dieses Vorstosses, und der Nationalrat nahm ihn als Erstrat einen Monat später, am 16. März, an. Das Postulat verlangt, dass der Bundesrat zusammen mit den Kantonen die Praxis der privaten Vermittlungsstellen und der Behörden in Bezug auf die Sri-Lanka-Adoptionen in den 1980er-Jahren untersucht. Er soll darlegen, was die Behörden in der Schweiz damals gewusst haben, ob es zu Verfehlungen kam und welche Massnahmen dagegen ergriffen wurden. Der Bundesrat soll zudem erläutern, wie die betroffenen Personen bei ihrer Herkunftssuche unterstützt werden können. Auch sollen die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für internationale Adoptionsverfahren analysiert und Empfehlungen für die künftige Rechtspraxis abgegeben werden.⁶

Der vorliegende Bericht gibt Einblick in die langjährige Praxis der Adoptionsvermittlerin Alice Honegger, besonders in ihre Tätigkeit in Sri Lanka in den 1980er-Jahren. Die Vermittlerin spielte dabei von Beginn weg die Hauptrolle, stellte das Bundesamt für Ausländerfragen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements doch bereits 1982 fest: «In unserem Land hat sich hauptsächlich Frau A. Honegger, Haus Seewarte, Bollingen, mit der Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka befasst (...).»⁷

1. 2. Fragestellung und Aufbau

Aus dem Postulat der Nationalrätin Rebecca Ruiz und dem Auftrag des Bunds an die Kantone, die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger zu untersuchen, leitete das Amt für Soziales des Departements des Innern des Kantons St.Gallen eine Reihe von Fragen ab.⁸ Diese sollen im vorliegenden Bericht beantwortet werden, soweit dies aufgrund des vorhandenen und bereitgestellten Aktenmaterials im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen möglich ist.

Folgende Fragen wurden zur Beantwortung in Auftrag gegeben:

⁵Vgl. www.srf.ch/news/international/adoptionsbetrug-in-sri-lanka-wir-hoffen-einfach-wirklich-unsere-familien-zu-finden und www.nzz.ch/panorama/aktuelle-themen/sri-lanka-bestaetigt-grossflaechigen-adoptionsbetrug-in-der-vergangenheit-ld.1317672 sowie www.bbc.com/news/world-asia-41339520, Zugriff jeweils am 8.5.2018.

⁶Vgl. www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174181, Zugriff am 8.5.2018.

⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, vom 11.5.1982.

⁸Auftragsbestätigung der Leiterin des Amts für Soziales, Dep. des Innern SG, vom 15.3.2018.

- *Wie war in der Schweiz bzw. im Kanton St.Gallen das Adoptionswesen bezüglich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland geregelt?*

Dieser Frage wird anhand eines kurzen Überblicks über die rechtlichen Grundlagen im fraglichen Zeitraum der Sri-Lanka-Adoptionen nachgegangen (Kap. 2. Rechtliche Grundlagen während der Sri-Lanka-Adoptionen 1979–1997).

- *Wie hat der Kanton St.Gallen die Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstelle Haus Seewarte Bollingen wahrgenommen?*

Bei der Beantwortung dieser Frage werden zwei Zeiträume unterschieden. Dabei geht es um eine erste Phase von 1964 bis 1978, in der Alice Honegger ein Heim für ledige, schwangere Frauen und Mütter betrieb und Kinder aus der Schweiz und dem grenznahen Ausland an Pflege- und Adoptiveltern vermittelte (Kap. 4. Die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden bis 1978). Die zweite Phase von 1979 bis 1997, in der sie Auslandsadoptionen vorwiegend aus Indien und Sri Lanka organisierte, wird danach im Hauptteil untersucht (Kap. 5. Die Sri-Lanka-Adoptionen und die Aufsicht der Behörden 1979–1997).

- *Welche Informationen hatten die kantonalen Behörden über die Vorgänge in Sri Lanka?*
- *Was geschah, um die Unregelmässigkeiten aufzuklären und ein korrektes Verfahren zu gewährleisten?*
- *Mit wem arbeitete die Leiterin der Vermittlungsstelle Alice Honegger in Sri Lanka zusammen?*
- *Gibt es Hinweise, dass Verfahren nicht korrekt durchgeführt wurden?*
- *Gibt es in den Unterlagen generelle Hinweise zu Arbeitsweisen und Haltungen von Alice Honegger und weiteren beteiligten Personen. Welche?*
- *Wie wurde mit Beschwerden über Alice Honegger und weitere beteiligte Personen umgegangen?*

Informationen, die zur Beantwortung dieses Fragekomplexes beitragen, fliessen ebenfalls in den Hauptteil (Kap. 5.) ein.

- *Gibt es im Stadtarchiv von Rapperswil-Jona weitere ergänzende Unterlagen, die Auskunft geben zu obigen Fragestellungen?*
- *Gibt es Hinweise zu weiteren relevanten Akten, insbesondere zur Existenz von Einzelfallakten zur Vermittlungstätigkeit von Frau Honegger?*
- *Welche weiterführenden Recherchen und Forschungsarbeiten wären aufgrund der Erkenntnisse aus der Sichtung des vorliegenden Archivmaterials angezeigt?*

Aus den reichhaltigen Akten, die im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen über die Adoptionsvermittlungsstelle *Haus Seewarte* in Bollingen vorhanden sind, gehen Hinweise auf weitere Aktenbestände hervor, die beigezogen werden könnten, was anschliessend erörtert wird (Kap. 6. Empfehlungen für weitere Recherchen sowie offene Fragen).

➤ *Wurden auch aus anderen Ländern Kinder vermittelt?*

Diese Frage kann, dies sei vorausgeschickt, bejaht werden. Informationen, die dazu im Aktenbestand im Staatsarchiv St.Gallen vorhanden sind, werden im Hinblick auf allfällige weitere Nachforschungen in Form eines Überblicks dargestellt (Kap. 6.).

1. 3. Konsultierte Quellen

Im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen konnten folgende Aktenbestände gesichtet und ausgewertet werden:

- A 488/4.1, Justiz- und Polizeidepartement, Vormundschaftsdienst: Verein Kinder-Fürsorge Haus Seewarte, Rapperswil, 1973-2005.

Zudem wurde Aktenmaterial zu Vereinen und Stiftungen beigezogen, die Alice Honegger gegründet hat:

- A 124/46, Departement des Innern, Stiftungsaufsicht: Kinder-Fürsorge Seewarte, Jona, 1983-1988 und
- A 215/22555, Justiz- und Polizeidepartement, Handelsregisteramt: Bollingen, Gemeinde Jona, Stiftung Kinder-Fürsorge Haus Seewarte, 1983-1988.

Da Alice Honegger zu Beginn ihrer Tätigkeit für kurze Zeit auch für den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein tätig war und dabei in Kontakt mit Vermittlungsstellen in andern Kantonen stand, wurde in Form einer Stichprobe die Korrespondenz zwischen ihr und dem Basler Frauenverein berücksichtigt, der im Kanton Basel-Stadt für das Pflegekinderwesen zuständig war. Dabei handelt es sich um folgende Aktenbestände:

- PA 882 a DD 5.4 b Korrespondenz mit Alice Honegger, Rapperswil und
- PA 882 a DD 5.4 c Unentgeltliche Kinderversorgung Rapperswil (1939–1946).

1. 4. Vorgehen

Für die Untersuchung wurde der Aktenbestand gesichtet, den das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen zur Adoptionsvermittlungsstelle von Alice Honegger ausweist. Ein grosser Teil des Materials musste transkribiert und in eine chronologische Reihenfolge gebracht werden, um die darin enthaltenen Informationen in Bezug auf die komplexen Fragestellungen auswerten zu können. Diese Informationen gehen aus einer intensiven Dreieckskorrespondenz hervor: An einem Eckpunkt standen die Vermittlerin Alice Honegger sowie ihre Institutionen, Vereine und Stiftungen. An einem zweiten Punkt bezogen die Behörden wie die (damalige) Gemeinde Jona, das Bezirksamt See, der Kanton St.Gallen, das Bundesamt für Ausländerfragen, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die Schweizerische Botschaft in Colombo sowie ausländische Behörden Position. Und an einem dritten Eckpunkt formierten sich

Adoptionsinteressenten sowie Pflege- und Adoptiveltern, die im Austausch mit den beiden anderen Akteuren standen.

In den gesichteten Akten werden 55 Adoptionsfälle genannt, bei denen Ehepaare namentlich erwähnt werden, die sich von Alice Honegger ein Kind oder mehrere Kinder aus Sri Lanka oder Indien vermitteln liessen. Diese Informationen zu den Aufnahmefamilien wurden tabellarisch erfasst und könnten in eine systematische Erfassung überführt werden, sollte dies für eine Auswertung von weiterem Aktenmaterial in andern Archiven erwünscht sein.

Die Adoptiveltern treten in diesem Bericht in anonymisierter Form auf, zum Beispiel als A. A., A. B. usw. Dabei steht die erste Initiale A. für Adoptiveltern, Adoptivmutter oder Adoptivvater und die zweite Initiale für ein bestimmtes Paar oder eine bestimmte Person. Mütter, die Alice Honegger ein Kind zur Vermittlung gaben oder geben sollten, werden mit den Initialen M. A., M. B. usw. anonymisiert. Personen, die in den Institutionen, Vereinen und Stiftungen, die Alice Honegger gegründet hat, tätig waren, werden anonymisiert und mit den Initialen O. A., O. B. usw. aufgeführt. Wenn es sich bei diesen Funktionsträgern zugleich um Adoptiveltern handelt, was oft der Fall war, erscheinen sie unter A. A., A. B. usw.

1. 5. Bemerkung und Dank

In der Korrespondenz zwischen der Fürsorgerin Alice Honegger, den Behörden auf den verschiedenen Ebenen und den Adoptivfamilien ist kaum etwas über die Säuglinge oder Kleinkinder selbst zu erfahren, die damals aus Sri Lanka in die Schweiz gelangt sind. Auffallend ist weiter, dass zu den sozialen Verhältnissen der Pflege- und Adoptiveltern nur dürftige Hinweise vorhanden sind. Auch die Frage, was bei der Adoptionsvermittlung von Alice Honegger unter dem heute oft zitierten Begriff Kindeswohl zu verstehen sei, taucht in den Akten nicht auf. Wenn im vorliegenden Bericht in nüchterner Sprache viel von Anträgen und Bewilligungen, von Vermittlungsgebühren und Reisekosten, von Einreisebewilligungen, Adoptionsverhandlungen und Aufsichtsbeschwerden die Rede ist, sollte dies über eines nicht hinwegtäuschen: Die untersuchten Auslandsadoptionen hatten und haben für viele der involvierten Personen – besonders für die betroffenen Kinder, deren leiblichen Eltern und Adoptiveltern – eine starke existenzielle und auch emotionale Seite.

Es ist positiv zu werten, dass sich der Bund und die Kantone nun darum bemühen, «Licht ins Dunkel» der schon damals umstrittenen Sri-Lanka-Adoptionen zu bringen. Der vorliegende Bericht soll dazu einen Beitrag leisten. Gedankt sei dem Amt für Soziales des Departements des Innern des Kantons St.Gallen für das entgegengebrachte Vertrauen. Dank gebührt auch dem Staatsarchiv des Kantons St.Gallen, das die Archivrecherchen sehr unterstützt hat.

2. Rechtliche Grundlagen während der Sri-Lanka-Adoptionen 1979–1997

2. 1. Zeitraum der Sri-Lanka-Adoptionen

Um zu klären, welche gesetzlichen Vorgaben die Fürsorgerin Alice Honegger bei den Adoptionen aus Sri Lanka zu beachten hatte, galt es zunächst, den Zeitraum zu bestimmen, in dem sie Kinder aus diesem Land an Ehepaare in der Schweiz vermittelte. Aus einer unsystematischen Auflistung, die sie dem St.Galler Justiz- und Polizeidepartement Ende 1979 vorlegte, geht hervor, dass sie in jenem Jahr mindestens drei Kinder aus Sri Lanka namentlich genannten Pflegefamilien in der Schweiz zukommen liess.⁹ Das Jahr 1979 wird deshalb in diesem Bericht als zeitlicher Ausgangspunkt der Adoptionen aus Sri Lanka gesetzt. Dabei ist aber ein Vorbehalt anzubringen, denn Alice Honegger erwähnte auch ein Ehepaar, das bereits «früher» ein Kind aus Sri Lanka aufgenommen habe. Es wird aber nicht klar, wann genau dies war und ob sie das Kind selber vermittelte. Es ist also möglich, dass im Lauf weiterer Recherchen auch frühere Adoptionen zum Vorschein kommen werden.

Nach den Zeitungsberichten über einen aufgedeckten Babyhandel Ende 1981 stoppte Sri Lanka die Auslandsadoptionen 1987 vorübergehend.¹⁰ Alice Honegger wies für 1990 dennoch summarisch 14 Adoptionen von Kindern aus Sri Lanka und Indien aus.¹¹ Auch wurde sie noch 1996 auf der Liste der Adoptionsvermittlungsstellen des Bundesamts für Justiz aufgeführt.¹² Zudem war sie bis 1998 – über ihren Tod im Dezember 1997 hinaus – im Besitz einer Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Adoptionsvermittlung aus Sri Lanka. Sie hatte den Antrag zum letzten Mal 1997 gestellt und auch bewilligt bekommen.¹³ Aus den Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen geht weiter hervor, dass sie noch in den 1990er-Jahren in die Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka involviert war. So hielt der Vormundschaftsdienst des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements Ende 1996 fest: «Unseres Wissens vermittelt Frau Honegger nur noch in ganz seltenen Fällen Heimkinder aus Sri Lanka oder Indien. Die Tätigkeit beschränkt sich dabei in der Regel auf Beratungen.»¹⁴ Dass Alice Honegger in den 1990er-Jahren weiterhin Kinder aus diesen beiden Ländern in der Schweiz platzierte, zeigt sich auch in den Akten des Amtes für Soziales im Departement des Innern des Kantons St.Gallen. Das Amt war ab 1. Januar 1992 dafür zuständig, die Eignung von Paaren abzuklären, die ein Adoptivkind aufnehmen wollten, und erteilte auch die Bewilligung. In diesen Dokumenten zeigt sich zudem, dass einige Familien mehrere Kinder adoptiert hatten. In einer Familie lief beispielsweise die Abklärung für ein drittes und viertes Kind über das Amt für Soziales.¹⁵ Auch Alice Honegger selbst gab noch 1997 an, in Sri Lanka tätig bleiben zu wollen, auch wenn sie dort nicht mehr auf ihre langjährige «Vertrauensanwältin» zählen könne: Diese

⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 26.12.1979.

¹⁰Vgl. www.bbc.com/news/world-asia-41339520, Zugriff am 8.5.2018.

¹¹StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an JPD SG vom 29.12.1990.

¹²StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben des Int. Sozialdienstes Schweiz an Aufsichtsbehörde Adoption, JPD SG, vom 7.10.1996.

¹³StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung des JPD SG vom 4.8.1997.

¹⁴StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben des Vormundschaftsdienstes, JPD SG an Int. Sozialdienst Schweiz vom 25.10.1996.

¹⁵Hinweis des Amtes für Soziales, Dep. des Innern SG vom 18.5.2018.

habe durch Unfalltod ihren jüngsten Sohn verloren, sodass die Platzierungen eingestellt worden seien: Stattdessen käme Frau P., eine internationale Vermittlungsstelle, und eine Ärztin in Frage, die ein eigenes Waisenhaus für schulpflichtige Kinder betreue, die nach Frankreich vermittele und dem Amtlichen Child Service unterstehe.¹⁶ Aufgrund dieser zahlreichen Hinweise ist es angebracht, in Bezug auf die Sri-Lanka-Vermittlungen von einem Zeitraum zwischen 1979 und 1997 auszugehen. Das heisst auch, dass bei weiteren Nachforschungen nicht nur die 1980er-Jahre, sondern auch die Jahre danach in den Blick genommen werden sollten.

2. 2. In der Schweiz geltendes internationales Recht

In den letzten 20 Jahren sind mehrere internationale Vereinbarungen getroffen worden, um Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Dabei ist das *Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption* zu nennen, das am 29. Mai 1993 in Den Haag abgeschlossen wurde. Dieses ist für die Beurteilung der Adoptionsvermittlung von Alice Honegger allerdings nicht relevant, da es für die Schweiz erst am 1. Januar 2003 Gültigkeit erlangte.¹⁷

Das Gleiche gilt auch für das *Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern*, auch *Haager Kinderschutzabkommen* genannt. Es wurde am 19. Oktober 1996 ebenfalls in Den Haag vereinbart, ist aber in der Schweiz erst seit 1. Juli 2009 in Kraft.¹⁸

Ebenfalls zu erwähnen ist das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Dieses wurde am 20. November 1989 in New York abgeschlossen und gilt für die Schweiz seit 26. März 1997.¹⁹ Dieses Übereinkommen müsste in dem Moment als Grundlage für die rechtliche Beurteilung der Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger beigezogen werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sie in den wenigen Monaten vor ihrem Tod am 2. Dezember 1997 noch für konkrete Auslandsadoptionen aus Sri Lanka verantwortlich war.

Im Untersuchungszeitraum zwischen 1979 und 1997 in erster Linie massgebend sind die Bestimmungen zur Adoption in den Artikeln 75–78 im *Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht* vom 18. Dezember 1987.²⁰ Darin ist festgelegt, dass die Voraussetzungen einer Adoption in der Schweiz schweizerischem Recht unterstehen (Art. 77) und eine Adoption von schweizerischen Gerichten oder Behörden ausgesprochen wird (Art. 75). Dies bedeutet, dass sri-lankische Kinder, die vor einem Gericht in Colombo Ehepaaren aus der Schweiz zur

¹⁶StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an RR, JPD SG, vom 15.4.1997.

¹⁷Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994569/index.html, Zugriff am 8.5.2018.

¹⁸Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061344/index.html, Zugriff am 8.5.2018.

¹⁹Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html, Zugriff am 8.5.2018.

²⁰Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html, Zugriff am 8.5.2018.

Adoption übergeben wurden, aufgrund des neuen Bundesgesetzes von 1987 gar noch nicht als adoptiert galten. Dieser Akt musste erst in der Schweiz vollzogen werden. Wie die Praxis vor und nach diesem Erlass aussah, müsste anhand von einzelnen Adoptivverfahren konkret untersucht werden, was im Rahmen dieses Berichts nicht möglich war.

2. 3. Geltendes schweizerisches Recht

Eine wichtige gesetzliche Änderung wurde mit der *Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung* beschlossen, die am 16. April 1973 in Kraft trat und bis 2003 unverändert blieb.²¹ Sie war demnach für die Vermittlungstätigkeit der Bollinger Fürsorgerin von 1973 bis 1997 massgebendes Recht. Danach gilt als Vermittler, wer eine Adoptionsgelegenheit nachweist und allenfalls ein Kind bei Pflegeeltern im Hinblick auf eine spätere Adoption unterbringt (Art. 2). Die Vermittlungsperson braucht dafür eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde. Wird diese erteilt, gilt sie für die ganze Schweiz. Eine solche Bewilligung kann auch an juristische Personen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel an eine Stiftung und an gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts wie etwa einen Verein erteilt werden. Dabei hat die für die Vermittlungen verantwortliche natürliche Person aber bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 5). So muss sie eine Ausbildung in der Jugendfürsorge vorweisen können, in der Vermittlung erfahren sein, in der Schweiz wohnen und ein einwandfreies Leumundszeugnis vorlegen – vier Voraussetzungen, die Alice Honegger, dies sei hier vorausgeschickt, alle erfüllte.

Die Verordnung gab zudem vor, dass die Vermittlungsperson erst dann ein bestimmtes Kind bei Pflegeeltern unterbringen darf, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass diese die Voraussetzungen erfüllen und anzunehmen ist, dass die spätere Adoption dem Wohl des Kindes diene (Art. 3). Auch hat sie vor der Platzierung die zuständige Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Aus den Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen gehen nur diffuse Hinweise hervor, nach welchen Kriterien die Fürsorgerin die zukünftigen Eltern auswählte, die ein Kind aus Sri Lanka aufnehmen wollten.

Das Gesetz verlangte weiter, dass die Vermittlungsperson ihre Arbeitsmethode erläutert, einen Finanzplan vorlegt, die Tarife der Vermittlungsgebühren deklariert und für beigezogene Hilfspersonen ebenfalls einen guten Leumund nachweist. Wer Kinder aus dem Ausland zur Adoption in die Schweiz vermittelt, muss die Verhältnisse im Land kennen, aus dem das Kind stammt (Art. 6). Die Vermittlung ist nur zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde dafür eine spezifische Zusatzbewilligung für das jeweilige Land erteilt. Diese ist befristet und kann höchstens für fünf Jahre ausgesprochen werden (Art. 7). Die Vermittlungsperson hat zudem nur Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen und eine mässige Vergütung für ihre Bemühungen (Art. 13). Verboten sind Vergütungen von Pflegeeltern an den Vermittler oder an die leiblichen Eltern. Und nicht zuletzt hat die vermittelnde Person der Aufsichtsbehörde jedes Jahr eingehend Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Hauptsächlich die zuletzt angeführten Anforderungen waren Gegenstand zahlreicher Auseinandersetzungen zwischen Alice Honegger und dem St.Galler Justiz- und Polizeidepartement.

²¹Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730091/index.html, Zugriff am 8.5.2018.

Die Aufsichtsbehörde erhielt mit der Verordnung von 1973 das Recht, einer Vermittlungsperson die Bewilligung zu entziehen, wenn diese unwahre Angaben macht, die Voraussetzungen nicht erfüllt oder den vorgegebenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein Entzug der Zulassung gilt für die ganze Schweiz. Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement machte von diesem Recht am 14. Mai 1982 Gebrauch und entzog Alice Honegger vorübergehend die Bewilligung.²²

Eine wichtige gesetzliche Änderung stellte das *Adoptionsrecht* dar, das am 1. April 1973 in Kraft trat.²³ Dafür waren die früheren Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907/1912 (Art. 264–269) erstmals umfassend überarbeitet worden.²⁴ Mit der Neuerung wurde eine adoptierte Person rechtlich ganz aus dem ursprünglichen Familienverband herausgelöst und wie ein leibliches Kind in die adoptierende Familie eingegliedert. Um den Prozess einer solchen Volladoption zu festigen, wurde das sogenannte Adoptionsgeheimnis eingeführt: Danach durften die leiblichen Eltern des Kinds nicht wissen, wer die Adoptiveltern sind, es sei denn, die Adoptiveltern waren mit einer Offenlegung einverstanden.²⁵ Dieser Punkt dürfte für die Kinder, die aus Sri Lanka zur Adoption in die Schweiz gebracht wurden, wichtig sein: Ihre leiblichen Eltern hatten kein Recht darauf, zu erfahren, vom wem ihre Kinder adoptiert wurden.

Nach der Revision des Adoptionsrechts von 1973 galten zudem folgende Eckwerte, die im Untersuchungszeitraum von 1979 bis 1997 unverändert blieben: Wenn eine Frau und ein Mann gemeinsam ein fremdes Kind aufnehmen, müssen sie verheiratet und mindestens 35 Jahre alt sein. Die Adoption ist auch möglich, wenn sie jünger sind, allerdings nur, wenn sie seit mindestens fünf Jahren verheiratet sind.²⁶ Nimmt eine ledige Person ein Kind auf, muss sie ebenfalls mindestens 35 Jahre alt sein.²⁷ Die Adoptiveltern müssen mindestens 16 Jahre älter sein als das Kind.²⁸ Ist ein Kind bevormundet, darf die Adoption nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.²⁹ Auch haben die leiblichen Eltern oder die

²²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 14.5.1982.

²³Vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2365/ZGB_Adoption_Erl.-Bericht_de.pdf, S. 5, Zugriff am 8.5.2018.

²⁴Ebd., S. 4: Die wichtigsten Eckpunkte im ZGB von 1907/1912 waren, dass die Adoptiveltern mindestens 40 Jahre alt und kinderlos waren. Auch war ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind vorgeschrieben. Eine gemeinschaftliche Adoption war nur durch ein verheiratetes Paar erlaubt. Die adoptierte Person wurde gegenüber den Adoptiveltern erbberechtigt, aber nicht gegenüber deren Verwandten (Einfache Adoption). Dagegen blieb die adoptierte Person gegenüber ihrer Herkunftsfamilie erbberechtigt. Auch bestand das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern weiter, sodass das Besuchsrecht und die Unterstützungspflicht gegenüber diesen fortbestanden. Die Adoption konnte wieder aufgehoben werden, wenn beide Parteien zustimmten.

²⁵Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/200101010000/210.pdf, S. 66, Zugriff am 8.5.2018.

²⁶Vgl. ZGB Art. 264a, Abs. 1, 2 und 3, in: ebd., S. 62.

²⁷Vgl. ZGB Art. 264, Abs. 1, in: ebd., S. 63.

²⁸Vgl. ZGB Art. 265, Abs. 1, in: ebd.

²⁹Vgl. ZGB Art. 265, Abs. 3, in: ebd.

ledige Mutter das Einverständnis für eine Adoption zu geben.³⁰ Diese Zustimmung muss bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kinds hinterlegt werden.³¹ Das Gesetz von 1973 regelte weiter, dass die Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kinds erteilt werden darf.³² Eine Adoption darf zudem erst nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis stattfinden.³³ Wird dieser ab 1973 geltende gesetzliche Rahmen auf die Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger bezogen, zeigt sich, dass es sich bei den Adoptionsinteressenten, soweit sie in den Akten namentlich erwähnt werden – wie im Gesetz verlangt – um Ehepaare handelte. Offen bleibt, ob die im Gesetz formulierten Altersvorgaben erfüllt wurden, ob die Einverständniserklärungen der leiblichen Eltern echt waren und bei den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden jeweils registriert wurden, ob die Geburtsdaten der Kinder stimmten und die Babys bei der Übergabe älter als sechs Wochen waren. Ein rechtliches Problem ergab sich daraus, dass in der Schweiz ein Kind erst nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis adoptiert werden durfte.³⁴ Wer in Sri Lanka aber in einem offiziellen Verfahren vor Gericht in Colombo ein Baby überreicht bekam, ging von einem formalrechtlichen Verfahren aus und konnte annehmen, dass die Adoption damit vollzogen sei. Diese Interpretation wurde von Alice Honegger untermauert, indem sie nicht von Pflege- sondern von Adoptionsverhältnissen sprach. Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement stützte die Auslegung, dass die Adoption schon vollzogen sei: «Die Kinder aus Sri Lanka wurden durch die dortigen Behörden formalrechtlich den Adoptiveltern zugesprochen (...).»³⁵ Das heisst: Die kantonale Behörde schrieb den Schweizer Ehepaaren mit der Übernahme eines Kindes vor dem Gericht in Colombo den Status von Adoptiveltern zu, den sie nach schweizerischen Rechts aber gar (noch) nicht hatten.

Neben dem neuen Adoptionsrecht von 1973 ist auch das *neue Kindesrecht* zu nennen, das nach einer Revision 1976 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Eingang fand. Danach waren uneheliche Kinder gegenüber ehelichen rechtlich nicht mehr benachteiligt. Unverheiratete Mütter erhielten neu die elterliche Gewalt (heute elterliche Sorge). Zudem wurde der Kinderschutz ausgebaut. Generell wurde der Grundsatz des «Kindeswohls» im gesamten Kindesrecht verankert.³⁶ Im Aktenmaterial zu den Sri-Lanka-Adoptionen im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen wird der Begriff «Kindeswohl» allerdings weder aufseiten der Fürsorgerin noch aufseiten der Behörden je erwähnt oder diskutiert. Obwohl es bereits in den 1970er-Jahren juristische Grundlagenwerke zum Thema gab, setzte sich dieser Begriff als fachliches Instrument bei den Entscheidungsträgern nicht durch.³⁷

³⁰Vgl. ZGB Art. 265a, Abs. 1, in: ebd., S. 63–64.

³¹Vgl. ZGB Art. 265a, Abs. 2, in: ebd., S. 63.

³²Vgl. ZGB Art. 265b, Abs. 1, in: ebd.

³³Vgl. ZGB Art. 264, Bestimmung, in: ebd.

³⁴Vgl. ZGB Art. 264, Bestimmung, in: ebd.

³⁵Vgl. StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 14.5.1982.

³⁶Vgl. <http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/allgemeines/de/html/index.html>, Zugriff am 8.4.2018.

³⁷Vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht_2.pdf.

Weiter massgeblich war die *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern*. Diese wurde am 19. Oktober 1977 erlassen und trat am 1. Januar 1978 in Kraft.³⁸ Im Zeitraum von 1979 bis 1997 wurde diese Verordnung nicht mehr wesentlich verändert.³⁹ Mit dem Erlass war ein Heim oder eine Familie bei der Aufnahme eines Kindes verpflichtet, eine Bewilligung bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnort einzuholen, die auch für die Aufsicht zuständig war.

Die Kantone erhielten das Recht, diese beiden Aufgaben – die Bewilligungserteilung und die Aufsicht – an andere Stellen zu delegieren und weitere Bestimmungen zu erlassen, die über jene der eidgenössischen Verordnung hinausgehen.⁴⁰ Davon machte der Kanton St.Gallen Gebrauch. Er erliess am 28. Februar 1978 eine *kantonale Pflegekinderverordnung*, die am 1. Mai 1978 rechtskräftig wurde.⁴¹ Darin wurde festgehalten, dass das kommunale Waisenamt für die Bewilligung und die Aufsicht eines Pflegeverhältnisses zuständig ist.⁴² Die Aufsicht über die Tätigkeit der Waisenämter hat das Departement des Innern des Kantons St.Gallen wahrzunehmen.⁴³ Die Waisenämter sprechen sich mit der Jugendschutzkommission ab und bestimmen Vertrauenspersonen, die bei den Pflegefamilien Kontrollbesuche machen, allenfalls bereits, bevor die Bewilligung erteilt wird.⁴⁴ Die ernannten Vertrauenspersonen haben dem Waisenamt allfällige Probleme zu melden.⁴⁵ Ihre Besuche können ausgesetzt werden, etwa wenn ein Pflegekind bevormundet oder von einer gemeinnützigen Institution untergebracht worden ist und das Pflegeverhältnis genügend überwacht wird. Bei welchen Pflegefamilien die Besuche entfallen, muss jeweils in den Jahresberichten erwähnt werden.⁴⁶ Die Pflegeeltern müssen das Kind als Mitglied der Familie behandeln, es erziehen und körperlich, geistig und «sittlich» fördern und zu «religiöser Pflichterfüllung» anhalten. Zudem sollten die neuen Eltern der gleichen Konfession angehören wie ihr Pflegekind.⁴⁷ Die Pflegekinderverordnung ist in Bezug auf die Tätigkeit von Alice Honegger in zweierlei Hinsicht relevant. Zum einen nahm sie selber zwei Pflegekinder auf, die sie später adoptierte. Im untersuchten Quellenmaterial finden sich Hinweise, dass die Pflegeverhältnisse durch das Waisenamt kritisch eingeschätzt wurden und dass Alice Honegger als Pflegemutter Anlass zu Beanstandungen gab.⁴⁸ Zum andern gibt es in den Akten Hinweise darauf, dass Alice

³⁸Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/201706200000/211.222.338.pdf, Zugriff am 8.5.2018.

³⁹Vgl. www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht_2.pdf, S. 17, Zugriff am 8.4.2018.

⁴⁰Vgl. www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/201706200000/211.222.338.pdf, Zugriff 8.5.2018.

⁴¹Vgl. www.lexfind.ch/dtah/11484/2/912.3.html, Zugriff am 8.5.2018.

⁴²Ebd., Art. 1a und 1b der Pflegekinderverordnung vom 28. Februar 1978.

⁴³Ebd., Art. 3.

⁴⁴Ebd., Art. 4.

⁴⁵Ebd., Art. 5.

⁴⁶Ebd., Art. 6.

⁴⁷Ebd., Art. 8.

⁴⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona SG an Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972 und StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Erhebung über die Pflegefamilie durch Pflegeaufsichtsperson vom 21.6.1972.

Honegger im Auftrag von kommunalen Behörden Hausbesuche machte und abklärte, ob sich Ehepaare als Pflege- und Adoptiveltern eignen würden. Die Frage ist, ob sie im Einvernehmen mit der Jugendschutzkommission offiziell als Vertrauensperson bestimmt wurde oder ob sie lediglich in informeller Funktion bei Familien Kontrollbesuche machte, bevor diesen von der kommunalen Behörde die Bewilligung erteilt wurde.

3. Stationen in der Biografie von Alice Honegger

3. 1. Lebenslauf bis zur Gründung einer eigenen Vermittlungsstelle 1953

Alice Honegger wurde am 29. Juli 1915 als Tochter von Rudolf und Maria Honegger-Ingold in Zürich geboren.⁴⁹ Sie war Bürgerin von Basel und Winterthur.⁵⁰ Mit 33 Jahren und einer Ausbildung als Fürsorgerin begann sie 1948 ihre Tätigkeit in der Adoptionsvermittlung. Bis zu ihrem Tod am 2. Dezember 1997⁵¹ war sie in diesem Feld tätig, zuletzt in der Hoffnung, das 50-Jahr-Jubiläum ihrer beruflichen Aktivitäten feiern zu können: «1998 darf ich auf 50 Jahre Adoptionstätigkeit zurückblicken.»⁵²

Über die Kindheit und Jugend von Alice Honegger ist in den konsultierten Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen nichts zu erfahren. Dagegen können ihre Ausbildung und ihr beruflicher Werdegang rekonstruiert werden. Mit 18 Jahren, im Jahr 1933, begann sie im «väterlichen Geschäft»⁵³, der Firma Dunkel & Co. in Basel, als Büroangestellte zu arbeiten. Der Betrieb stellte Röhren, Eisenwaren und Bleche her, und Alice Honegger erledigte dort die Korrespondenz in deutscher und französischer Sprache sowie das Rechnungswesen. Sie galt als «zuverlässige und treue Angestellte». Nach vierjähriger Tätigkeit verliess sie die Firma 1937 auf eigenen Wunsch mit der Begründung, ins Ausland zu gehen.⁵⁴ Ob dies tatsächlich der Fall war und welcher Beschäftigung sie zwischen 1937 und 1939 nachging, muss offen bleiben.

Belegt ist, dass sie im November 1939, zwei Monate nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs, in der Abteilung Brennstoffzentrale der Kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Basel-Stadt eine Stelle annahm. Dort wurde sie als «flinke Stenographin» und «gewandte Maschinenschreiberin» wahrgenommen. Ihr Weggang im März 1941 wurde bedauert. Das Arbeitszeugnis lautete positiv: «Auch als Korrespondentin hat sich Fräulein

⁴⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 25.10.1973.

⁵⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Wohnsitz-Ausweis der Einwohnerkontrolle Jona SG.

⁵¹StASG, A 488/4.1 Teil , G 1.5, Telefonnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 8.6.1998.

⁵²StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an den Vormundschaftsdienst, JPD SG, und an den RR, JPD SG, vom 4.3.1997; Vgl. auch StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an den RR, JPD SG, vom 18.6.1973.

⁵³StASG, A 488/4.1, Teil 3, G 1.5, Lebenslauf von Alice Honegger.

⁵⁴StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Arbeitszeugnis der Firma Dunkel & Co. vom 31.1.1937.

Honegger bewährt. Ihre Intelligenz, Energie und Zuverlässigkeit befähigen sie zu durchaus selbständigem Arbeiten.»⁵⁵

Gleich anschliessend nahm sie im April 1941 eine Stelle im Kriegs-Ernährungs-Amt des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an, wo sie etwas mehr als ein Jahr, bis Ende Juni 1942, blieb. Dort arbeitete sie als Direktionssekretärin und wurde als eine «gewissenhafte und tüchtige Mitarbeiterin» qualifiziert, die jedermann bestens zu empfehlen sei. Wiederum verliess sie das Amt auf eigenen Wunsch. Als Grund für ihren Weggang gab sie an, «in den Dienst des Internationalen Roten Kreuzes» zu treten.⁵⁶ Alice Honegger absolvierte dort in Genf von Juli bis Mitte Oktober 1942 eine kurze Stage. Sie arbeitete als Stenografin und Maschinenschreiberin in einer Abteilung, die Lebensmittel und Kleider für Kriegsgeschädigte bereitstellte. Die Organisation attestierte ihr, dass sie diese Aufgabe «perfekt» und «zur ganzen Zufriedenheit» erfüllt habe.⁵⁷

Unmittelbar danach wechselte die junge Frau für weitere drei Monate ins Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt, wiederum als Stagiaire. Dort blieb sie bis Mitte Januar 1943 und erhielt ebenfalls ein gutes Arbeitszeugnis.⁵⁸ Danach fand sie innerhalb der Waadtländer Verwaltung für drei Monate eine neue Beschäftigung als Stagiaire im Jugendamt. Bei ihrem Weggang wurden ihr «Enthusiasmus und Klarsicht in sozialen Fragen» bescheinigt.⁵⁹

Nachdem sie in der französischsprachigen Schweiz mehrere Stages absolviert hatte, zog sie im Herbst 1943 ins Tessin und trat beim Reissverschlusshersteller Riri in Mendrisio eine neue Stelle an. In diesem Unternehmen arbeitete sie bis Mitte April 1944 als Sekretärin im Patentbüro und erledigte «selbständig und nach Diktat» die Korrespondenz in deutscher, englischer und französischer Sprache. Auch da galt sie als «zuverlässige Kraft». Auch habe sie «bei der Einrichtung der Registraturen und Besorgung der Kartotheken wertvolle Hilfe geleistet». Die Firma hielt fest, dass sie sich dank ihrer guten Auffassungsgabe «jedem Aufgabenkreis» bald gewachsen zeigen würde. Sie verlasse den Betrieb auf eigenen Wunsch, um sich in Zürich an der Sozialen Frauenfachschule weiterzubilden.⁶⁰

Nach diesen verschiedenen Tätigkeiten im Büro entschied sich Alice Honegger im Alter von 29 Jahren und noch während des Zweiten Weltkriegs für eine Ausbildung an der Sozialen Frauenschule Zürich, um sich für einen sozialen Beruf, für eine Arbeit in einer Fürsorgestelle oder einem Sozialsekretariat zu qualifizieren. Dazu gehörten auch verschiedene mehrwöchige oder mehrmonatige Praktika. So arbeitete sie im Kinderpavillon im Kantonsspital Zürich, im Mütter- und Säuglingsheim im Inselhof Zürich, in der Bezirksfürsorgestelle Davos und in der

⁵⁵StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Zeugnis der Kant. Zentralstelle für Kriegswirtschaft Basel-Stadt vom 29.3.1941.

⁵⁶StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Arbeitszeugnis des Kriegs-Ernährungs-Amts des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 27.6.1942.

⁵⁷StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Certificat de la Commission mixte de secours de la Croix-Rouge Internationale vom 15.10.1942.

⁵⁸StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Atteste, JPD VD, (ohne Datum).

⁵⁹StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Bestätigung des Jugendamts, JPD VD, vom 12.6.1943.

⁶⁰StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Zeugnis der Firma RI-RI-WERK A.G. in Mendrisio vom 19.4.1944.

medizinischen Poliklinik des Kantonsspitals Zürich. Sie schloss die Ausbildung im März 1946 mit dem Diplom ab.⁶¹

Mit dem Ausweis als Fürsorgerin nahm sie 1948 bei Martha Brändlin (1897–1971), die in Rapperswil auf eigene Rechnung die *Unentgeltliche Kinderversorgung* führte, ihre Tätigkeit auf. Doch nach sechs Monaten teilte diese ihr mit, sie müsse den Betrieb mangels Geldmittel einstellen. Alice Honegger gab später an, dass sie den Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein (SGF) dafür habe gewinnen können, die Fürsorgestelle von Martha Brändlin finanziell zu unterstützen und so zu retten: Die Stelle sei unter dem neuen Namen *Adoptivkinderversorgung* nach Zürich gezogen und dem Frauenverein «einverleibt» worden.⁶² Dort arbeiteten die beiden Frauen weiter. Doch Alice Honegger gab Anlass zu Beanstandungen. Im Mai 1952 überprüfte der SGF ihre Geschäftsführung, da «Zweifel» an ihrer Tätigkeit aufgekommen seien. Aus einer Expertise ging hervor, dass der Gesamteindruck ihrer Arbeitsweise «geradezu niederschmetternd» gewesen sei: «Dieses Durcheinander, dieser Mangel an System und Organisation!» Sie soll «fristlos entlassen» worden sein.⁶³ Dies mag erstaunen, waren ihr doch an allen Stellen zuvor gute Qualifikationen attestiert worden. Zudem hatte sie sich in der Zwischenzeit mit der Ausbildung zur Fürsorgerin zusätzlich qualifiziert. Es stellt sich also die Frage, ob – und warum – sich ihre Arbeitsweise grundlegend veränderte hatte oder ob sie vom SGF zu Unrecht diskreditiert wurde. Möglicherweise könnte ein Einblick in die interne Vereinskorrespondenz zwischen 1948 und 1952 darüber Aufschluss geben.

Nach der Entlassung beim SGF verliess Alice Honegger die Schweiz. Mithilfe eines UNO-Stipendiums gelang es ihr, «zum Studium der Adoptiv- und Pflegekinderfragen» in die USA und nach Kanada zu reisen. Das war für sie eine wichtige Erfahrung: «Es hat mich sehr beeindruckt, dass man mir nicht nur gut organisierte Stellen zeigte, sondern mir in aller Offenheit auf Schwächen und Schwierigkeiten (...) und menschliches Versagen in der Arbeit hinwies.» Zugleich aber sei ihr klar geworden, wie gross dort die Bemühungen von Erziehern, Fürsorgern und Wissenschaftlern, von Frauen und Männern seien, einem Kind, das in seiner Persönlichkeit geachtet werde, einen guten Platz in einer «frohmütigen Familieneinheit» zu finden.⁶⁴ Ein Zertifikat der *Federal Security Agency*, einer 1939 gegründeten nationalen Gesundheits- und Erziehungsbehörde mit Sitz in Washington, bestätigte ihr, dass sie dort eine fünfmonatige Weiterbildung in der Kinderfürsorge absolviert hatte.⁶⁵ Allerdings musste sie dieses Dokument, das ihr im Oktober 1952 ausgestellt wurde, 20 Jahre später aus den USA

⁶¹StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Diplom der Sozialen Frauenschule Zürich vom 28.3.1946.

⁶²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an den RR, JPD SG, vom 18.6.1973.

⁶³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966, S. 2 und 3.

⁶⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht über «UNO-Studien in USA und Canada», (ohne Datum).

⁶⁵StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Kopie eines Zertifikats der Federal Security Agency der USA, (Datum im Stempel unlesbar).

kommen lassen, um im Rahmen des neuen Gesetzes zur Adoptionsvermittlung 1973 ihre Qualifikationen nachweisen zu können.⁶⁶

3. 2. Die Private Mütter- und Kinder-Fürsorge

Bei ihrem Weiterbildungsaufenthalt in Übersee kam Alice Honegger auch in Kontakt mit der Zürcher Stadtärztin Marie Meierhofer, die 1952 und 1953 in Paris und in den USA tätig war.⁶⁷ An die gemeinsame Zeit erinnerte sie sich noch Jahrzehnte später, anlässlich des 80. Geburtstags von Marie Meierhofer: «Damals, 1953, erörterten wir an einem internationalen Kongress in Chicago unsere Zukunftspläne.»⁶⁸ Nach ihrer Rückkehr aus den USA nahm Alice Honegger wieder mit Martha Brändlin Kontakt auf. Sie schlug ihr vor, sich in Rapperswil gemeinsam selbständig zu machen und eine eigene Vermittlungsstelle für Pflege- und Adoptivkinder aufzuziehen. Bereits Mitte Februar 1953 wurde die Stelle geschaffen, bei der Martha Brändlin als «Ehregast» und als «Gönnerin des Werkes» auftrat.⁶⁹ Die beiden Frauen hätten damals in Rapperswil «quasi ein Konkurrenzunternehmen zum Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein aufgezogen», erinnerte sich Jahre später eine langjährige Mitarbeiterin des SGF.⁷⁰ Nach ausgiebiger Debatte über die Namensgebung wurde die neue Vermittlungsstelle schliesslich *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* genannt.⁷¹

3. 3. Übersicht über Institutionen, Vereine und Stiftungen

- | | |
|----------------|--|
| Am 14.2.1953 | gründete Alice Honegger gemeinsam mit Martha Brändlin die <i>Private Mütter- und Kinder-Fürsorge</i> in Rapperswil SG. ⁷² |
| Im August 1964 | eröffnete sie in Bollingen SG das Mütterheim <i>Haus Seewarte</i> und eine eigene Adoptionsvermittlungsstelle. ⁷³ |
| Am 19.6.1982 | rief sie den Verein <i>Kinder-Fürsorge Haus Seewarte</i> ins Leben. ⁷⁴ |

⁶⁶StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben vom Alice Honegger an Social Security Agency Administration in Washington D. C. vom 27.8.1973.

⁶⁷Vgl. Marco Hüttenmoser, «Meierhofer, Marie», in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45578.php, Zugriff am 29.4.2018.

⁶⁸StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Jahresbericht der *Interessengemeinschaft Adoptivkinder Adoptio*, 1990.

⁶⁹StABS, PA 882, DD 5.4 b, Einladung zur Gründungsversammlung am 14.2.1953.

⁷⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966.

⁷¹StABS, PA 882, DD 5.4 b, Schreiben von Alice Honegger an das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins, vom 25.4.1953.

⁷²StABS, PA 882, DD 5.4 b, Einladung zur Gründungsversammlung am 14.2.1953.

⁷³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben der Vormundschaftsbehörde Jona SG an das Dep. des Innern SG vom 15.7.1968.

⁷⁴StASG, A 215/22555, Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* vom 19.6.1982.

- Am 26.5.1983 gründete Alice Honegger die Stiftung *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*.⁷⁵
- Am 1.1.1985 entstand die *Interessengemeinschaft für Adoptivkinder Adoptio*, ein Verein mit Sitz in Aarau.⁷⁶
- Am 13.9.1985 wurde der Verein *Interessengemeinschaft für Adoptivkinder Adoptio* in die Stiftung *Adoptio* mit Sitz in Bollingen überführt.⁷⁷
- Im Jahr 1986 fusionierten der Verein und die Stiftung *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* mit *Adoptio*.⁷⁸
- Am 21.9.1988 wurde die Stiftung *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* liquidiert und die finanziellen Mittel an die Stiftung *Adoptio* übertragen.⁷⁹

4. Die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger und die Aufsicht der Behörden bis 1978

Nach der Gründung der *Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge* in Rapperswil im Februar 1953 war Alice Honegger zunächst als «Mitarbeiterin bei Frl. Brändlin» tätig, doch übernahm sie bald die Leitung des Betriebs. Dabei vermittelte sie nicht nur Kinder an Ehepaare in der Schweiz, sondern auch an Familien im Ausland. Ende der 1950er-Jahre sah sie sich deswegen zunehmender Kritik ausgesetzt, wie O. B. als «Präsident» der Vermittlungsstelle später in einer Befragung offenlegte: Es seien Bedenken geäussert und unkorrekte Abrechnungen beanstandet worden. Er habe 1958 auf Wunsch von Alice Honegger das «Präsidium» übernommen und einen Arbeitsausschuss gebildet, um die Auslandsplatzierungen zu überwachen. O. B. gab an, dass Martha Brändlin zur Kritikerin von Alice Honegger geworden sei, dass sie ihr vorgeworfen habe, sich bei den Auslandsplatzierungen «unrechtmässig» zu bereichern und ihre Arbeitsweise deshalb «an Kinderhandel grenze». Doch Alice Honegger habe «solche Machenschaften» stets bestritten: Die Situation sei mit der Zeit «derart unhaltbar» geworden, dass Martha Brändlin so nicht mehr habe weiterarbeiten können und in die Psychiatrische Klinik Hohenegg in Meilen ZH eingewiesen worden sei, hielt er weiter fest: «Vermutlich ist sie heute noch dort.» Diese Auskünfte gab er dem Detektivbüro der Kantonspolizei St.Gallen, das später einen Bericht über die Tätigkeit von Alice Honegger

⁷⁵StASG, A 215/22555, öffentliche Urkunde über die Errichtung der Stiftung *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* in Bollingen, Gemeinde Jona SG, vom 26.5.1983.

⁷⁶StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Statuten des Vereins *Interessengemeinschaft Adoptivkinder Adoptio* vom 1.1.1985.

⁷⁷StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Urkunde der Stiftung *Adoptio* vom 13.9.1985.

⁷⁸StASG, A 488/4.1 Teil 3, G. 1.5 *Interessengemeinschaft Adoptivkinder Adoptio* (ohne Datum, aber mit Verweis auf 22-jähriges Bestehen der *Kinder- und Mütter-Fürsorge*).

⁷⁹StASG, A 124/46, Verfügung des RR, Dep. des Innern SG, vom 21.9.1988.

erstellen musste.⁸⁰ Sie selbst wurde im März 1964 vom Verein «suspendiert» und im August des gleichen Jahres entlassen.⁸¹

Diese Entlassung erfolgte, nachdem beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Klagen aus den Niederlanden eingegangen waren. Der *Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge* unter der Leitung von Alice Honegger wurde vorgeworfen, dass die Vermittlungen häufig «ohne die notwendige behördliche Zustimmung» erfolgt seien, also nicht gesetzeskonform waren. Deswegen sei es vorgekommen, dass man Kinder in ihr Herkunftsland habe zurückgeschaffen müssen.⁸² Die Bundesbehörde wandte sich in der Folge an das Departement des Innern des Kantons St.Gallen, das seinerseits die Vermittlungsstelle darauf hinwies, dass für die Unterbringung in den Niederlanden eine Zustimmung des niederländischen Justizministeriums nötig sei.⁸³

Die *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* versprach der kantonalen Behörde mit Kopien an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und die niederländische Botschaft in Bern, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen: Platzierungen von Kindern ins Ausland würden in Zukunft nur noch äusserst selten und nur in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst stattfinden.⁸⁴

Nach ihrer Entlassung im August 1964 eröffnete Alice Honegger in einem Haus, das sie ein Jahr zuvor in Bollingen gekauft hatte, das Mütterheim *Haus Seewarte*. Dort nahm sie junge, ledige Frauen auf, die ein Kind gebären und zur Adoption geben sollten. Von diesem Neuanfang in Bollingen erfuhren auch andere Kantone. So gelangte die Pflegekinderaufsicht der Stadt Bern 1966 an das St.Galler Departement des Innern und wollte wissen, ob die neue Vermittlungsstelle durch eine Behörde beaufsichtigt würde.⁸⁵ Denn Alice Honegger habe – wie früher für die Vermittlungsstelle in Rapperswil – vertrauliche Informationen über Adoptivfamilien in Bern verlangt. Die kantonale Behörde in St.Gallen teilte mit: «Weder die eine noch die andere Institution untersteht bis dato einer staatlichen Kontrolle.» Man mahne deswegen zu «gebührender Vorsicht», denn die «Abklärungen» seien noch im Gang. Das Departement des Innern musste gegenüber der Pflegekinderaufsicht der Stadt Bern zudem einräumen, dass Alice Honeggers Tätigkeit zu Veröffentlichungen in der Zeitschrift *Beobachter* und zu einer «Intervention» im Grossen Rat des Kantons St.Gallen geführt hat.⁸⁶ Dabei

⁸⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966.

⁸¹StASG, A 488/4.1, Teil 3, Jahresbericht 1964; Vgl. auch StASG, A 488/4.1, Teil 1, Schreiben von O. B., *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge*, an RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, vom 17.5.1965.

⁸²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Schreiben der Eidg. Polizeiabteilung, EJPD, an RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, vom 30.10.1965.

⁸³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, an die *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* vom 23.3.1965.

⁸⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Schreiben von O. B., *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge*, an RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, vom 17.5.1965.

⁸⁵StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben der Pflegekinderaufsicht der Stadt Bern an das Dep. des Innern SG, vom 4.2.1966.

⁸⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben des Dep. des Innern SG an die Pflegekinderaufsicht der Stadt Bern vom 11.2.1966.

handelte es sich um eine Einfache Anfrage an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen von Rudolf Egli aus Jona, die später allerdings wieder zurückgezogen wurde.⁸⁷

In der Zwischenzeit war die 1965 gegen Alice Honegger angeordnete Strafuntersuchung angelaufen. Das Bezirksamt See in Uznach war vom Regierungsrat des Kantons St.Gallen beauftragt worden, ihre Vermittlungstätigkeit in der *Privaten Mütter- und Kinder-Fürsorge* in Rapperswil im Nachhinein zu untersuchen. Dies weil verschiedene Praktiken «gänzlich unangebracht» sowie «menschlich und fürsorgerisch unmöglich» seien. Zudem gebe es «schwerwiegende Anhaltspunkte» dafür, dass sie sich, etwa in Bezug auf ungetreue Geschäftsführung, strafbar gemacht habe.⁸⁸ Doch das Bezirksamt See in Uznach stellte das Verfahren nach einer langwierigen Untersuchung 1970 schliesslich ein.⁸⁹ Alice Honegger wurde entlastet, wie aus der Begründung des Bezirksamts hervorgeht: «Die Angeschuldigte war von 1953 bis 1964 Fürsorgerin und damit Leiterin der obenerwähnten Institution. In dieser Eigenschaft hatte sie für ausserehelich geborene Kinder (...) Pflegeplätze zu suchen und (...) Adoptionsplatzierungen vorzunehmen. Ein Teil dieser Kinder waren Ausländer, die keine oder kaum Aufenthaltsbewilligungen in der Schweiz erhielten. Aus diesen Gründen wurde dann versucht, diese Kinder im Ausland zu platzieren.» Sämtliche dieser Fälle seien durch einen «Vorstandsausschuss» begutachtet und dem «Vorstand» der *Privaten Kinder- und Mütter-Fürsorge* unterbreitet worden: Mit einer Ausnahme hätten die Zustimmungen der zuständigen Vormundschaftsbehörden immer vorgelegen.⁹⁰

Das Bezirksamt nahm zu einem weiteren Punkt der Strafuntersuchung Stellung: Es sei vorgekommen, dass sich Alice Honegger von verschiedenen Adoptiveltern in den USA einen Teil der Reisekosten und der Spesen mit einem Betrag hatte vergüten lassen, der die effektiven Auslagen überstiegen habe: «Eine Befragung der Eltern durch das Federal Bureau of Investigation (FBI) ergab, dass das eine Paar der Angeschuldigten 360 Dollar, das andere 600 Dollar bezahlte, die nie (...) verbucht, also nicht abgegeben worden seien.» Sie habe erklärt, das Geld für einen Flug nach Caracas verwendet zu haben, wo sie eine weitere Platzierung abgeklärt habe. So sei die Vermutung aufgekommen, sie habe noch bei andern adoptionswilligen Eltern Geld eingezogen und für sich behalten, doch seien dafür keine Beweise vorgelegt worden. Das Bezirksamt stützte sich schliesslich auf die Angabe einer Mitarbeiterin, für die feststand, dass sich die Angeschuldigte nicht unrechtmässig bereichert habe: «Es hätten wohl von Zeit zu Zeit Differenzen bestanden in der Buchhaltung, doch seien diese in der Folge wieder ausgeglichen worden.»⁹¹ Allerdings hatte das Detektivbüro der Kantonspolizei St.Gallen bei seiner polizeilichen Untersuchung in Erfahrung gebracht, dass

⁸⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Einfache Anfrage des Grossrats Rudolf Egli aus Jona vom 25.10.1965 und StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Kantonsratsprotokoll vom 8.5.1967.

⁸⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von RR Edwin Koller, Dep. der Innern SG, an das Bezirksamt See vom 16.6.1965.

⁸⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Aufhebungsverfügung des Bezirksamts See in Uznach an Alice Honegger vom 5.10.1970.

⁹⁰Ebd.

⁹¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Aufhebungsverfügung des Bezirksamts See an Alice Honegger vom 5.10.1970.

eine andere Mitarbeiterin, die nach Honeggers Entlassung die Leitung der Vermittlungsstelle übernahm, überzeugt war, dass diese «verschiedentlich Gelder, die für die *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* bestimmt waren, in die eigene Tasche abgezweigt» habe.⁹²

Auch alle weiteren Vorwürfe, die nach dem Abgang Alice Honeggers laut geworden waren, wurden vom Bezirksamt nicht bestätigt: «Auch der ungeheuerliche Vorwurf der 'Verschacherung' von Kindern oder sogar des Kinderhandels ist nicht gerechtfertigt.» Das Bezirksamt vermutete, dass wohl hauptsächlich «vereinsinterne Differenzen, Neid und Missgunst, Prestigedenken und Intrigen» den Ausschlag gegeben hätten, eine so langwierige und komplizierte Untersuchung durchzuführen zu lassen. Es falle zudem auf, «dass erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses derart ungeheuerliche Vorwürfe gegen Fr. Honegger erhoben werden».⁹³ Sowohl der Präsident als auch die Mitglieder der Kommission hätten längst Gelegenheit gehabt, allenfalls vorgekommenen Unkorrektheiten oder sogar strafbaren Handlungen Einhalt zu gebieten: «Man hat aber nichts unternommen.»⁹⁴

Noch bevor das Strafverfahren in Bezug auf die frühere Tätigkeit von Alice Honegger bei der *Privaten Kinder- und Mütter-Fürsorge* eingestellt wurde, hatten sich die Behörden bereits mit der Vermittlungspraxis in ihrem Mütterheim zu befassen. So wurde das Waisenamt Jona vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen beauftragt, den Betrieb und auch die privaten Pflegeplätze, an denen Säuglinge bis zur Übergabe an eine Pflegefamilie vorübergehend untergebracht wurden, zu überwachen. Auch wollte der Kanton über die Ergebnisse dieser Untersuchungen von Zeit zu Zeit informiert werden.⁹⁵ Doch das Waisenamt Jona wollte davon zunächst nichts wissen. Es brachte vor, dass Alice Honegger ein Heim für ledige Mütter eröffnet habe, eine Institution, die nicht dem Waisenamt unterstehe.⁹⁶ Das kantonale Departement des Innern ging aber darauf gar nicht ein, sondern forderte im April 1968 den bestellten «Überwachungsbericht» an.⁹⁷ Zwei Monate später teilte das Waisenamt mit, es sei nun daran, Frauen, die im Mütterheim logierten, zu befragen. Mitte Juli 1968 legten der Präsident des Waisenamts und der Waisenamtsschreiber den verlangten Bericht vor. Sie teilten mit, dass sie für ihre Untersuchung dort unangemeldete Besuche gemacht hätten. Das 5-Zimmer-Haus werde von Alice Honegger und ihrem Sohn bewohnt. Zusätzlich seien dort jeweils im Durchschnitt vier unverheiratete Frauen untergebracht. Diese würden pro Tag für Kost und Logis 5 Franken bezahlen, selber kochen und für Reinigungsarbeiten in Alice Honeggers Antiquitätenladen, der «Boutique am See», beigezogen. Für die Geburt gingen sie

⁹²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966.

⁹³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Aufhebungsverfügung des Bezirksamts See in Uznach an Alice Honegger vom 5.10.1970.

⁹⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben des Bezirksamts See in Uznach an das Dep. des Innern SG vom 18.10.1966.

⁹⁵StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, an den Gemeinderat und das Waisenamt Jona vom 21.2.1967.

⁹⁶StASG, A 488/4.1 Teil 3, Schreiben des Waisenamts Rapperswil an das Dep. des Innern SG vom 14.9.1967.

⁹⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, an das Waisenamt Jona vom 9.4.1968.

jeweils ins Spital nach Rüti, Uznach oder Lachen. Vonseiten der Frauen seien Klagen zu hören, etwa, dass «zu viel körperliche Arbeit» verlangt und «ungenügende Tagesruhe» gewährleistet würde. Und unter dem Stichwort «Behandlung» hiess es: «Geht so.» Aus dem Bericht ging zudem hervor, dass es sich beim *Haus Seewarte* weder um einen Verein noch um eine Gesellschaft handelte. Alice Honegger beschaffte die finanziellen Mittel für den Betrieb mithilfe von Gönnern, aus den Erträgen des Antiquitätenladens und der Mütterpension. Wenn die ledigen Frauen die Kinder zur Welt gebracht hätten, kämen die Säuglinge in sogenannte Übergangsstellen, bis sie den Pflege- und Adoptiveltern übergeben wurden.⁹⁸

Alice Honegger vermittelte nicht nur Pflege- und Adoptivkinder im Inland und ins Ausland, sondern nahm selber zwei Kinder auf. Eine Fürsorgerin der Pflegekinderaufsicht stellte 1972 fest, dass seit November 1971 ein Knabe (mit Jahrgang 1960) bei ihr wohne. Doch die Betreuung des Jungen, den Alice Honegger zu adoptieren beabsichtige, liesse zu wünschen übrig: «Während der Sommermonate ist der Knabe nach der Schule viel allein, hat keinen Schlüssel.»⁹⁹ Der Pflegeaufsichtsperson war entgangen, dass der Junge schon seit Mitte der 1960er-Jahre bei Alice Honegger lebte und bereits adoptiert worden sein soll, wie eine ihrer ehemaligen Mitarbeiterinnen bei der polizeilichen Befragung zu Protokoll gab.¹⁰⁰

Unmittelbar nach dem Hausbesuch im Juni 1972 reichte Alice Honegger ein Gesuch für die Aufnahme eines weiteren Pflegekinds (mit Jahrgang 1961) ein, das von der Pflegeaufsichtsperson bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht bemerkt worden war und auch schon dort wohnte.¹⁰¹ Die kommunale Vormundschaftsbehörde stellte fest: «Ein Gesuch um die Bewilligung wurde erst nach Vorsprache der Vertrauensperson im Juni 1972 eingereicht. Die Vormundschaftsbehörde hat die Bewilligung nur nach etwelchem Zögern und mit Vorbehalt (...) erteilt. Vor allem gab die einsame Lage des Hauses und die ungenügende Beaufsichtigung des Kindes zu dieser Auflage Anlass.»¹⁰²

Offen blieb, ob Alice Honegger die Behörde über den erstgenannten Knaben (mit Jahrgang 1960) je informiert hatte und ob für ihn ein Vormund oder Beistand eingesetzt worden war. Die Pflegeaufsichtsperson nahm stattdessen bei einem unangemeldeten Kontrollbesuch im November 1972 die Haushaltsführung in den Blick. Sie hielt in ihrem Bericht fest, dass es aus dem Keller seltsam gerochen habe und nur die Stube aufgeräumt gewesen sei. Weiter wurde protokolliert: Der Junge gehe in die Klavierstunde und werde bei den Hausaufgaben

⁹⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona an das Dep. des Innern SG vom 15.7.1968.

⁹⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Erhebung über die Pflegefamilie durch Pflegeaufsichtsperson vom 21.6.1972.

¹⁰⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966.

¹⁰¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Gesuch um Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekinds von Alice Honegger vom Juni 1972.

¹⁰²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972; Vgl. auch StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, ausgefülltes Formular zum Pflegekind, Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekinds vom 22.6.1972.

unterstützt.¹⁰³ Für den einen Pflegesohn (mit Jahrgang 1961) stellte Alice Honegger im Dezember 1972 den Antrag auf Adoption.¹⁰⁴

Zu diesem Zeitpunkt, als Alice Honegger im Hinblick auf die geplante Adoption auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen war, trafen zwei weitere Klagen ein. Sie wurden von zwei ledigen jungen Frauen eingereicht, die bei ihr Kost und Logis bezogen hatten. Sie sollten dort auf die Geburt warten, das Kind bei der Appenzeller Hebamme Ottilie Grubenmann zur Welt bringen und es danach zur Adoption freigeben. Doch die beiden Frauen fühlten sich von Alice Honegger schlecht behandelt, ausgenutzt und um Geld betrogen und schalteten deswegen die Behörden ein. Die beiden Fälle, die in den Akten des Staatsarchivs St.Gallen ein ganzes Dossier füllen, werden an diese Stelle ausführlicher skizziert, weil sie Einblick in Alice Honeggers Arbeitsweise geben.

Die junge, schwangere M. A. hielt in ihrem Erfahrungsbericht fest, dass in der Pension desolate häusliche Zustände herrschten, das Essen schlecht sei und die schwangeren Frauen mit Hausarbeit überlastet und darüber hinaus persönlich schikaniert würden. Alice Honegger habe ihr etwa verboten, mit einer anderen jungen Frau zu reden, und eine weitere Schwangere habe so schwer arbeiten müssen, dass sie sich acht Tage vor der Geburt einen Bänderriss zugezogen habe. Auch sei sie um Geld betrogen worden. M. A. hielt fest, dass sie bei Alice Honegger 720 Franken habe hinterlegen müssen. Das Geld sei aber für die Geburt bei der Hebamme bestimmt gewesen: «Damit hatte ich mein ganzes Geld gegen eine Quittung von Fr. Honegger aus der Hand gegeben, doch diese verschwand nach ein paar Tagen aus meinem Portemonnaie.» Von der Hebamme habe sie dann aber erfahren, dass diese das Geld für die Geburt überhaupt nicht erhalten habe. Sie habe Alice Honegger angerufen und vergeblich um den Betrag gebeten: «Sie erfand immer neue Ausreden und versprach es zu schicken, es kam aber nicht an.» Schliesslich habe sie ein paar Tage vor der Geburt von Alice Honegger noch die Rechnung für Kost und Logis im Mütterheim bekommen: «Gleich wollte sie mich wieder betrügen, mir wurden 13 Tage mehr berechnet, als ich da war (...).»¹⁰⁵

Ähnlich erging es M. B., die ebenfalls unehelich schwanger geworden war. Sie trug das Kind eines US-amerikanischen Sergeanten aus, der nach der Rückkehr aus dem Vietnamkrieg als Soldat in der Bundesrepublik Deutschland stationiert gewesen war. Ihre Familie war gegen diese Verbindung.¹⁰⁶ Auch M. B. beklagte sich darüber, von Alice Honegger um Geld betrogen worden zu sein. Noch vor der Geburt riss sie aus dem *Haus Seewarte* aus, reiste nach Deutschland zurück und wandte sich mit ihrer Beschwerde an eine Fürsorgerin in München.¹⁰⁷

¹⁰³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Kontrollbericht der Pflegeaufsichtsperson vom 23.11.1972.

¹⁰⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben des Bezirksamts See an das Waisenamt Jona vom 1.12.1972.

¹⁰⁵StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Erfahrungsbericht von M. A., ca. Mai 1972.

¹⁰⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Ausgefüllter Fragebogen von M. B. an Alice Honegger vom 10.7.1972.

¹⁰⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Erfahrungsbericht von M. B., ca. Mai 1972.

Neben den Klagen der beiden jungen Frauen traf beim St.Galler Departement des Innern damals eine weitere Beanstandung ein. Die Hebamme Otilie Grubenmann meldete sich zu Wort. Sie äusserte beissende Kritik an Alice Honegger und griff auch die Aufsichtsbehörde an: «Als der Vorstand der Mütter- und Kinder-Fürsorge in Rapperswil vor einigen Jahren ihre Leiterin, Frl. Alice Honegger, aus triftigen Gründen entliess, entschied sich diese wiederum zu nichts anderem (nebst ihrem Handel mit Antiquitäten) wie bis anhin – Kinder zu vermitteln. Das aber verlangte die Notwendigkeit, Mütter zu finden, welche willens waren, ihre Kinder auch abzugeben. (...) So erforderte dieses Unternehmen eine Heimstätte – ein Heim – also ein Mütterheim.» Alice Honegger fehle es an Disziplin, an Organisation und Haushaltsführung, überhaupt «an der korrekten, sauberen Durchführung aller persönlichen und gesetzlichen Erfordernisse». Otilie Grubenmann hielt fest, dass sich die Einrichtung wohl nicht mehr lange halten könne: «Ihr Ende ist vorauszusehen, wenn es einmal einer zuständigen Instanz nicht mehr egal ist, wenn unsere privaten und öffentlichen Heime über die Landesgrenzen hinaus in schlechten Ruf kommen.» Die Kinder würden «aus eigennützigen Gründen zur Adoption gelangen» und Schwangere «in unhaltbaren bedenklichen Verhältnissen auf ihre Geburt warten müssen». Die jungen Frauen hätten sich über «Unklarheit in der finanziellen Angelegenheit» beklagt, «welche bis zur Erpressung und Unterschlagung der Briefe ging». Otilie Grubenmann führte in der Auseinandersetzung mit der Tätigkeit von Alice Honegger erstmals überhaupt psychologische Bedenken an: «Nach allen meinen Erfahrungen wage ich zu bezweifeln, ob sich Frl. Honegger im Zustand ihrer vollen Zurechnungsfähigkeit befindet.» Otilie Grubenmann forderte die Behörde ausdrücklich auf, einen Augenschein vor Ort zu nehmen.¹⁰⁸

Die Klagen der beiden jungen Frauen vom Mai 1972 und das Schreiben von Otilie Grubenmann einen Monat später veranlassten die Behörde schliesslich, die Verhältnisse zu untersuchen. Alice Honegger bekam Besuch von Vertretern des Jugendamts und des Gemeindeammanns von Jona, der sie kurz vorher telefonisch über die Ankunft informierte: «Sie konnte daher keine Vorbereitungen mehr treffen. Der Empfang war korrekt, jedoch kühl. Offensichtlich wurde Fräulein Honegger durch den Grossaufmarsch überrascht.» Sie sei sachlich und freundlich über den Zweck des Gesprächs informiert worden. Zwischen deren Anschuldigungen und den Aussagen von Alice Honegger hätten «zum Teil wesentliche Differenzen» bestanden. Sie habe während des Gesprächs mehrmals Akten hervorholen müssen: «Es ist uns unerklärlich, wie bei der Art der Aktenablage überhaupt noch eine Übersicht vorhanden sein kann. Wir müssen deshalb die Geschäftstätigkeit im administrativen Bereich als unordentlich bezeichnen.» Auch habe der Augenschein bei einem Rundgang durchs Haus eine «bedenkliche Unordnung» gezeigt: «Der schriftlich vorliegende Bericht der Gesundheitskommission darf als milde bezeichnet werden.»¹⁰⁹

¹⁰⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von Otilie Grubenmann, Hebamme, an das Amt für Jugendschutz, ca. Anfang Juni 1972.

¹⁰⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona SG an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972.

Das Dossier von M. A. liessen sich die Vertreter vom Jugendamt vor Ort aushändigen. Daraus ging hervor, dass die junge Frau das neugeborene Kind im Mai 1972 zur Adoption gegeben hatte.¹¹⁰ Die Unterlagen zu M. B. nahmen die Besucher hingegen nicht gleich mit. Sie baten Alice Honegger darum, ihnen die Dokumente nachträglich per Post zuzustellen. Damit gaben sie ihr die Möglichkeit, heikle Informationen aus dem Dossier zu entfernen, was die Vertreter des Jugendamts in Kauf nahmen: «Ob allenfalls belastende Schriftstücke vorher entfernt worden sind, können wir nicht beurteilen.»¹¹¹

Im Zusammenhang mit den Klagen der beiden jungen Frauen und des Beschwerdebriefs der Hebamme Ottilie Grubenmann bemühte sich die Vormundschaftsbehörde von Jona darum, fünf weitere junge Frauen zu befragen, die im *Haus Seewarte* gelebt und auf die Geburt gewartet hatten. Zudem zog sie bei den Amtsvormündern in St.Gallen und in Winterthur sowie beim Bezirksarzt Erkundigungen ein und verlangten von diesen einen «vertraulichen Bericht».¹¹²

Der Amtsvormund von Winterthur antwortete, dass die Stadt Winterthur mit Alice Honegger «zufriedenstellend» zusammenarbeite und von ihr jeweils Unterlagen von adoptionswilligen Eltern bekomme. Dabei handle es sich um «Vorabklärungen für allfällige Pflegeplätze». Alice Honegger habe in den 15 Jahren der Zusammenarbeit von seinem Amt lediglich den Auftrag zur Beschaffung von Adressen bekommen, die Platzierung sei nicht durch sie erfolgt, betonte er.¹¹³

Die Vormundschaftsbehörde untersuchte auch die finanziellen Verhältnisse des Mütterheims und beanstandete, dass der Tätigkeitsbericht weder eine Erfolgsrechnung noch eine Bilanz enthalte, sondern stattdessen hauptsächlich literarische Zitate. Die Zahlen der vermittelten Adoptionen seien nicht belegt und sogar irreführend: «Der Bericht erweckt den Eindruck, dass in den einzeln genannten Jahren tatsächlich die aufgeführten Fälle zur Anmeldung gelangten. In Wirklichkeit sind aber die während des Jahres neu bearbeiteten Fälle jeweils zum bisherigen Total gezählt worden. Aussenstehende müssen nach dem Bericht den Eindruck erhalten, es handle sich um ein blühendes Unternehmen, was aber absolut nicht der Wirklichkeit entspricht.» Alice Honegger habe, konfrontiert mit diesen Feststellungen, nicht widersprechen können.¹¹⁴ Aus einer ganzen Reihe von Jahresberichten geht denn auch hervor, dass sie mit diesem Darstellungstrick suggerierte, sie würde jährlich Hunderte von Kindern platzieren, indem sie die Zahl der Vermittlungen laufend summierte.¹¹⁵ So wies sie im

¹¹⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Verzichtserklärung von M. A. vom 15.5.1972, zur Adoption gegeben am 24.5.1972.

¹¹¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona SG an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972.

¹¹²Ebd.

¹¹³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben der Amtsvormundschaft Winterthur an Vormundschaftsbehörde Jona vom 25.7.1972.

¹¹⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972.

¹¹⁵StASG, A 488/4.1 Teil 2, Jahresberichte von 1973/1974, 1975, 1976 und 1981.

Jahresbericht 1981 aus, 2360 Adoptiveltern beraten und 640 Adoptivkinder vermittelt zu haben.¹¹⁶

Bei der Untersuchung der Vormundschaftsbehörde von Jona kam zudem zum Vorschein, dass Alice Honegger auch sprachlich trickste: In den Jahresberichten führte sie regionale «Zweigstellen» auf. Dies erweckte den Anschein, dass sie in der ganzen Schweiz eine Reihe von Anlaufstellen betrieb, die ebenfalls Vermittlungen vornahmen. Dabei handelte es sich aber lediglich um Privatpersonen aus ihrem Bekanntenkreis oder um Adoptiveltern, denen sie schon ein Kind vermittelt hatte und über die sie Adressen von weiteren interessierten Ehepaaren sammeln liess.¹¹⁷

Die Vormundschaftsbehörde von Jona stellte im Übrigen fest, dass der Freundeskreis des *Hauses Seewarte* rechtlich kein Verein sei, dass es weder Statuten, einen Vorstand noch eine Kontrollstelle und eine ordentliche Rechnungsablage gebe und die Gönner darüber hinaus nur mangelhafte Angaben über die Verwendung dieser Gelder bekämen.¹¹⁸

Das Fazit fiel so wohlwollend wie kritisch und also unentschieden aus: «Bei Fräulein Honegger handelt es sich um eine Person mit viel Idealismus. Wir können uns aber des Eindrucks nicht erwehren, dass dieser Idealismus mit einer etwas undurchsichtigen Geschäftsführung verbunden ist. Die Richtigkeit aller Aussagen von Fräulein Honegger ist schwer zu beurteilen.» Die Behörde stellte zudem in den Raum, dass es sich bei der Adoptionsvermittlerin um eine Hochstaplerin handeln könnte: Sie verstehe es, «sich eine Publizität zu verschaffen, die dem Umfang ihres Werkes nicht entspreche».¹¹⁹

Das Vormundschaftsamt von Jona ordnete trotz der bedenklichen Untersuchungsergebnisse keine Konsequenzen an, zumal Alice Honegger versprach, «dass sie inskünftig keine werdenden Mütter mehr aufnehmen werde». Die Aussage wurde protokolliert und der Bericht über ihre häuslichen Verhältnisse im Januar 1973 «ad acta» gelegt. Doch bereits im folgenden Frühling wurde klar, dass sie nicht vorhatte, sich an diese Vereinbarung zu halten. In einer Mitteilung an das Kantonale Jugendamt relativierte Alice Honegger die getroffene Abmachung: Sie sei zwar nicht mehr bestrebt, mehrere werdende Mütter zugleich aufzunehmen, aber es könne vorkommen, dass sie einzelnen Frauen kurzfristig Unterkunft biete, bis sie für diese eine Stelle oder ein Geburtshaus gefunden hat: «Natürlich darf ich keiner Tochter, die sich an mich wendet, meine Hilfe versagen.»¹²⁰

Offensichtlich aber wurde für Alice Honegger, dass der Rahmen für ihre Tätigkeit enger gesteckt wurde, zumal sie mit ihrer Vermittlungsstelle der *Verordnung vom 28.3.1973 über die Adoptionsvermittlung* einer Bewilligungspflicht unterstellt wurde. Für die Aufsicht war der Vormundschaftsdienst im St.Galler Justiz- und Polizeidepartement zuständig. Für die

¹¹⁶StASG, A 488/4.1 Teil 2, Jahresbericht von 1981.

¹¹⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht der Vormundschaftsbehörde Jona an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, eingeg. am 6.12.1972.

¹¹⁸Ebd.

¹¹⁹Ebd.

¹²⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben von Alice Honegger an das Kant. Jugendamt, Dep. des Innern SG, vom 31.3.1973.

Vermittlung galt nun neu: Wer Kinder aus dem Ausland für eine Adoption in die Schweiz vermittelte, brauchte dafür eine Zusatzbewilligung für den betreffenden ausländischen Staat.

Alice Honegger beantragte im Juni 1973 eine Bewilligung für Auslandsadoptionen, ohne allerdings die Länder zu nennen, aus denen sie Kinder vermitteln wollte. Stattdessen wies sie auf ihre 25-jährige Erfahrung hin und gab an, in diesem Zeitraum bereits rund 2000 Pflege- und Adoptivkinder platziert zu haben.¹²¹ Sie erhielt daraufhin vom sozialdemokratischen Regierungsrat Florian Schlegel, der seit 1972 dem Justiz- und Polizeidepartement vorstand, eine Reihe von Informationen.¹²² Er teilte ihr mit, welche Unterlagen sie für die Bewilligung einzureichen hatte. So sollte sie die Namen und Adressen der Personen nennen, mit denen sie in den «Zweigstellen» zusammenarbeitete, einen Nachweis für ihre Ausbildung als Fürsorgerin und für ihr Praktikum im *Inselhof* in Zürich erbringen, ihr «Studium in Adoptionsfragen in den USA und in Kanada» belegen sowie das Budget für das laufende Jahr, die letzte Jahresrechnung und zudem ein Verzeichnis des Vereinsvorstands vorlegen.¹²³ Dieser letzte Punkt war im Vornherein nicht zu erfüllen, da das Mütterheim und die Vermittlungsstelle *Haus Seewarte* gar kein Verein war. Alice Honegger wurde weiter aufgefordert, einen «Ausweis über Kenntnisse des internationalen Rechts» zu erbringen oder zu belegen, dass ihr Sachverständige mit diesen Kenntnissen zur Verfügung stehen, wie es die Verordnung über die Adoptionsvermittlung ebenfalls verlangte.¹²⁴

Der St.Galler Justiz- und Polizeidirektor wandte sich zudem an das Polizeikommando des Kantons und verlangte einen «polizeilichen Führungsbericht». Darüber hinaus erkundigte er sich beim Gemeinderat von Jona und bat ihn um einen ausführlichen Bericht über den Leumund der Gesuchstellerin. Auch die Personen, die Alice Honegger in ihrem Antrag als Referenzen angegeben hatte – darunter auch Adoptiveltern –, wurden vom Regierungsrat angeschrieben und um ihre Einschätzung gebeten.¹²⁵

Die Antworten trafen postwendend ein. So teilte der Amtsvormund im Waisenamt der Stadt St.Gallen, wenige Tage später mit, dass die Verbindung zu ihr «seit jeher sehr gut» und ihr Verhältnis zu den Pflegeeltern «sehr erfreulich» sei: Sie habe für das Amt die genaue Abklärung von verschiedenen Pflegeplätzen vorgenommen, sodass das Amt dann «die richtige Wahl» habe treffen können. Sie verfüge über eine grosse Erfahrung und gute juristische Kenntnisse und führe die Verhandlungen mit dem Amt und den Adoptiveltern mit «grossem Taktgefühl». Sie besitze alle notwendigen Fähigkeiten für diesen Beruf, der ihr

¹²¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an JPD SG vom 18.6.1973.

¹²²Vgl. Peter Müller, «Schlegel, Florian», in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5463.php, Zugriff: 2.5.2018.

¹²³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 22.6.1973.

¹²⁴Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung.

¹²⁵Vgl. u.a. StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Adoptivvater A. G. vom 22.6.1973.

«eine Herzenssache» sei.¹²⁶ Ganz anders dagegen fiel die Antwort des Präsidenten und des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Jona aus. Die beiden hielten fest, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllt seien. Sie führten zwei Einträge im «Bussenregister» der Gemeinde an. Alice Honegger sei 1969 gebüsst worden, weil sie feuerpolizeiliche Vorschriften missachtet habe. Drei Jahre später habe sie ohne Bewilligung einen Geräteraum erweitert. Zudem erinnerten die Vertreter der kommunalen Vormundschaftsbehörde an den Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen von 1966 und die umfangreiche Untersuchung von 1972: «Das damals zum Ausdruck gebrachte Missbehagen über die Geschäftstätigkeit von Fr. Honegger besteht nach wie vor.» Es sei zweifelhaft, ob die neue Verordnung zur Adoptionsvermittlung genügend beachtet würde. Dabei verwiesen sie auf die Bestimmung, dass der Vermittler für seine Bemühungen «nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und eine mässige Vergütung» hat, sowie auf die Pflicht, «systematisch geordnete Akten zu führen».¹²⁷ Die Vormundschaftsbehörde von Jona ging aufgrund der bisherigen Erfahrungen also davon aus, dass Alice Honegger die Anforderungen nicht erfüllte und empfahl dem Justiz- und Polizeidepartement, den Antrag abzulehnen.¹²⁸

Zeitgleich zu dieser Korrespondenz zwischen Gemeinde und Kanton im Sommer 1973 war Alice Honegger dabei, die vom Justiz- und Polizeidirektor Florian Schlegel angeforderten Papiere aufzutreiben. Sie wandte sich dafür auch an jene Institution in Washington D. C., bei der sie 1952 ihre Weiterbildung im Rahmen ihres «UNO-Stipendiums» absolviert hatte. Sie bat um eine Kopie des Zertifikats, da dieses bei der früheren Vermittlungsstelle verloren gegangen sei.¹²⁹ Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement stellte Anfang Oktober 1973 fest, dass die verlangten Unterlagen bisher nicht eingegangen seien, und setzte eine neue Frist an, die Alice Honegger nicht einhielt.¹³⁰ Ende Oktober reichte sie ein Leumundszeugnis und eine Wohnsitzbescheinigung sowie einen kurzen Bericht über das Prozedere bei ihren Adoptionsplatzierungen bei. Ihre Schilderung der Eignungsabklärung blieb aber vage: Im Gespräch mit den Interessenten finde sie jeweils heraus, welche Gründe und Wünsche ein Ehepaar habe und ob es «harmonisch» wirke. Das Ehepaar werde von ihr oder einer ihrer Mitarbeiterinnen zu Hause besucht. Ähnlich unverbindlich lauteten die Ausführungen in Bezug auf die ledigen jungen Frauen: Wenn sich eine Schwangere von ihr beraten lasse, werde «ihre Lage besprochen» und ihr das neue Gesetz erklärt. Im Gespräch würden «ihre

¹²⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben des Amtsvormunds im Waisenamt der Stadt St.Gallen an das JPD SG vom 26.6.1973.

¹²⁷Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung.

¹²⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Jona an das JDP SG vom 12.7.1973.

¹²⁹Vgl.: «This important document had gone astray in the Agency which I had created after the return home», in: StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an die Social Welfare Training Division of International Cooperation, Children's Bureau, Social Security Agency Administration in Washington D. C. vom 27.8.1973.

¹³⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 4.10.1973.

Wünsche berücksichtigt» und «die Zukunft des Kindes diskutiert».¹³¹ Es ist anzunehmen, dass solche Beschreibungen für die vom neuen Gesetz verlangte Darlegung der «Arbeitsmethode» nicht qualifiziert und ausreichend war.

Alice Honegger legte mit diesen Erklärungen zugleich offen, dass sie – entgegen der Anordnung der Vormundschaftsbehörde von Jona – weiterhin werdende Mütter aufnahm. Zu diesem Punkt äusserte sie sich denn auch ganz konkret: «Auf Wunsch wird ein Aufenthalt vor der Geburt vermittelt. Kurzfristig könnte eine ledige Mutter bei ihr auch Unterkunft finden. Der Tagespreis beträgt Fr. 5.– für Schweizerinnen und Fr. 10.– für Ausländerinnen, mit Mithilfe im Haushalt.» Die Beratungen und Platzierungen von Kindern hingegen seien «unentgeltlich».¹³²

Doch auf weitere vom Gesetz vorgeschriebene Dokumente – wie etwa auf einen Finanzplan, eine Aufstellung der für die Vermittlung erhobenen Tarife und Leumundszeugnisse von Hilfspersonen – wartete der Justiz- und Polizeidirektor vergeblich. Alice Honegger musste ihm Mitte November 1973 denn auch mitteilen, dass sie die verlangten Nachweise nicht alle erbringen konnte: «Leider sind verschiedene Unterlagen unauffindbar. Ich erhielt sie trotz Bitten nicht zurück (...).»¹³³ Im Übrigen teilte sie dem Justiz- und Polizeidirektor Florian Schlegel mit, dass sie bereits in der Auslandsadoption tätig sei.¹³⁴ Der Regierungsrat sah darüber hinweg, dass sie einen grossen Teil der geforderten Nachweise nicht erbringen konnte und somit die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht erfüllte. Trotzdem erteilte er Alice Honegger im Dezember 1973 für ein Jahr die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung in der Schweiz und eine Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Vermittlung von ausländischen Kindern.¹³⁵

Ein Jahr später, Ende 1974, als Alice Honegger die Bewilligungen hätte erneuern sollen, verpasste sie die vorgeschriebene Frist, wurde vom Regierungsrat aber daran erinnert. Darauf reichte sie einen Bericht ein, aus dem allerdings nicht hervorging, wie viele Kinder sie innerhalb der Schweiz vermittelt und platziert und wie viele sie aus dem Ausland zu Adoptionszwecken in die Schweiz geholt hatte. Dafür vermerkte sie, dass sie in einem Fall zur «Vormündin» des Kinds ernannt worden sei.¹³⁶ Doch trotz des dürftigen Rechenschaftsberichts verfügte Regierungsrat Florian Schlegel erneut, dass Alice Honegger

¹³¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 25.10.1973.

¹³²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Schreiben Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 25.10.1973.

¹³³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Schlegel, JPD SG, vom 15.11.1973; Vgl. auch StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 18.11.1973.

¹³⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 14.11.1973.

¹³⁵StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 21.12.1973.

¹³⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 12.12.1974.

die beiden Bewilligungen für das folgende Jahr bekam.¹³⁷ Dieser Entscheid wurde auch dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt, das die Vermittlungsstelle auf eine offizielle Liste des Bundes nahm und seinerseits die kantonalen Aufsichtsbehörden darüber informierte.¹³⁸

Bereits ein halbes Jahr später geriet Alice Honegger erneut in Kritik. Es ging um einen Fall, in den sich ein deutsches Gericht einschaltete. Dieses gab an, dass sie von einem Mann aus Deutschland ein Kind entgegengenommen und zur Adoption gegeben habe. Gegen diesen Mann aber hatte die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Konstanz ein Ermittlungsverfahren «wegen Verdachts der Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht» eingeleitet: Der Mann habe fünf eheliche Kinder und werde verdächtigt, das jüngste Kind, ein Mädchen, «unter nicht näher bekannten Umständen» im Juli 1974 ihr für eine Adoption übergeben zu haben, und es sei nicht klar, wo das Kind jetzt sei. Die Konstanzer Staatsanwaltschaft hatte den Internationalen Sozialdienst in Frankfurt gebeten, ihr mitzuteilen, was über das *Haus Seewarte* und eventuell über den Verbleib des Kinds bekannt sei.¹³⁹ Darüber wurde auch der Internationale Sozialdienst der Schweiz informiert, der den Fall wiederum dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übergab, da «diese Sache» nicht in den Tätigkeitsbereich des Internationalen Sozialdienstes falle.¹⁴⁰ Die Angelegenheit wurde dann von der Bundesbehörde an das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement weitergeleitet. Regierungsrat Florian Schlegel liess der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Konstanz Kopien der Bewilligungen zukommen, die er Alice Honegger für 1974 und 1975 erteilt hatte.¹⁴¹

In jenen Tagen erschien in der regionalen Zeitung *Ostschweiz* ein Artikel unter dem Titel «Es gibt immer einen Ausweg» ein Artikel, in dem Alice Honegger offensiv dafür warb, ledige Mütter aufzunehmen. Dies obwohl sie noch 1972 zugesichert hatte, dies nicht mehr zu tun. Daran wurde sie nun im Oktober 1975 vom Vorsteher des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements erinnert: «Wir ersuchen Sie hiermit höflich, sich an Ihre Zusicherung zu halten und solche Empfehlungen in der Zeitung strikte zu unterlassen.» Der Regierungsrat wollte weiter wissen, wie die Übergabe des deutschen Kindes abgelaufen sei und mit wem sie es in diesem Fall zu tun gehabt habe.¹⁴² Alice Honegger schrieb wenige Tage später zurück und teilte mit, dass sie bei der Suche nach Adoptiveltern für grössere Kinder «einen früheren Artikel verwendet» habe: «Dabei gelangte ein anderer Artikel mit Hinweis auf das Heim

¹³⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 17.12.1974.

¹³⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben der Justizabteilung EJPD an die kant. Aufsichtsbehörden über die Adoptionsvermittlung vom 23.12.1974.

¹³⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben des Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Konstanz an den Int. Sozialdienst Frankfurt vom 8.8.1975.

¹⁴⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben des Leiters des Int. Sozialdienstes Schweiz an Justizabteilung EJPD vom 8.9.1975.

¹⁴¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Staatsanwaltschaft des Landgerichts Konstanz vom 30.9.1975.

¹⁴²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 9.10.1975.

dazu.» Alice Honegger deklarierte die in der Zeitung lancierte Werbung für ihr Mütterheim also als Versehen. Sie wies darauf hin, dass sie keine Mütter aufnehme, solange ihre beiden Knaben im Entwicklungsalter stünden, es sei denn, es handle sich um einen «Notfall einer würdigen Mutter». Weiter hielt sie in Bezug auf die vom Konstanzer Gericht angezweifelte Adoptionsvermittlung fest, dass ihr das kleine Mädchen von den Eltern «persönlich überbracht» worden sei und diese «den Verzicht gemeinsam geleistet» hätten, worüber der Bezirksammann bereits informiert sei.¹⁴³

Der Justiz- und Polizeidirektor fragte beim Bezirksamt nach und erhielt gleichentags weitere Informationen.¹⁴⁴ Danach sei Alice Honegger schriftlich einvernommen worden, habe «erschöpfend Auskunft gegeben» und auch dargelegt, wo sich das Kind befinde. Zudem habe sie Zeugen angegeben, die bei der Übergabe in Schaffhausen anwesend gewesen seien. Das Bezirksamt entlastete Alice Honegger und konnte sich eine Spitze gegen die deutschen Behörden nicht verkneifen: «Es scheint hier wieder einmal mit deutscher Gründlichkeit auf Doppelspur gearbeitet worden zu sein.»¹⁴⁵

Wenige Wochen später, im Dezember 1975, beantragte Alice Honegger – nach abgelaufener Frist – die Erneuerung ihrer beiden Bewilligungen, ohne Rechenschaft über die erfolgten Adoptionsvermittlungen abzulegen. Es blieb offen, aus welchen Staaten sie Kinder in Familien in der Schweiz platziert hatte.¹⁴⁶ Trotzdem erhielt sie vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement die Bewilligungen für das folgende Jahr erneut.¹⁴⁷ Diese Information wurde wiederum an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und von dort an die kantonalen Aufsichtsbehörden über die Adoptionsvermittlung weitergeleitet.¹⁴⁸ Das Prozedere wiederholte sich ein Jahr später: Noch immer wurde das Departement nicht über die für die Vermittlung erhobenen Gebühren und einen Finanzplan informiert, was die neue Verordnung über die Adoptionsvermittlung klar vorgab. Stattdessen konnte Alice Honegger für das Berichtsjahr 1976 geltend machen, dass sie den Behörden anderweitig etwas zu bieten hatte: «Bei zwei Familien (...) musste ich für die Behörden bei den Adoptionsabschlüssen mit Berichten und aufgrund von Hausbesuchen erstellten Gutachten Abklärungen treffen.»¹⁴⁹ Daraus geht hervor, dass sie zuweilen zwei unterschiedliche Rollen einnahm, jene der selbständigen Vermittlerin, die auf eigene Rechnung wirtschaftete, und

¹⁴³StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 13.10.1975.

¹⁴⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Bezirksamt See vom 10.11.1975.

¹⁴⁵Ebd.

¹⁴⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 5.12.1975.

¹⁴⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 15.12.1975.

¹⁴⁸StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben der Justizabteilung des EJPD an die kant. Aufsichtsbehörden über die Adoptionsvermittlung vom 19.12.1975.

¹⁴⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Platzierungsbericht von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 31.10.1976.

jene der Auftragnehmerin, die anstelle einer Behörde Abklärungen traf. Der St.Galler Justiz- und Polizeidirektor erteilte Alice Honegger noch im November 1976 die Bewilligungen für das Folgejahr.¹⁵⁰

Doch bereits im Dezember landete eine neue Beschwerde auf dem Tisch der Behörde: Beim Polizeiinspektorat St.Gallen meldete sich ein Mann, der sich von seiner Frau getrennt hatte, sodass sie vorübergehend bei Alice Honegger Logis bezog. Dorthin habe sie Möbel im Wert von 7000 bis 8000 Franken mitgenommen. Als seine Frau eine neue Wohnung fand, seien ihre Möbel zurückbehalten worden. Er hielt in seinem Schreiben fest: «Ich möchte die Behörde auf eine Frau aufmerksam machen, die meiner Ansicht nach unsaubere Geschäfte macht. In diesem Falle hat Frau Honegger (...) aus einem Sozialfall für sich ein grosses Geschäft gemacht.»¹⁵¹ Was aus den Möbeln im Haus der Antiquitätenhändlerin geworden ist, muss hier offenbleiben. Allerdings war es nicht das erste Mal, dass ein solcher Verdacht aufkam. So wurde der Vorwurf auch in der polizeilichen Befragung von 1965 laut: Alice Honegger habe sich eine wertvolle antike Truhe, die M. B. zur Verfügung gestellt habe, angeeignet und nie zurückgegeben.¹⁵²

Knapp zwei Wochen nach der eingegangenen Klage über die einbehaltenen Möbelstücke hatte Alice Honegger eine neue Qualifikation auszuweisen. Der Verband Schweizerischer Psychologen (VSP) bescheinigte ihr, als «Mitglied der Fachrichtung Psychologie» in den Verband aufgenommen worden zu sein.¹⁵³ Wiederum erhielt sie vom St.Galler Justiz- und Polizeidepartement für 1977 die beiden Bewilligungen für die Adoptionsvermittlung, die ein Jahr später erneuert wurden. Als sie sich 1978 erneut um die Verlängerung der beiden Bewilligungen bemühte, trat sie mit einem besonderen Wunsch an die Behörde heran. Sie bat um eine englischsprachige Version ihrer Zulassungen und um die Streichung jener Passage, in der die Befristung der Bewilligung festgehalten wurde: «Wäre es möglich, dass Sie die Frist until.....weglassen. Die Abklärungen gehen mit ausländischen Regierungen sehr lange und wären am Jahresende verfallen. Es ersteht auch leicht der Eindruck, dass unsere Fürsorge nur befristetes Vertrauen erhält.»¹⁵⁴ Dabei wurde offensichtlich, dass sie – wiederum mit einem sprachlichen Kniff – versuchte, sich bessere Rahmenbedingungen zu verschaffen: In der englischen Version ihrer Bewilligung sollte die Information, dass diese befristet war, unter den Tisch fallen.

5. Die Sri-Lanka-Adoptionen und die Aufsicht der Behörden 1979–1997

¹⁵⁰StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 24.11.1976.

¹⁵¹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben an Polizeiinspektorat SG vom 4.12.1976.

¹⁵²StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros an das Polizeikommando des Kantons SG vom 22.9.1966.

¹⁵³StASG, A 488/4.1, Teil 3, G 1.5, Zertifikat des Verbands Schweiz. Psychologen vom 15.12.1976.

¹⁵⁴StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD, SG vom 10.12.1978.

Ende der 1970er-Jahre begann Alice Honegger damit, Kinder aus aussereuropäischen Ländern, hauptsächlich aus Sri Lanka und Indien, an Ehepaare in der Schweiz zu vermitteln. Die ersten Kinder aus Sri Lanka sind für 1979 nachgewiesen. Belegt ist, dass sie damals – neben je einem Kind aus Israel, Mexiko und den Philippinen sowie zwei Kindern aus Indien – drei Kinder aus Sri Lanka zukünftigen Adoptiveltern in der Schweiz zukommen liess.¹⁵⁵ Alice Honegger gab in einem Rückblick auf 1979 gegenüber dem St.Galler Justiz- und Polizeidepartement allerdings an, dass eine Familie «bereits früher», also vor 1979, ein Kind aus Sri Lanka bekommen habe.¹⁵⁶ In einer rudimentären Auflistung führte sie jeweils ein Ehepaar namentlich auf und schilderte in wenigen Sätzen die familiären Verhältnisse: «Architekt, erhielt neben ihrem eigenen Büblein ein Maiteli aus Ceylon. Unterschiedlich war nur die Hautfarbe, sonst ähneln sich die Kinder. Da Familie (...) jahrelang sich bemüht hatte ohne Erfolg, war die Freude umso grösser ihren Wunsch erfüllt zu sehen.» Die Informationen über die einzelnen Familien, die ein Kind aufnahmen, waren wenig aussagekräftig: «Betriebsleiter bei (...). Dieser Familie gab ich vor (...) Jahren ein Büblein. Der Versuch noch ein Geschwister zu finden, schlug fehl, bis sie aus Ceylon ein Kind holen durften.» Manchen Ehepaaren vermittelte sie mehrere Kinder auf einmal: «Dieser Reallehrer, ein väterlicher Mann, sie früher Hundepflegerin, fraulich, wünschten sich immer zwei Knaben. Ihr langjähriger Wunsch wird nun in Erfüllung gehen. Die Regierung von Sri Lanka, der wir alle Unterlagen, die nötig sind, zusandten, hat die Familie akzeptiert, und sie kann die Kinder im Januar holen.»¹⁵⁷ Damit wies Alice Honegger gegenüber dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement zugleich darauf hin, dass sie in direktem Kontakt zu den höchsten Stellen in Sri Lanka stand. Sie erwähnte auch, mit den Bundesbehörden in der Schweiz in gutem Einvernehmen zu sein: «Wir haben grossen Erfolg, auch seitens der Fremdenpolizei, die unsere Arbeit schätzt.» Die Kinder aus Sri Lanka seien sehr begehrt: «Die Sehnsucht nach Kindern ist derart intensiv, dass sich speziell jüngere Ehepaare, die unvoreingenommen und nicht rassistisch denken, sich eher für ein Ausländerkind entschliessen.» Trotz der hervorgehobenen Unvoreingenommenheit war die Hautfarbe eines Kinds für sie ein Auswahlkriterium: «Bis jetzt zog ich Kinder vor, die noch unserer Art und Aussehen stark entsprechen und ausser der etwas dunkleren Hautfarbe kaum auffallen.»¹⁵⁸

Die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger aus Sri Lanka lief schnell an. Das Bundesamt für Ausländerfragen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements stellte bereits 1980 gegenüber der Schweizerischen Botschaft in Colombo fest, dass vermehrt Kinder aus Sri Lanka

¹⁵⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 26.12.1979 und StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Aktenvermerk des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 28.5.1982.

¹⁵⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 26.12.1979.

¹⁵⁷Ebd.

¹⁵⁸StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier III, Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 5.12.1980.

zur Adoption in die Schweiz gebracht würden.¹⁵⁹ Die Zahl der Auslandsadoptionen, die Alice Honegger in Sri Lanka organisierte, stieg denn auch an: In den Akten zu ihrer Vermittlungstätigkeit finden sich für 1980 Hinweise auf 22 namentlich genannte Familien, die ein Kind aus diesem Staat aufnahmen.¹⁶⁰ So gelang es dem erwähnten Reallehrer und der früheren Hundepflegerin im September 1981 vor dem Family Court of Mt. Lavinia in Colombo, einen zweiten Knaben aufzunehmen und in die Schweiz zu bringen.¹⁶¹ Für 1981 finden sich Belege für sechs weitere Ehepaare, die auf diesem Weg zu Nachwuchs gekommen waren.¹⁶² Weiter sind für 1982 neun Eltern namentlich dokumentiert. Wie sich bis in die 1990er-Jahre zeigen sollte, nahmen manche Familien im Verlauf der Jahre mehrere Kinder, einzelne bis zu vier Kinder, auf.¹⁶³ Die Zahl der Auslandsadoptionen aus Sri Lanka war allerdings bedeutend höher als die von Alice Honegger namentlich genannten Fälle. So hielt die Schweizerische Botschaft in Colombo fest, dass sie 1980 für 82 Kinder und 1981 sogar für 138 Kinder ein Visum ausgestellt hatte. Bis im Mai 1982 stieg die Zahl auf 270 Kinder. Für das Bundesamt für Ausländerfragen war klar, dass Alice Honegger dabei die wichtigste Rolle spielte: «In unserem Land hat sich hauptsächlich Frau A. Honegger, Haus Seewarte, Bollingen, mit der Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka befasst. Sie scheint die Verhältnisse in Sri Lanka bestens zu kennen, verfügt über Beziehungen zu Anwälten und hat die Gesuchsteller oft sogar nach Sri Lanka begleitet (...).»¹⁶⁴

Das Bundesamt empfahl der Schweizerischen Botschaft 1980, die Tätigkeit der Schweizerin im Auge zu behalten: «Obschon bis heute keine ernsthaften Klagen gegen Frau Honegger bekannt geworden sind, haben sich einzelne Stellen, die sich mit dem Pflegekinderwesen befassen, beunruhigt über die Vermittlertätigkeit geäußert.» Dass es in früheren Jahren zu einer Strafuntersuchung gegen sie gekommen war, wurde an dieser Stelle nicht erwähnt, dennoch kam ein diffuses Unbehagen zum Ausdruck. So wies das Bundesamt die Vertretung in Colombo an, wachsam zu sein: «Sollten Sie (...) den Eindruck gewinnen, es handle sich um einen lukrativen Kinderhandel, sind wir Ihnen für einen entsprechenden Hinweis dankbar.»¹⁶⁵

¹⁵⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 1.7.1980.

¹⁶⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von A. C. an JPD SG vom 23.6.1982; Vgl. auch StASG, A 488/4.1 Teil 3, G. 1.5, Alice Honegger an RR, JPD SG, vom 4.4.1987 und StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier III, Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 5.12.1980 sowie StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht von Alice Honegger über die Ehepaare A. D. und A. E. vom 21.5.1982.

¹⁶¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von A. C. an JPD SG vom 23.6.1982.

¹⁶²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von sechs Adoptiveltern u. a. A. H., A. K. und A. M. an Anwalt von Alice Honegger, vom Mai 1981.

¹⁶³Vgl. u. a. StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht von Alice Honegger über die Ehepaare A. D. und A. E. vom 21.5.1982 und StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht des Ehepaars A. H. vom 21.5.1982 sowie Carmen Schirm-Gasser, «Der Kampf um die Waisenkinder», in: *Blick* vom 8.9.2013 und Hinweis des Amtes für Soziales, Dep. des Innern SG, vom 24.5.2018.

¹⁶⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, vom 11.5.1982.

¹⁶⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben vom Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 1.7.1980.

Auch in **Indien**, wo Alice Honegger ebenfalls tätig war, kam es anfangs der 1980er-Jahre zu einer Zunahme von Auslandsadoptionen. Die schweizerischen Vertretungen in New Delhi und Bombay stellten allein 1981 für 210 Kinder ein Visum aus, die für Ehepaare in der Schweiz bestimmt waren.¹⁶⁶ Ob alle durch Alice Honegger vermittelt wurden, muss hier offen bleiben, zumal in der Schweiz noch andere Privatpersonen Adoptionen aus Indien organisierten.¹⁶⁷ Die Fürsorgerin Alice Honegger hielt für 1981 fest, dass 61 der 64 der Kinder, die sie bei Adoptiveltern platziert hatte, aus «Entwicklungsländern» stammten. Damit waren Sri Lanka und **Indien** gemeint sein, wo sie hauptsächlich tätig war.¹⁶⁸

Die Vermittlungen aus diesen beiden Staaten machten sich bezahlt: Alice Honegger wies für 1980 einen Einnahmenüberschuss von rund 60'000 Franken und für 1981 einen solchen von rund 97'000 Franken aus. Angesichts dieser Summen stellte sich die Frage, ob dieser Profit noch als mässige Vergütung bezeichnet werden konnte, wie es die Verordnung über die Adoptionsvermittlung vorgab.¹⁶⁹ Der Vorsteher des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements verpasste es, Alice Honegger in diesem Punkt Ende 1980 und 1981 um eine Auskunft zu bitten, und holte dies erst später nach.¹⁷⁰

Bereits zu Beginn ihrer Vermittlungstätigkeit in Sri Lanka wurde Alice Honegger mit massiver Kritik konfrontiert: So traf im Dezember 1981 beim kantonalen Justiz- und Polizeidepartement eine Beschwerde ein. Ein Ehepaar legte dar, dass es die «staatlich anerkannte» Beratungsstelle in Bollingen aufgesucht und im Juli dort an einer Besprechung teilgenommen habe. Neben der befremdenden Unordnung im Haus sei das Beratungsgespräch «schockierend» verlaufen: «Von Beratung (...) kann da nicht gesprochen werden, da sich die ganze Angelegenheit in erster (...) Linie ums Geld drehte. Unter anderem teilte uns Frau Honegger mit, dass sie uns aussereuropäische Kinder vermittle, und sie hat sich auch gleich anerboden, für uns ein Kind aus Übersee zu holen gegen Bezahlung von Fr. 7000.– bis 15'000.– (Reisespesen, Kauf des Kindes?).» Das Paar berichtete weiter, sich von dieser Adoptionsstelle zurückgezogen und sich auf Anraten der Zeitschrift *Beobachter* an die Amtsvormundschaft gewandt zu haben. Doch habe diese geantwortet, dafür nicht zuständig zu sein. Das Ehepaar bat den Regierungsrat nun darum, die Angelegenheit zu überprüfen.¹⁷¹

¹⁶⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Peter S. Erni der schweiz. Vertretung in New-Delhi an das Eidg. Dep. für Auswärtige Angelegenheiten vom 19.5.1982.

¹⁶⁷Vgl. StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des schweiz. Generalkonsulats in Bombay an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 6.8.1982.

¹⁶⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, eingeg. am 2.11.1981.

¹⁶⁹Vgl. Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung.

¹⁷⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 17.8.1982.

¹⁷¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben des Ehepaars A. F. an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 10.12.1981.

Alice Honegger, die dazu Stellung nehmen musste, entgegnete, in Zukunft in Sri Lanka vermehrt mit Heimen zusammenzuarbeiten, die ihre Dienste unentgeltlich anbieten.¹⁷²

Noch während Alice Honegger versuchte, die Kritik an ihrer Tätigkeit zu mildern, indem sie eine Anpassung ihrer Praxis ankündigte, machte die Presse in Sri Lanka im Dezember 1981 Missbräuche bei Auslandsadoptionen publik. In den Zeitungen war von einem aufgedeckten Kinderhandel der «Colombo Connection» die Rede, von einem «Ausverkauf von Babys» und von «Big business». Ausgelöst wurde die Berichterstattung durch ein Ehepaar, das in Colombo mithilfe von Alice Honegger ein Kind in Empfang nehmen wollte, über das Verfahren vor Ort aber schockiert war: «Für die ceylonische Presse aber war diese Klage ein willkommener Anlass, einen 'Geschäftszweig' unter die Lupe zu nehmen, in dem von Hilfe und Nächstenliebe und Opferbereitschaft die Rede ist, in dem sich aber in Wirklichkeit längst eine Mafia etabliert zu haben scheint, die mit herzlosen Methoden Adoptivkinder auftreibt und dann wie eine Handelsware verhökert.»¹⁷³

Aus den Pressemeldungen, die damals in Sri Lanka erschienen, ging hervor, dass 1981 weniger als zehn Prozent der rund 800 Kinder, die aus diesem Staat in die USA und nach Westeuropa gelangten, unter regulären Bedingungen zur Adoption gegeben wurden. Der damalige Sozialminister Asoka Mahanama Karunaratne räumte gegenüber der unabhängigen Tageszeitung *The Sun* ein, dass die Gesetze in Sri Lanka unzureichend seien, um Kinderhandel zu unterbinden, und gestand: «Ich bin hilflos.»¹⁷⁴ Als westliche Staaten, die in das «Geschäft mit Kindern» involviert seien, wurden erwähnt: Schweden, Deutschland, Dänemark, Irland, Belgien, Frankreich Kanada, Italien, Norwegen, Grossbritannien und die Schweiz.¹⁷⁵ In der Wochenzeitung *Sunday Observer* wurden mit den Niederlanden nicht nur ein weiteres beteiligtes Land genannt, sondern auch gleich die Preise für die «verkauften Babys»: Adoptiveltern würden für einen Säugling 100'000 Sri-Lanka-Rupien (damals rund 9000 Franken) bezahlen, während die leiblichen Mütter lediglich 1000 Sri-Lanka-Rupien (rund 90 Franken) dafür erhielten.¹⁷⁶

Der Schweizer Botschafter in Colombo, Claude Ochsenbein, verfolgte die Pressemeldungen und schickte im Dezember 1981 die ersten Zeitungsartikel zum Thema an das Bundesamt für Ausländerfragen. Er informierte die Bundesbehörde darüber, dass die verantwortlichen

¹⁷²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 16.12.1981.

¹⁷³Vgl. Gerardo Zanetti, «Babys zu verkaufen», in: *Schweizer Illustrierte* vom 24.5.1982, S. 20.

¹⁷⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel «The Colombo connection in an international child trafficking operation was bared by Police yesterday», in: *The Sun* vom 1.12.1981; Vgl. auch: «I'm helpless», in: *The Sun* vom 3.12.1981.

¹⁷⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel, in: *The Sun* vom 8.12.1981.

¹⁷⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel, in: *Sunday Observer* vom 20.12.1981; Vgl. die historischen Wechselkurse, in: <http://fxtop.com/de/historische-wechselkurse.php?A=100000&C1=LKR&C2=CHF&DD1=&MM1=&YYYY1=&B=1&P=&I=1&DD2=20&MM2=12&YYYY2=1981&btnOK=Gehen>, Zugriff am 7.5.2018.

Stellen in Sri Lanka nach diesen Meldungen zurückhaltender geworden seien. Adoptiveltern, die meinten, sie könnten auf diesem Weg schnell zu einem Kind kommen, müssten nun mit Verzögerungen rechnen.¹⁷⁷ Claude Ochsenbein erhielt innert einer Woche eine Antwort aus Bern: «Es ist selbstverständlich, dass wir unsererseits keinesfalls gewillt sind, Hand zu einem lukrativen Kinderhandel zu bieten und daher alles unternommen werden muss, um solche Machenschaften zu unterbinden. Wir bitten Sie daher, in jedem Einzelfall vor Erteilung des Visums im Rahmen des Möglichen abzuklären, ob sich die Vermittlung legal abgespielt hat.» Sollte sich zeigen, so die Anweisung des Bundesamts für Ausländerfragen, dass über die «üblichen» Anwalts- und Gerichtskosten hinaus weitere «Gebühren» erhoben würden, sei von der Erteilung eines Visums abzusehen und der Fall von der Bundesbehörde überprüfen zu lassen. Zugleich wollte das Bundesamt vom Botschafter wissen, ob ihm «eventuell Namen von Vermittlern» bekannt seien, mit denen eine Zusammenarbeit in Zukunft besser zu unterlassen sei.¹⁷⁸

Doch die Pressekampagne hörte nicht auf. So wiesen die *Daily News* im Januar 1982 darauf hin, dass im Vorjahr 642 Babys allein nach Schweden gebracht worden seien.¹⁷⁹ Und in einem Artikel in *Week-End* war von niederländischen Firmen die Rede, die in Deutschland Vermittlungsbüros eröffnen und in Sri Lanka mit lokalen Agenten zusammenarbeiten würden. Die Preise für ein Baby würden sich dabei zwischen 10'000 und 35'000 Deutschen Mark bewegen.¹⁸⁰

Mit der Kritik an den Sri-Lanka-Adoptionen im Dezember 1981 und Januar 1982 stellte sich die Frage, welche Rolle Alice Honegger dabei spielte, zumal die Behörden wussten, dass sie bei der Vermittlung von Babys in die Schweiz die Hauptakteurin war. Im Februar 1982 meldete sich ein Adoptivvater – von Beruf Vormundschaftssekretär – «von sich aus» beim St.Galler Justiz- und Polizeidepartement und legte ein gutes Wort für sie ein. Er habe sich im Hinblick auf die Adoption eines zweiten Kinds aus Sri Lanka erneut an sie gewandt. Dabei sei er ausführlich über das Prozedere vor Ort, über die Aufenthaltsdauer von zwei oder drei Wochen in Colombo und die Vermittlungsgebühr von 500 Franken informiert worden. Einer «Vertrauensanwältin» vor Ort habe er zudem 850 US-Dollar bezahlt. Dafür habe sich diese um sämtliche Formalitäten gekümmert, die nötigen Papiere beschafft und einen Termin beim Gericht vereinbart, wo die Adoptionen rechtskräftig verhandelt würden. Er habe das Gefühl gehabt, alles sei gut organisiert und ordnungsgemäss verlaufen. Es sei möglich, dass Alice Honegger einem «etwas eigenartig» vorkomme: Ihre «Eigenart» sei zu vergleichen mit jener eines Künstlers, aber sie sei «sicher kein schlechter Mensch».¹⁸¹ Doch wenige Tage später traf

¹⁷⁷Vgl.: «(...) qu'ils pourraient rapidement prendre possession de leurs enfants», in: StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo, an Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 14.12.1981.

¹⁷⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 22.12.1981.

¹⁷⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel in: *Daily News* vom 2.1.1982.

¹⁸⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel in: *Week-End* vom 3.1.1982.

¹⁸¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 18.2.1982.

beim Bundesamt für Ausländerfragen eine neue Beschwerde über ihre Vermittlungstätigkeit ein. Ein Ehepaar, das 1981 zwei Kinder aus Sri Lanka aufgenommen hatte, beklagte sich über das «Preis-Leistungs-Verhältnis». So habe Alice Honegger die abgemachte Aufenthaltsdauer nicht eingehalten, was zusätzliche Kosten verursacht habe. Zudem habe sie pro Ehepaar allein für die Reisebegleitung 1500 Franken in Rechnung gestellt: «Paare, die sich weigerten, den Betrag zu bezahlen, wurden mit dem Hinweis, dann gebe es kein Kind, diszipliniert.» Das Ehepaar kam zu Schluss, dass es sich um eine «reine Geschäftemacherei» handle, und bat deshalb die Behörde, ihre Vermittlungen zu überprüfen.¹⁸²

Das Bundesamt für Ausländerfragen leitete die Kritik an den Kanton St.Gallen weiter, und Alice Honegger musste wenige Tage später gegenüber dem Justiz- und Polizeidepartement zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Sie teilte mit, dass die private Adoptionsstelle, mit der sie in Colombo zusammenarbeite, eine Gebühr von 850 Dollar verlange. In dieser Summe seien die Kosten für einen Anwalt, die Gebühren für die Gerichtsverhandlung, den Pass, die Spital- und Arztkosten sowie die Betreuung der Mütter und Säuglinge inbegriffen. Zur kritisierten Reisebegleitung hielt sie fest, dass sie eine solche nur auf ausdrücklichen Wunsch wahrnehme und die Tarife dafür niedrig seien: Die Leute würden so «vor unmöglichen Forderungen im Land» geschützt.¹⁸³

Zugleich war der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Regierungsrat Florian Schlegel, im März 1982 mit einer weiteren Aufsichtsbeschwerde konfrontiert. So verlangte das Ehepaar A. F., dass die Behörde die Praxis der Adoptionsvermittlungsstelle in Bollingen «in Bezug auf Kinder aus der Dritten Welt» untersuche. Der Regierungsrat hielt dem entgegen, dass die Fremdenpolizei des Kantons St.Gallen die Einreiseformalitäten von Alice Honegger als «mustergültig erledigt» beurteile. Überdies hätten sich Adoptiveltern, die in Stichproben befragt worden seien, «durchwegs positiv» geäußert. Der Regierungsrat gab weiter an, dass die Ausgaben für eine Auslandsadoption in Sri Lanka 5000 bis 8000 Franken betragen würden, je nachdem, ob beide Elternteile dorthin reisten. Diese Kosten seien «nicht unverhältnismässig». Damit nahm der Justiz- und Polizeidirektor die Fürsorgerin aus Bollingen gegen Kritik von aussen in Schutz. Allerdings sicherte er sich ab, indem er darauf verwies, dass die Verantwortung letztlich beim Bundesamt für Ausländerfragen liege: «Falls im übrigen die Praxis im Herkunftsland Sri Lanka zur Freigabe von Adoptivkindern zu schweren Bedenken Anlass gäbe, wäre mit einer Verweigerung der Einreisebewilligungen durch das Bundesamt für Ausländerfragen zu rechnen. Solche Umstände sind uns aber nicht bekannt. Nach unseren dargelegten Ermittlungen liegt jedenfalls kein Verstoss gegen die Verordnung über die Adoptionsvermittlung vor.»¹⁸⁴

¹⁸²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben der Adoptiveltern A. D. an Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 23.2.1982.

¹⁸³StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 28.2.1982.

¹⁸⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Ehepaar A. F. vom 8.3.1982.

Das Bundesamt für Ausländerfragen war seinerseits darum bemüht, sich abzusichern. Es schlug der Schweizerischen Botschaft vor, die Einreisebewilligungen für Kinder aus Sri Lanka mit dem Vermerk «Bestätigung, dass kein Kinderhandel vorliegt» zu versehen. Die Idee, für Adoptionen aus diesem Staat eine Art amtliches Gütesiegel einzuführen, machte den Botschafter Claude Ochsenbein in Colombo ratlos. Er bat um eine Präzisierung und wollte wissen, wer wem und gestützt auf was – eine Bestätigung ausstellen solle.¹⁸⁵ Das Bundesamt entgegnete, dass es doch für alle Beteiligten offensichtlich sei, worum es gehe: Man müsse auf jeden Fall vermeiden, dass den Schweizer Behörden vorgeworfen werden könne, an zweifelhaften Adoptionen beteiligt zu sein. Er als Botschafter dürfe ohnehin nur Visa ausstellen, wenn er sicher sei, dass die Adoptionsvermittlung vor Ort gesetzeskonform verlaufen sei.¹⁸⁶

Während diesen Auseinandersetzungen zwischen der Schweizerischen Botschaft in Colombo und dem Bundesamt für Ausländerfragen in Bern geriet Alice Honegger im April 1982 auch im Zusammenhang mit einer Adoptionsvermittlung im Inland unter Druck. Die Zeitschrift *Beobachter* machte publik, dass im Spital in Wil SG ein neugeborenes Kind «einer fremden Frau» übergeben worden sei: «Die Frau, die den Säugling abholte, musste keinen Ausweis zeigen, sie hatte keine schriftliche Vollmacht der Mutter oder der Vormundschaftsbehörde, und sie besass auch keine schriftliche Abholungserlaubnis der Vermittlungsstelle. Danach wurde im Spital auch nicht gefragt. Man händigte ihr das Kind einfach aus, sie brauchte nicht einmal eine Bestätigung zu unterschreiben, dass sie den Säugling mitgenommen hat.»¹⁸⁷ Wie sich bei der Abklärung im Nachhinein herausstellte, hatte die Abteilungsschwester der Säuglingsstation versehentlich im *Haus Seewarte* in Bollingen statt bei der *Schweizerischen Privaten Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung* in Rapperswil angerufen, um das Baby abholen zu lassen. Zu diesem Versehen war es gekommen, weil Alice Honegger ihre Vermittlungsstelle im Telefonbuch nicht unter Bollingen, sondern ebenfalls unter Rapperswil hatte eintragen lassen; damit hatte sie offensichtlich jene andere Stelle, von der sie 1964 entlassen worden war, bewusst konkurrenziert.¹⁸⁸ So kam es, dass sich eine ihrer Mitarbeiterinnen aufmachte, um im Spital Wil das Neugeborene abzuholen, das von einer Mutter zur Adoption gegeben wurde. Wegen der Übergabe eines Säuglings an eine Frau, die sich weder auswies und noch über die nötigen Papiere verfügte, kam das Spital unter Druck. Der Chefarzt wandte sich deshalb an die Behörde: «Juristisch gesehen, handelt es sich bei der

¹⁸⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 30.3.1982.

¹⁸⁶Vgl.: «(...) il faut dans toute la mesure du possible éviter que l'on puisse reprocher aux autorités suisse de prendre quelque part que ce soit à des adoptions douteuses» und vgl.: «(...) que vous n'êtes autorisé (...) que si vous avez la certitude que les opérations (...) se sont déroulées conformément aux dispositions légales locales», in: StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an Schweiz. Botschaft in Colombo vom 6.4.1982.

¹⁸⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Zeitungsartikel «Telefon genügt», in: *Beobachter* vom 15.4.1982.

¹⁸⁸Die *Schweizerische Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* nannte sich ab 1982 neu *Schweizerische Private Mütterberatung und Adoptivkinder-Vermittlung*.

Adoption des Kindes um eine Kindsentführung, veranlasst durch Frau Alice Honegger.» Die Zeitschrift *Beobachter* kritisierte die «unglaubliche Laissez-faire-Haltung» der verantwortlichen Aufsichtsbehörde, des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St.Gallen.¹⁸⁹

Doch damit nicht genug: Anfang Mai 1982 erhielt das Bundesamt für Ausländerfragen die Ergebnisse einer «kleinen Erhebung», die der Schweizer Botschafter Claude Ochsenbein nach der Pressekampagne in Sri Lanka im vergangenen Winter in Aussicht gestellt hatte. Er hatte bei seiner Recherche Informationen im sri-lankischen Sozialministerium eingeholt und dort erfahren, dass es sich bei den Babys meist um Kinder von ledigen Müttern handle, die nicht rechtzeitig hatten abtreiben können. Der Diplomat erklärte, dass diese Frauen ihr Zuhause meist verlassen müssten und deshalb vorübergehend nach Colombo ziehen würden, um ihr Kind unerkannt zu gebären und wegzugeben. In der Hauptstadt würden diese Frauen in die Hände von «Anwerbern» und «luschen Schleppern» fallen, die ihnen nach der Geburt das Kind abnehmen würden.¹⁹⁰

Auch zu den Vermittlern äusserte sich Claude Ochsenbein. Er erwähnte katholische Heime, die «nichts zu verstecken» hätten. Daneben gebe es aber Agenten, die einem «korrupten» und undurchsichtigen Milieu zuzuordnen seien. Man müsse dabei von etwa 15 Personen ausgehen, meist Anwälte, die ihrerseits etwa ein Dutzend Anwerber und Hinweisgeber bei der Hand hätten. Diese wiederum schwärmten in Slums, Bahnhöfe, Spitäler und staatliche Heime aus und hielten dort nach ledigen Müttern Ausschau. Claude Ochsenbein kam aufgrund seiner Erhebung zum Schluss, dass der grösste Teil der Beträge, die Adoptiveltern für ein Kind bezahlten, an diese «Haie im Milieu» gingen.¹⁹¹ Damit wies der Schweizer Botschafter 1982 bereits zum zweiten Mal ausdrücklich auf ein Netz von korrupten Vermittlern hin und stützte damit die zahlreichen Pressemeldungen über den Babyhandel in Sri Lanka. Weiter teilte er dem Bundesamt für Ausländerfragen mit, dass ihm nur eine Person aus der Schweiz bekannt sei, die als Vermittlerin vor Ort tätig sei, und dabei handle es sich um Alice Honegger.

Claude Ochsenbein gab zudem an, dass die Vermittlerin unter anderen mit einem «Anwalt» namens Thavanesan zusammenarbeite.¹⁹² Auf der Liste der Vermittler in Colombo führte er aber auch eine Beamtin unter diesem Namen auf.¹⁹³ Die beiden verlangten überdies unterschiedliche Tarife.¹⁹⁴ Ob es sich um ein Vermittlungsduo oder ein Ehepaar handelte, müsste weiter geklärt werden. Dies auch deswegen, weil die «Vermittlung Thavanesan» in Colombo nicht nur Kinder aus Sri Lanka zur Adoption in die Schweiz gab, sondern auch mit

¹⁸⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Zeitungsartikel «Telefon genügt», in: *Beobachter* vom 15.4.1982.

¹⁹⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 3.5.1982.

¹⁹¹Vgl.: «requins du milieu», in: ebd.

¹⁹²Vgl.: Rukmani Thavanesan wird als «avocat, correspondant de Mme Honegger, entre autres» bezeichnet, in: ebd.

¹⁹³Vgl.: «Mrs Thavanesam» wird als «magrstat» bezeichnet, in: ebd.

¹⁹⁴Ebd.

Adoptionsstellen in Schweden, den Niederlanden und Australien zusammengearbeitet haben soll.¹⁹⁵

Botschafter Claude Ochsenbein machte überdies weitere Vermittlungspersonen aus, die jeweils den gleichen Namen trugen, so einen Anwalt und eine ehemalige Sozialhelferin namens C. S. P., die möglicherweise miteinander verwandt und gemeinsam tätig waren.¹⁹⁶

Alice Honegger wies das kantonale Justiz- und Polizeidepartement 1997 im Rückblick auf ihre eigene Vermittlungstätigkeit selbst darauf hin, dass ihr C. S. P. «seinerzeit Adoptionsdienste zugesagt» habe.¹⁹⁷ Sie kannte die Frau bereits seit den 1980er-Jahren. Damals, 1985, teilte sie dem Departement des Innern des Kantons Aargau mit, dass sie mit dieser Frau zusammenarbeiten möchte. Diese habe bis jetzt «durch Privatpersonen einige Kinder in der Schweiz platziert», unterhalte ein «sauber» geführtes Mütter- und Kinderheim und verlange eine Vermittlungsgebühr von 900 US-Dollar.¹⁹⁸ Bei C. S. P. handelt es sich um jene Vermittlerin, die im Oktober 2017 im niederländischen Fernsehprogramm *Zembla* als eine der Agentinnen im Babyhandel in Sri Lanka aufgedeckt wurde.¹⁹⁹

All diese brisanten Hinweise, die der Schweizer Botschafter in Colombo Anfang Mai 1982 nach Bern schickte, warfen Fragen auf, umso mehr, als der Zürcher *Tages-Anzeiger* am 10. Mai den «Baby-Schmuggel auch nach der Schweiz» publik machte. Im Artikel wurde eine Rechtsanwältin in Colombo erwähnt, die in Geschäfte mit mehreren sogenannten «Baby-Farmen» verwickelt sei. Dort würden Mütter aus armen Verhältnissen ihre neugeborenen Kinder «für einen Spottpreis» verkaufen. Eine weitere Enthüllung folgte: «Die Behörden haben auch erstmals herausgefunden, dass Geschäftemacher junge Frauen dazu ermuntert haben, sich extra für den Verkauf an europäische Kunden schwängern zu lassen.» Weiter hielt der *Tages-Anzeiger* fest, dass die Polizei in Sri Lanka erklärt habe, dass hohe Beamte und gutverdienende Rechtsanwälte in die Affäre verstrickt seien, da bei diesem Geschäft das «grosse Geld» zu machen sei. Aus dem Artikel ging zudem hervor, dass dabei in Colombo eine Vermittlerin aus der Schweiz eine bedeutende Rolle spiele: «Eine namentlich nicht genannte Schweizerin, die in ihrer Heimat in der Kinderbetreuung gearbeitet haben soll, ist nach Angaben der Untersuchungsorgane die wichtigste Kontaktperson zu Schweizer Ehepaaren, die Babys aus Sri Lanka adoptieren wollen.»²⁰⁰ Dass es sich dabei um Alice Honegger handelte, war für die Behörden in der Schweiz klar, hatte ihr doch das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement die Bewilligung erteilt und war das Bundesamt für Ausländerfragen vom Schweizer Botschafter darüber informiert worden.

¹⁹⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 18.6.1982.

¹⁹⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo, an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 3.5.1982.

¹⁹⁷StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an RR, JPD SG, vom 15.4.1997.

¹⁹⁸StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an Dep. des Innern AG vom 20.6.1985.

¹⁹⁹Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA>, Zugriff, 8.5.2018 und <https://www.srf.ch/news/international/adoptionsbetrug-in-sri-lanka-wir-hoffen-einfach-wirklich-unsere-familien-zu-finden>, Zugriff, 8.5.2018.

²⁰⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Zeitungsartikel «Baby-Schmuggel auch nach der Schweiz», in: *Tages-Anzeiger* vom 10.5.1982.

Die Informationen aus Colombo waren erschlagend, und der mediale Druck war inzwischen stark geworden: Kurz nach dem Artikel im *Tages-Anzeiger* ordnete der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, Regierungsrat Florian Schlegel, am 14. Mai eine «vorsorgliche Massnahme» an. Er schloss die Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka «mit sofortiger Wirkung» aus. Der Regierungsrat begründete den Entscheid damit, dass die Behörden von Sri Lanka in Bezug auf den aufgedeckten «Baby-Schmuggel» Verbindungen in die Schweiz konstatiert hätten: Dabei sei eine namentlich nicht genannte Schweizerin die wichtigste Kontaktperson zwischen Ehepaaren, die ein Kind adoptieren wollten, und einer bekannten Rechtsanwältin in Colombo. Diese sei ihrerseits in Geschäfte mit mehreren sogenannten Baby-Farmen verwickelt. In einem zweiten Punkt gab er die Schilderungen des Schweizer Botschafters wieder: In Colombo seien etwa 15 «Persönlichkeiten», meist Anwälte, in der Vermittlung tätig. Diese hätten jeweils zehn Anwerber zur Seite, die nach ledigen Müttern und Babys Ausschau hielten und für ein Kind, das sie für eine Adoption ausfindig machten, hohe Summen verlangen würden: «Auch die Rechtsanwältin, die die Vermittlungstätigkeit für Frau Alice Honegger in Colombo übernimmt, eine Frau Thanavesan, wird diesem Kreis von 'Persönlichkeiten' zugerechnet.»²⁰¹

Ein zentraler Punkt in der Erwägung war dennoch, dass der St.Galler Regierungsrat betonte, dass von «Baby-Schmuggel» keine Rede sein könne: «Die Kinder aus Sri Lanka wurden durch die dortigen Behörden formal-rechtlich den Adoptiveltern zugesprochen und reisten stets mit gültigen Papieren in die Schweiz ein. Aufgrund der vorliegenden Berichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Arbeitsweise der ceylonesischen Vermittler in Sri Lanka selbst fragwürdig ist.» Es müsse jetzt geklärt werden, ob diese auch einen guten Leumund haben und korrekt arbeiten würden: «Solange nicht feststeht, dass auch die 'Rekrutierung' der Kinder in Sri Lanka auf verantwortbare korrekte Weise erfolgt, hat die Vermittlung aus Sri Lanka zu unterbleiben.»²⁰² Der Regierungsrat teilte weiter mit, dass das Justiz- und Polizeidepartement die Interpol eingeschaltet habe und nun deren Untersuchung abwarte. Alice Honegger sei bereit, auf Adoptionen in Sri Lanka zu verzichten, bis die Sache vollständig abgeklärt sei.²⁰³

Wenige Tage danach meldete sich Peter S. Erni von der schweizerischen Vertretung in New Delhi beim Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten. Sie berichtete, dass auch die indische Presse den aufgedeckten Babyhandel in Sri Lanka aufgenommen habe. Das Thema habe ein grosses Echo ausgelöst und werde kontrovers diskutiert, zumal auch aus Indien viele Kinder in westliche Länder vermittelt würden. Die Vertretung in New Delhi habe letztes Jahr zwölf Visa für indische Kinder ausgestellt, die für Familien in der Schweiz bestimmt gewesen seien.²⁰⁴ Wie aus den Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen hervorgeht, hatte Alice Honegger bereits 1979 mit der Vermittlung von Kindern aus Indien

²⁰¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 14.5.1982.

²⁰²Ebd.

²⁰³Ebd.

²⁰⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Peter S. Erni, schweiz. Vertretung in New-Delhi, an das Eidg. Dep. für auswärtige Angelegenheiten, vom 19.5.1982.

begonnen.²⁰⁵ Dies war dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement allerdings entgangen, fragte Regierungsrat Florian Schlegel bei ihr doch erst am 24. Mai 1982 nach, «aus welchen ausländischen Staaten Sie Adoptionen vermitteln und zu vermitteln gedenken».²⁰⁶

Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement musste sich aufgrund der kritischen Berichterstattung also intensiv mit der Adoptionsvermittlung aus Sri Lanka befassen. Es erkundigte sich bei Familien, die mithilfe von Alice Honegger ein Kind aus diesem Staat aufgenommen hatten. Ein Ehepaar teilte mit: «Wir sind überzeugt, dass Frau Honegger nie etwas Illegales tun würde.»²⁰⁷ Ein Adoptivvater meinte, es sei eine «gemeine Behauptung», die Vermittlerin des Kinderhandels zu bezichtigen. Die Alternative bestünde darin, auf eigene Faust ein Kind zu holen. Er bat darum, ihr die Bewilligung wieder zu erteilen.²⁰⁸ Andere argumentierten gegenüber der kantonalen Behörde, die Kosten von 10'000 Schweizer Franken, die der *Tages-Anzeiger* genannt hätte, seien aus der Luft gegriffen.²⁰⁹ Ein Adoptivvater, der zum zweiten Mal in Sri Lanka ein Kind in Empfang genommen hatte, stellte klar: Inklusive Geschenke und einer Gebühr von 850 Dollar habe alles etwa 7500 Franken gekostet.²¹⁰ Die Ausgaben seien viel geringer gewesen, als es in der Presse geheissen habe, betonte ein weiterer Mann, der sich in Sri Lanka auskannte: «Ich möchte vorausschicken, dass ich als Verantwortlicher des Direktionsbereichs Kolonial II des Migros-Genossenschaftsbundes tätig bin und dabei auch mit Sri Lanka geschäftliche Beziehungen unterhalte.» Zudem hätten seine Frau und er Alice Honegger etwas zu verdanken, was mit Geld nicht zu bezahlen sei, nämlich «ein eigenes Kind» umsorgen zu dürfen.²¹¹ Der Vormundschaftsdienst des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements stellte aufgrund der Befragung im Kreis der Adoptiveltern fest, dass die Rückmeldungen «durchwegs positiv» seien.²¹²

Zehn Tage nach dem vom Regierungsrat verordneten Stopp der Sri Lanka-Vermittlungen lieferte die *Schweizer Illustrierte* weitere Einzelheiten zu den Praktiken von Alice Honegger: «Ihr Menschenhandel lief, bis sich eines ihrer Kundenpaare bei Gericht in Colombo auf der Ferieninsel Sri Lanka, die einst Ceylon hiess, beklagte: Man habe ihnen auf einer 'Baby-Farm', so reklamierten die von Alice Honegger dorthin vermittelten Adoptiveltern, ein gesundes Kind gezeigt und später ein krankes aushändigen wollen.» Der Journalist Gerardo Zanetti hatte auch Alice Honegger, die er als «Bollinger Maklerin» bezeichnete, für den Artikel befragt. Sie konterte die Kritik des Ehepaars, indem sie zum Gegenangriff überging: «Dieses Ehepaar (...)

²⁰⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel vom 26.12.1979.

²⁰⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 24.5.1982.

²⁰⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Ehepaars A. O. an JPD SG vom 21.5.1982.

²⁰⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von A. P. an das JPD SG vom 14.6.1982.

²⁰⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Ehepaars A. N. an JPD SG vom 24.5.1982.

²¹⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Telefonnotiz vom 2.6.1982.

²¹¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von A. Q. an das JPD SG vom 8.6.1982.

²¹²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, an A. D. vom 25.5.1982.

war jetzt schon zum zweiten Mal in Sri Lanka. Die haben sich beide Male die Kinder angeschaut wie ein Stück Fleisch. Das können auch die andern Adoptiveltern bezeugen, denen ich ein Kind vermittelte und die bei der Gerichtsverhandlung anwesend waren. Die Frau trug eine Sonnenbrille und deshalb war ihr vermutlich das Kind zu dunkel. Meine Kinder sind alle einwandfrei und legal.»²¹³ Im gleichen Artikel wurde zudem die Aussage einer Nonne wiedergegeben, die in einem Kinderheim arbeitete. Diese gab gegenüber der Zeitschrift an, «dass man bei bestimmten Agenten auch Kinder bestellen kann, die noch gar nicht gezeugt worden sind. Sobald die 'Bestellung' vorliegt, werde ein Mädchen, das mit dem Geschäft einverstanden ist, geschwängert und liefert nach neun Monaten die Ware ab».²¹⁴

Einen Tag nachdem die *Schweizer Illustrierte* den Kinderhandel in Sri Lanka und Alice Honeggers Beteiligung publik gemacht hatte, sprach diese unangemeldet beim Vormundschaftsdienst in St.Gallen vor und gab dort zu Protokoll: Sie sei empört über die «Hetzkampagne» und habe dargelegt, so hielt der Leiter des Vormundschaftsdienstes in einem Aktenvermerk fest, wie das Verfahren in Colombo tatsächlich ablaufe. Die Mütter würden ihre Kinder zu einer Anwältin bringen, an die sich die Adoptiveltern nach der Ankunft wenden könnten. Die Mütter der Babys müssten zwei Mal vor Gericht erscheinen und würden dort ausführlich befragt. Die Adoptiveltern seien bei dieser Gerichtsverhandlung ebenfalls anwesend und legten einen Eid ab. Es sei auch möglich, statt mit einer Anwältin direkt mit der staatlichen Behörde zu verhandeln und ein Kind aus einem Heim zu beziehen. Für die Übergabe des Kinds vor Gericht sei dann aber doch ein Anwalt nötig. In einem solchen Fall könne ein Elternpaar ein Kind allerdings nicht auswählen, und es sei auch nicht sicher, ob es überhaupt eines bekomme. Zudem «stehe beim Minister ein Teller, und man werde darauf hingewiesen, dass die Heime auch von irgendetwas existieren müssten. Also werde einfach auf diese Weise Geld eingenommen».²¹⁵

Aus den Schilderungen von Alice Honegger ging nebenbei hervor, dass die Anwältin Rukmani Thavanesan nicht nur die Gerichtsverhandlungen für die Adoptionen organisierte, sondern in einem Haus selbst Kinder aufnahm und Schweizer Ehepaaren anbot.²¹⁶ Der Vormundschaftsdienst hatte von einem Adoptivvater erfahren, dass «die Vertrauensanwältin» mit den Interessenten nach deren Ankunft sofort Kontakt aufnehme «bezüglich Besichtigung des Kindes».²¹⁷ Dass Rukmani Thavanesan in einem Haus Babys bereithielt und dort interessierten Eltern aus der Schweiz vorzeigte und zuwies, gehörte in Colombo zum Prozedere, das Alice Honegger vertraut war, denn sie begleitete Ehepaare manchmal selbst dorthin: «Frau Thavanesan und ich habe lange beraten, welches von den 8

²¹³Vgl. Gerardo Zanetti, «Babys zu verkaufen», in: *Schweizer Illustrierte* vom 24.5.1982, S. 20.

²¹⁴Ebd., S. 21.

²¹⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Aktenvermerk des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 25.5.1982.

²¹⁶Ebd.

²¹⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Telefonnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 18.2.1982.

Kindern, die sie in Pflege hatte, und für die Adoption frei gegeben wurden, als passend in Frage kämen.»²¹⁸

In der *Schweizer Illustrierten* wurde von den sri-lankischen Vermittlerinnen aber nicht Rukmani Thavanesan genannt, sondern eine andere Frau: Dawn da Silva.²¹⁹ Diese werbe in Schweizer Zeitungen für eine Reiseagentur, der sie als Direktorin vorstehe. Da ihr Vater ein Hotel besitze, könne sie Adoptionsinteressenten den Flug nach Sri Lanka, Kost und Logis und ein touristisches Reiseprogramm im Land «zum Pauschalpreis» anbieten – «und am Schluss ein adoptiertes Baby zum Mitnehmen». Zahlreiche Schweizer Ehepaare seien auf diese Weise durch Dawn da Silva zu ihrem «Arrangement» gekommen und hätten dafür zwischen 3000 und 10'000 Franken hingeblättert, hiess es in der Zeitschrift.²²⁰ Dass sri-lankische Kinder von dieser Frau in die Schweiz vermittelt worden waren, bestätigte vor Kurzem ein junger Mann, der als sri-lankisches Kind zur Adoption gegeben worden war, in der Sendung *Rundschau* des Schweizer Fernsehens.²²¹

Tatsächlich finden sich in den Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen Belege, dass Dawn da Silva Familien in der Schweiz zu einem Kind verhalf.²²² Alice Honegger wies in einem Bericht über einzelne Vermittlungsfälle selbst darauf hin. Darin erwähnte sie zwei Ehepaare, die mithilfe dieser Frau ein erstes Kind aufgenommen hatten. Beide Adoptiveltern hätten sich ein zweites Kind aus Sri Lanka gewünscht, aber es nicht noch einmal mit Dawn da Silva zu tun haben wollen: «(...) es koste Fr. 5000.– bei Frau Dawn, und sie müssten 5 Wochen Aufenthalt nehmen.» Dies hätten sich die beiden Familien nicht leisten können, hielt Alice Honegger weiter fest.²²³ Als sie am 25. Mai 1982 beim Vormundschaftsdienst vorstellig wurde, gab sie an, mit dieser Frau nicht in Verbindung zu stehen und nicht zu wissen, ob diese «etwas Unrechtes» getan habe. Vielmehr kritisierte sie den Schweizer Botschafter: Es sei stossend, dass dieser sie nie auf die angeblichen Missstände aufmerksam gemacht habe und nun in der Presse auf solche hinweise.²²⁴

Was die Vertreter des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements und des Bundesamts für Ausländerfragen im Mai 1982 in der *Schweizer Illustrierten* hatten lesen müssen, dürfte ihnen bekannt gewesen sein. Sie waren vom Schweizer Botschafter in Colombo bereits im Vorjahr vor den Praktiken von Dawn da Silva gewarnt worden. Man müsse die Frau im Auge behalten,

²¹⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht von Alice Honegger über die Ehepaare A. D. und A. E. vom 21.5.1982.

²¹⁹Vgl. Gerardo Zanetti, «Babys zu verkaufen», in: *Schweizer Illustrierte* vom 24.5.1982, S. 22.

²²⁰Ebd.

²²¹Vgl. www.srf.ch/news/schweiz/skandal-um-adoptierte-kinder-illegaler-babyschmuggel-aus-sri-lanka-in-die-schweiz, ausgestrahlt am 16.5.2018, Zugriff am 17.5.2018.

²²²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Alice Honegger an High Commissioner of Sri Lanka vom 20.8.1981 und StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo, an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 3.5.1982.

²²³StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht von Alice Honegger über die Ehepaare A. D. und A. E. vom 21.5.1982.

²²⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Aktenvermerk des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 25.5.1982.

hatte Claude Ochsenbein ihnen schon Ende 1981 geschrieben: «Eines Tages wird sich diese Sache verschlimmern, und wir könnten in so etwas wie einen Skandal verwickelt werden.»²²⁵ Nach seinen Informationen, so der Botschafter weiter, verlange der Clan da Silva-Kaiser 3000 US-Dollar pro Kind. Dazu kämen Kosten für Anwälte, Gebühren, Briefmarken und weitere «Kleinigkeiten», ebenso für Geschenke an Dawn da Silva wie Kameras, Fernseher und von Zeit zu Zeit Rückerstattungen für Reisen in Europa. Deren Vater habe sich im Übrigen aus den Einkünften aus dieser Vermittlungstätigkeit ein Haus bauen lassen.²²⁶

Der Schweizer Botschafter ergänzte seine Ausführungen Anfang Mai 1982 mit weiteren Informationen: Der Sozialminister von Sri Lanka habe ihm zwei Briefe gezeigt, die Adoptionsinteressenten in der Schweiz von Dawn da Silva bekommen hatten. Darin sei das Verfahren erläutert, aber auch aufgelistet, was sie nach Sri Lanka mitbringen sollten: «Das ging von der Flasche Cognac bis zur Uhr, von der Pulvermilch bis zum Photoapparat.»²²⁷ Claude Ochsenbein machte also ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es bei der Vermittlung von Kindern durch Dawn da Silva zu einem Austausch von Geld, Waren und Luxusgütern komme. Diese Frau sei zudem Teil einer Familienorganisation, die Profit aus der Adoptionsvermittlung ziehe. Weiter wusste er, dass ihr «Clan» ein Standbein in der Schweiz habe.²²⁸ Er habe mit ihr selbst gesprochen, und sie habe ihm geschildert, wie stark das Interesse an Kindern aus Sri Lanka sei. Sie sei in einer einzigen Anfrage darum gebeten worden, gleich an 50 schwedischen Familien, die zusammen hätten anreisen sollen, Kinder zu vermitteln. Die Behörden in Colombo wüssten über die Praktiken von Dawn da Silva Bescheid. Zuständig sei das Sozialministerium, das von der Situation jedoch «komplett» überfordert sei und lediglich hin und wieder damit drohe, die Aufsicht zu verschärfen, das Gesetz anzupassen oder Adoptionen überhaupt zu verbieten.²²⁹

Der Schweizer Botschafter wurde im Juli 1982 informiert, dass Alice Honegger die Bewilligung für Sri Lanka vorsorglich entzogen worden war und eine solche erst wieder erteilt würde, «wenn eine ordnungs- und gesetzmässige Abwicklung der Adoptionsvermittlung in Sri Lanka» gewährleistet sei. Ihre Vermittlungstätigkeit werde untersucht, und die Bundesanwaltschaft

²²⁵Vgl.: «Mrs. Dawn da Silva. A suivre: un jour cette affaire se gâtera et nous pourrions bien être impliqués dans ce qui pourrait être un scandale», in: StASG, A 488/4.1., Teil 2, Dossier IV, Notiz von Claude Ochsenbein zum «Clan» von Dawn da Silva von 1981.

²²⁶Vgl.: «Selon nos renseignements, le clan da Silva-Kaiser (en Suisse) demande \$ 3000 par enfant, plus les frais effectifs (avocats, taxes, timbres, etc.) + des <bribes> (300 ici, 700 là, etc.) + des cadeaux à Mme da Silva (caméras, TV sets, etc.) + remboursements de ses voyages en Europe, de temps en temps. Le père de Mme da Silva se serait fait construire une maison avec les bénéfices tirés de ces opérations», in: StASG, A 488/4.1., Teil 2, Dossier IV, Notiz von Claude Ochsenbein zum «Clan» von Dawn da Silva, 1981.

²²⁷Vgl.: «Cela allait de la bouteille de Cognac à la montre, et du lait en poudre à l'appareil photographique», in: StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Sschweiz. Botschaft in Colombo, an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 3.5.1982.

²²⁸Vgl.: «Selon nos renseignements, le clan da Silva-Kaiser (en Suisse) demande \$ 3000 par enfant (...)», in: StASG, A 488/4.1., Teil 2, Dossier IV, Notiz von Claude Ochsenbein zum «Clan» von Dawn da Silva von 1981.

²²⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo, an das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 3.5.1982.

habe dafür die Interpol eingeschaltet. Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement wollte von Claude Ochsenbein nun weiter wissen, ob Rukmani Thavanesan, mit der Alice Honegger in Colombo hauptsächlich zusammenarbeitete, gesetzeskonform handle. Konkret ging es darum, ob ihre Vermittlungsgebühr von 850 US-Dollar (damals rund 1800 Franken) als angemessen zu betrachten sei, liess die Verordnung über die Adoptionsvermittlung doch nur eine «mässige» Entschädigung zu. Falls dies nicht der Fall sei, so die Bitte, «wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns einen Weg aufzeigen könnten, der eine ordnungsgemässe und würdige Adoption in Sri Lanka gewährleisten würde».²³⁰ Demnach ging es der kantonalen Behörde im Sommer 1982 trotz des aufgedeckten Kinderhandels in Sri Lanka und trotz des Wissens, dass Alice Honegger für die Vermittlung von Kindern an Schweizer Ehepaare in Colombo der Dreh- und Angelpunkt war, nicht darum, die Auslandsadoptionen zu stoppen, sondern lediglich darum, das Prozedere rechtlich abzusichern.

Im Juni 1982 kam der «Baby-Handel» mit Sri Lanka auch in der Sommersession des schweizerischen Parlaments zur Sprache. Das Thema wurde von der Tessiner FDP-Nationalrätin Alma Bacciarini eingebracht.²³¹ Sie wollte in der Fragestunde wissen, ob eine Schweizer Bürgerin in diesen Handel und in diese unrechtmässigen Adoptionen verwickelt sei und was vorgesehen sei, um den «eventuell unerlaubten Handel mit Neugeborenen» zu stoppen.²³² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hielt dem entgegen, dass Kinder aus diesen Staaten nach sri-lankischem Recht den Adoptiveltern gesetzeskonform zugesprochen und stets mit gültigen Papieren einreisen würden, sodass von einem «Baby-Schmuggel» keine Rede sein könne. Das Departement räumte aber ein, dass nicht auszuschliessen sei, dass die Arbeitsweise der einheimischen Vermittler von Kindern fragwürdig sei. Damit verortete die Bundesbehörde ein allfälliges Problem in Sri Lanka und nicht in der Schweiz. Sie teilte weiter mit, dass eine Schweizerin Kinder von dort zur Adoption in die Schweiz vermittele und die zuständige kantonale Behörde die Bewilligung «sistiert» habe, bis die Angelegenheit abgeklärt sei.²³³

Alice Honegger war im Sommer 1982 mit ihrer Vermittlungstätigkeit an einem Tiefpunkt angelangt: Die Bewilligung war ihr am 14. Mai entzogen worden, und seit 24. Mai stand sie im Ruf, in Kinderhandel verwickelt zu sein. Doch sie gab trotz der kritischen Berichterstattung im In- und Ausland und trotz der anlaufenden politischen Diskussion in der Schweiz nicht auf. Im Gegenteil: Mehrere Male wandte sie sich im Juni an den kantonalen Vormundschaftsdienst und beklagte sich, dass die Aufrechterhaltung der Sperre «ungerechtfertigt» sei. Sie sei bereit, über die Entschädigungsfrage zu sprechen, da sie sich nicht persönlich bereichern wolle. Zudem werde sie einen Verein ins Leben rufen und die finanziellen Mittel in eine Stiftung

²³⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des RR, JPD SG i. V., an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 16.7.1982.

²³¹Vgl. Pasquale Genasci, «Bacciarini, Alma», in: HLS, www.hls-dhs.dss.ch/textes/d/D33473.php, Zugriff am 8.5.2018.

²³²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bericht des EJPD zur «Fragestunde vom 14. Juni 1982» vom 14.6.1982.

²³³Ebd.

überführen.²³⁴ Dabei handelte es sich um ein Vorhaben, das sie wenig später in die Tat umsetzte: Am 19. Juni 1982 gründete sie im Restaurant *Dufour* in St.Gallen den Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*.²³⁵ Im Juli erhielt der Regierungsrat einen Entwurf der Statuten.²³⁶ Darauf sollte im November eine zweite Versammlung folgen, an der auch die Statuten der gleichnamigen Stiftung erlassen wurden. Alice Honegger erhielt als Fürsorgerin ein Pflichtenheft und den Auftrag, «Allgemeine Richtlinien», einen Terminplan und eine Auflistung der einzelnen Dienstleistungen und Tarife zu erstellen.²³⁷

Doch noch war es nicht soweit. Einen Tag nach der Gründung des Vereins wandte sich Alice Honegger gleich mit zwei Schreiben an das kantonale Justiz- und Polizeidepartement. In einem der Briefe beklagte sie den «totalen Rufmord» und relativierte zugleich die Abmachung, die sie mit der Aufsichtsbehörde im Mai getroffen hatte: Das «Ehrenwort», das sie damals gegeben habe, beziehe sich lediglich darauf, nicht mehr mit der Anwältin Rukmani Thavanesan zusammenzuarbeiten, solange die Abklärungen im Gang seien, stattdessen aber «mit den Ceylonesischen Ämtern». Sie verlangte vom Regierungsrat, dass er den Entzug der Sonderbewilligung rückgängig mache und dies auch öffentlich bekanntgebe. Im anderen Schreiben rechtfertigte sie die in Frage gestellten Vermittlungspreise. Sie habe sich darum bemüht, «immer günstigere» Bedingungen auszuhandeln: «So konnten sich auch einfache Handwerker und Arbeiter, Bauern und Durchschnittsverdiener ein Kind 'leisten'.» Die Kritik, dass sie bisher ohne die Existenz eines Vereins allein über die Adoptionsvermittlungen und die Verwendung der Mittel des Gönnerkreises entschieden habe, wies sie von sich: Ihre Vermittlungsstelle sei eine «Einzelvereinigung» und als solche genauso organisiert gewesen, wie es eine «gemeinnützige Gesellschaft» erfordere. Doch ihre Tätigkeit war bis zu diesem Zeitpunkt in keine Rechtsform eingebunden. Sie definierte den Status ihres Vermittlungsbüros vielmehr nach eigenem Belieben und wies die Verantwortung der Behörde zu: «Sie haben die Jahresrechnung akzeptiert, und ich war in Treu und Glauben, alles sei in bester Ordnung. Auch Ihr Rechtsdienst war dieser Auffassung, hat dieser doch die Jahresrechnung 1981 direkt beim Buchhalter angefragt.»²³⁸ Alice Honegger trat also die Flucht nach vorne an: Sie sah sich als Opfer, forderte eine Rückgabe der Bewilligung und griff die Behörde an – ein Verhaltensmuster, das sich wiederholen sollte. Ende Juni 1982 war vorübergehend nichts mehr von ihr zu hören: Sie soll einen «Zusammenbruch» erlitten haben und mit einer Nierenkolik im Spital behandelt worden sein.²³⁹

²³⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 7.6.1982.

²³⁵StASG, A 215/22555, Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* vom 19.6.1982.

²³⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 9.7.1982.

²³⁷StASG, A 215/22555, Beschlussprotokoll der 2. Versammlung vom 27.11.1982.

²³⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 18.6.1982.

²³⁹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 30.6.1982.

Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement hatte mit der Angelegenheit im Sommer und Herbst 1982 weiterhin zu tun. So meldete sich ein Ehepaar beim Vormundschaftsdienst und gab an, die Dienste von Alice Honegger in Sri Lanka in Anspruch genommen und dabei den Eindruck von «Kinderhandel» gewonnen zu haben. Die Frau, die eigentlich Adoptivmutter werden wollte, schilderte, wie sie die Situation vor Gericht erlebt hatte: Ihr sei ein Kind mit grossen, weissen Flecken am ganzen Körper gezeigt worden. Sie habe abgelehnt. Alice Honegger habe ihr danach ein anderes Kind angeboten: «Das zweite Kind war ein herziges. Aber ich konnte mich nicht entscheiden, ich hatte einen Schock und gab das Kind zurück. Frau Honegger sagte, ich könne bis zu 50 Kinder anschauen – bis mir eines gefalle. Da ich diesen Kinderhandel nicht durchstehen konnte, kehrte ich nach Hause zurück.» Das Ehepaar reiste später ein zweites Mal nach Sri Lanka und traf im Ferienort Bentota eine Schweizerin, die dort ein Hotel führte: «Ihr war Frau Honegger und ihr Treiben seit längerem bekannt. Sie sagte uns auch, dass Frau Honegger und ihre Rechtsanwältin im November 1981 in Sri Lanka im Gefängnis gewesen seien und dass sie polizeilich gesucht werde.» Ein Arzt habe sie zudem darauf aufmerksam gemacht, dass es in Sri Lanka nicht viele Kinder gebe, die durch ein Heim vermittelt würden. Vielmehr seien die Babys, die ins Ausland gegeben würden, Kinder «auf Bestellung». Das Ehepaar hatte sich mit diesen Informationen auch schon an die Schweizerische Botschaft in Colombo gewandt. Dort sei dem Paar bestätigt worden, «dass diese Kinder alle für den Export gemacht» würden.²⁴⁰

Anfang August meldete sich Alice Honegger zurück und bat das Justiz- und Polizeidepartement erneut darum, ihr wieder eine Bewilligung zu erteilen.²⁴¹ Zehn Tage später reichte sie zudem Dokumente ein, die sie sich vom sri-lankischen Ministerium für Parlamentsgeschäfte und Sport sowie vom Anwaltsverband hatte ausstellen lassen. Diese Papiere wiesen nach, dass es sich bei ihrer «Vertrauensanwältin» Rukmani Thavanesan um eine angesehene Person handle, die am Gericht in Colombo, an dem die Adoptionen verhandelt wurden, akkreditiert sei.²⁴² Die Bestätigungen hatte sie von der Schweizerischen Botschaft in Colombo beglaubigen lassen.²⁴³ Von dort meldete sich Claude Ochsenbein nun erneut zu Wort, da er gebeten worden war, die Tätigkeit der Anwältin Rukmani Thavanesan und die von ihr verlangte Vermittlungsgebühr von 850 Dollar zu beurteilen.²⁴⁴ Auch sollte er zur Aussage des Ehepaars Stellung nehmen, wonach Alice Honegger im Gefängnis gewesen

²⁴⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Ehepaars A. J. an den Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 12.7.1982.

²⁴¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 6.8.1982.

²⁴²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Bestätigungen des Minister of Parliamentary Affairs and Sports und des President Attorney-at-Law, Bar Associations of Sri Lanka, vom 17.6.1982.

²⁴³StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 17.8.1982.

²⁴⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von RR, JPD SG i. V., an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 16.7.1982.

sei. Zudem sollte er sich grundsätzlich zu seinen Zweifeln an Alice Honegger äussern, zumal die Adoptiveltern in der Schweiz ihr doch «ein gutes (dankbares) Zeugnis» ausstellten.²⁴⁵ Der Schweizer Botschafter schickte seiner Antwort eine Klarstellung voraus: Die Pressekampagne, die im Mai in der Schweiz losgegangen war, habe nichts mit seinen Informationen zu tun, die er damals nach Bern geschickt hatte. Er habe gegenüber dem Bundesamt für Ausländerfragen lediglich darlegen wollen, dass es für die Botschaft schwierig sei, bei der Visaerteilung mit dem Vermerk «Bestätigung, dass kein Kinderhandel vorliegt» zu operieren. Mit seinem Bericht habe er auch nicht beabsichtigt, die Adoptionen zu stoppen oder gegenüber Schweizer Ehepaaren oder Alice Honegger Präjudizien zu schaffen. Zur Frage, ob das «Tandem Honegger-Thavanesan» gesetzlich und «moralisch verantwortbar» handle, äusserte sich Claude Ochsenbein erstmals diplomatisch: «Die beiden Personen scheinen (sic!) sich an die Regeln zu halten und das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.»²⁴⁶

Mehr Skepsis kam in seiner zweiten Antwort zum Ausdruck: «Was die Moral angeht, bin ich zurückhaltender.» Seine Zweifel belegte er mit Zahlen: Die 850 Dollar, die Rukmani Thavanesan als Gebühr verlangte, entsprächen 17'000 Sri-Lanka-Rupien, was ein sehr hoher Betrag sei. Um dies zu verdeutlichen, stellte er einen Lohnvergleich an: Ein Minister verdiene im Monat 5000 Rupien, was einem Jahresgehalt von 60'000 Rupien entspricht. Er machte der St.Galler Behörde also klar, dass eine Anwältin mit der Vermittlung von vier Kindern, für die sie jedes Mal 17'000 Rupien bezog, mehr verdiente als ein Minister im Jahr. Die realen Kosten, die dagegen im Land anfielen, so führte der Botschafter weiter aus, betrügen 800 Rupien, also lediglich einen kleinen Bruchteil von dem, was die Anwältin einnahm.²⁴⁷

Regierungsrat Florian Schlegel informierte Alice Honegger über die Einschätzung des Schweizer Botschafters. Dieser bestätigte zwar, dass die Abwicklung der Adoptionen in Sri Lanka «dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg folge». Doch zeige er sich «reservierter» gegenüber der Frage, ob die Tätigkeit von Rukmani Thavanesan «moralisch verantwortbar» sei, insbesondere was das für sri-lankische Verhältnisse «sehr hohe Entgelt von 850 Dollar» angehe.²⁴⁸ Nach der Verordnung über die Adoptionsvermittlung dürfe der Vermittler nur den Anspruch auf «Ersatz seiner Auslagen» und eine «mässige Vergütung für seine Bemühungen» geltend machen.²⁴⁹ Der Regierungsrat kam deshalb zum Schluss: «Die Rechtsanwältin Thavanesan ist u. E. deshalb nicht mehr beizuziehen.» Die Bewilligung für Sri Lanka könne nur dann wieder erteilt werden, wenn die Adoptionsvermittlung allein über staatliche Stellen

²⁴⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des Rechtsdienstes, JPD SG, an die Schweiz. Botschaft in Colombo vom 21.7.1982.

²⁴⁶Vgl.: «Ces deux personnes paraissent s'en tenir aux règles et suivre la procédure légale», in: StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Claude Ochsenbein, Schweiz. Botschaft in Colombo, an JPD SG vom 6.8.1982.

²⁴⁷Vgl.: «Je suis plus réservé en concernant la moralité», in: ebd.

²⁴⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 17.8.1982.

²⁴⁹Vgl. Art. 13 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung.

abgewickelt werde.²⁵⁰ Damit stellte das Justiz- und Polizeidepartement einen Kompromiss in Aussicht: Alice Honegger konnte ihre Adoptionsvermittlung in Sri Lanka weiterführen, musste aber auf die Zusammenarbeit mit der Anwältin Rukmani Thavanesan verzichten. Ein Entgegenkommen angesichts dessen, dass sich Alice Honegger nicht an den Bewilligungsstopp vom Mai 1982 gehalten und in der Zwischenzeit mit weiteren Adoptionsinteressenten Verhandlungen geführt hatte, wie Regierungsrat Florian Schlegel von der kantonalen Fremdenpolizei in der Zwischenzeit erfahren hatte.²⁵¹ Ihr Verstoss gegen den Erlass des Regierungsrates hatte aber keine Konsequenzen. Der Justiz- und Polizeidirektor Florian Schlegel machte Alice Honegger lediglich darauf aufmerksam, dass die Vermittlung ohne Bewilligung strafbar wäre.²⁵²

Im August 1982 traf beim Schweizerischen Zentralpolizeibüro der erwartete Interpol-Bericht ein, den die Bundesanwaltschaft angefordert hatte. Darin hielten die sri-lankischen Polizeibehörden fest, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass Ausländer an einem illegalen Handel mit Kindern beteiligt seien oder Babys illegal aus Sri Lanka weggebracht würden. Ausländer würden Kinder aus diesem Land mit der Zustimmung der zuständigen Behörden adoptieren.²⁵³ Alice Honegger wurde durch die Interpol also entlastet. Sie nutzte die Situation, um ihre Position zu stärken, und gab dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement im November 1982 bekannt, dass sie in Zukunft beabsichtige, auch auf den Philippinen tätig zu werden.²⁵⁴ Regierungsrat Florian Schlegel war damit mit einer neuen Forderung konfrontiert. Er ging auf diese nicht ein, aber erteilte Alice Honegger im Dezember 1982 für den inzwischen gegründeten Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* die Sonderbewilligungen für zwischenstaatliche Vermittlungen für Sri Lanka und für Indien mit einer Gültigkeitsdauer bis Ende 1984.²⁵⁵

Auf den im Juni 1982 ins Leben gerufenen Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* folgte im Mai 1983 die Gründung der bereits angekündigten gleichnamigen Stiftung.²⁵⁶ Als Zweck der Stiftung wurde unter anderem die Fürsorge zugunsten verlassener Kinder und «nationale und internationale Aufgaben» genannt. Die Stiftungsaufsicht des Departements des Innern des Kantons St.Gallen wollte die Aufsicht über die Stiftung an den Bund delegieren: «Da der Stiftungszweck weltweit verfolgt wird, vertreten wir die Auffassung, dass die Aufsicht über

²⁵⁰StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 17.8.1982.

²⁵¹Ebd.

²⁵²Ebd.

²⁵³StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben des National Central Bureau in Colombo, an das Schweiz. Zentralpolizeibüro in Bern, vom 20.7.1982.

²⁵⁴StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben von RR Florian Schlegel, JPD SG, an Alice Honegger vom 10.12.1982.

²⁵⁵StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an Rechtsdienst, JPD SG, vom 1.3.1984 mit beigelegtem Schreiben vom 26.10.1983.

²⁵⁶StASG, A 215/22555, öffentliche Urkunde über die Errichtung der Stiftung *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* mit Sitz in Bollingen, Gemeinde Jona SG, vom 26.5.1983.

diese Stiftung durch den Bund ausgeübt werden muss.»²⁵⁷ Doch der stellvertretende Generalsekretär des Eidgenössischen Departements des Innern teilte diese Meinung nicht. Er argumentierte, dass angesichts des bescheidenen Kapitals vorerst wohl kaum mit einer umfangreichen nationalen und internationalen Tätigkeit zu rechnen sei: «Sollte sich die Stiftung zu einer solchen von wirklich gesamtschweizerischer bzw. internationaler Bedeutung ausweiten, so liesse sich immer noch die Übertragung der Aufsicht auf den Bund vornehmen.»²⁵⁸ Nach dieser Absage aus Bern übernahm die kantonale Behörde die Stiftungsaufsicht.²⁵⁹

Der Bund erhöhte die Aufmerksamkeit gegenüber der Adoptionsvermittlung von Alice Honegger aber anderweitig: Da Pflegeeltern aus der Schweiz in den vergangenen Jahren «sehr oft versucht» hätten, die Ein- und Ausreiseformalitäten zu umgehen, ordnete das Bundesamt für Ausländerfragen im Oktober 1983 eine neue Praxis an. Danach sollte für ein Baby, das aus dem Ausland zur Adoption in die Schweiz geholt wurde, nur noch eine Einreisebewilligung erteilt werden, wenn das Kind bereits geboren war und seine Identität feststand: «Ein Zurückkommen auf unser früheres Verfahren, wo jeweils Bewilligungen mit fiktiven Personalien ausgestellt wurden, ist nicht zu verantworten.» Das Bundesamt machte zugleich klar, dass in Zukunft auch keine telegrafischen Einreisebewilligungen mehr erteilt würden.²⁶⁰ Damit reagierte es auf die kritischen Berichte über den «Baby-Handel» mit Sri Lanka, in denen erwähnt wurde, dass sri-lankische Frauen aus ärmlichen Verhältnissen zu einer Schwangerschaft gezwungen würden, ein Kind gebären und es Agenten übergeben müssten, die den Säugling verkauften. «Babyfarmen» würden auf diese Weise gar «auf Bestellung» Säuglinge für Ehepaare bereitstellen, die ein Kind aufnehmen wollten – ein Vorwurf, der im niederländischen Fernsehprogramm *Zembla* im Herbst 2017 erneut laut wurde.²⁶¹ Mit fiktiven Personalien in den Einreisedokumenten wurde die Herkunft der Babys verwischt, die zur Adoption in westliche Länder gegeben wurden. Dies sollte aufgrund der geänderten Praxis des Bundesamts für Ausländerfragen nicht mehr passieren. Mit der als neu deklarierten Regelung räumte die Bundesbehörde im Nachhinein zugleich ein, dass es in den ersten Jahren bei Auslandsadoptionen aus Sri Lanka zu Einreisen mit fiktiven Personalien gekommen ist.

Doch Alice Honegger hielt sich nicht an die neue Vorgabe. Das Bundesamt für Ausländerfragen war bereits im November 1983 mit weiteren Ehepaaren konfrontiert, die per Telegramm aus Colombo Einreisebewilligungen verlangten.²⁶² Das Bundesamt beanstandete

²⁵⁷StASG, A 215/22555, Anfrage der Stiftungsaufsicht des Dep. des Innern SG, an die Eidg. Stiftungsaufsicht, Eidg. Dep. des Innern, vom 22.6.1983.

²⁵⁸StASG, A 215/22555, Schreiben des Eidg. Dep. des Innern an Stiftungsaufsicht, Dep. des Innern SG, vom 24.6.1983.

²⁵⁹StASG, A 215/22555, Verfügung von RR Edwin Koller, Dep. des Innern SG, vom 11.10.1983.

²⁶⁰StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an Alice Honegger vom 26.10.1983.

²⁶¹Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA>, Zugriff, 8.5.2018.

²⁶²Vgl. u. a. StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an Ehepaare A. S. und A. T. vom 14.11.1983 und an Ehepaar A. U. vom 31.1.1984.

beim St.Galler Justiz- und Polizeidepartement, dass die Weisungen von der Adoptionsvermittlerin nicht eingehalten wurden.²⁶³ Die kantonale Behörde bat darauf den Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* um eine Stellungnahme. Der Departementssekretär wies den Vereinspräsidenten A. N. bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass das Gesuch für eine Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Vermittlung aus den Philippinen erst behandelt werde, wenn die von Bern beanstandete Angelegenheit «erledigt» sei.²⁶⁴ Doch hatte der Vorsteher des Departements, Regierungsrat Florian Schlegel, bereits eine Verfügung vorbereitet, in der er dem Verein von Alice Honegger die Bewilligung für die Vermittlung von Kindern aus den Philippinen zusprach. Die Meinungen gingen in dieser Frage im Justiz- und Polizeidepartement offensichtlich auseinander. Möglicherweise kam es zu einer amtsinternen Auseinandersetzung, zumal die Verfügung nicht abgeschickt wurde. Das Dokument wurde mit einem handschriftlichen Vermerk versehen: «nicht versandt, weil Rücktritt Frau Honegger in Aussicht.»²⁶⁵

Der Departementssekretär des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements hielt gegenüber dem Präsidenten des Vereins *Kinder-Fürsorge Seewarte*, A. N., fest, dass der Verstoss gegen die Einreisebestimmungen umso bedauerlicher sei, als auch die Adoptionsvermittlung für Kinder aus Sri Lanka nur «mit gewissen Bedenken» erteilt worden sei. Zudem habe man angenommen, «dass die Abstützung der Adoptionsvermittlungsstelle auf eine breitere Trägerschaft mit einer verbesserten Beaufsichtigung der Vermittlungstätigkeit verbunden sei».²⁶⁶ Möglicherweise hatte die Kontrolle des Vereinspräsidenten A. N. deshalb zu wünschen übrig gelassen, weil er befangen war, hatte er doch mit der Hilfe von Alice Honegger selbst ein Kind aus Sri Lanka aufgenommen.²⁶⁷

Der Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* war also im Frühling 1984 mit der Situation konfrontiert, dass das Bundesamt für Ausländerfragen auf strengeren Vorgaben bei der Erteilung der Einreisebewilligungen bestand. Der Verein bemühte sich seinerseits, die Vermittlungstätigkeit neu zu organisieren, und hatte vor, dafür einen Sozialarbeiter anzustellen. Ein junger Mann, der 1980 die Schule für Sozialarbeit abgeschlossen hatte, bewarb sich dafür.²⁶⁸ Er sollte in St.Gallen eine Zweigstelle eröffnen und eine «mitverantwortliche Tätigkeit» ausüben. Der Verein sprach von einem «Neuaufbau» und bat die Behörde darum, dem jungen Mann die Bewilligung für die Vermittlungstätigkeit zu erteilen. Dieser konnte gute Referenzen vorweisen, hatte er doch bei der Staatsanwaltschaft

²⁶³StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des Bundesamts für Ausländerfragen, EJPD, an Rechtsdienst, JPD SG, vom 1.3.1984.

²⁶⁴StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des JPD SG an A. N., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, vom 8.3.1984.

²⁶⁵StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Verfügung (Vermerk «nicht versandt») von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 5.3.1984.

²⁶⁶StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des JPD SG an A. N., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, vom 17.4.1984.

²⁶⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 5.12.1980.

²⁶⁸StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Jahresbericht von 1983.

St.Gallen ein Praktikum absolviert und bei einem bekannten und renommierten Schweizer Psychiater und Suchtexperten gearbeitet. Allerdings stellte der kantonale Vormundschaftsdienst fest, dass der Sozialarbeiter mit Kleinkindern «bisher noch nichts zu tun gehabt» habe.²⁶⁹

Er sollte im Juli 1984 eine Vermittlungsstelle eröffnen und sprach deshalb im Juni beim Vormundschaftsdienst vor. Dort wurde er auf die gesetzlichen Grundlagen aufmerksam gemacht, insbesondere auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 und auf jene über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973. Zudem wies man ihn auf eine Besonderheit bei der Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka hin: Die Übergabe des Kinds im Rahmen des «Gerichtsverfahren» in Sri Lanka würden dort als «Adoption» durch die ausländischen Eltern gelten. Doch werde dieser Akt in der Schweiz nicht als Adoption «anerkannt», sondern aufseiten der leiblichen Eltern lediglich als Verlust der «elterlichen Gewalt». Damit machte das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement deutlich, dass das Übergabeverfahren vor Gericht in Colombo in der Schweiz nicht als rechtsgültige Adoption galt.²⁷⁰ Somit war ein sri-lankisches Kind noch nicht der elterlichen Gewalt des Schweizer Ehepaars unterstellt. Dazu kam es erst durch eine Adoption, die erst nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis möglich wurde. Das heisst, dass zunächst eine Vormundschaft errichtet werden musste.

Der Vormundschaftsdienst hatte von dem jungen Mann einen guten Eindruck: Er habe sich intensiv mit dem Recht und mit grundsätzlichen Fragen der Auslandsadoptionen auseinandergesetzt. Er habe überdies vor, die Zahl der Vermittlungen zu reduzieren und die Verhältnisse der Adoptiveltern jeweils umfassend abzuklären. Der junge Mann gab zudem an, im Sommer 1984 nach Sri Lanka zu reisen, um zu prüfen, ob man dort statt mit einer Anwältin vermehrt mit amtlichen Stellen zusammenarbeiten könne. Dies war ein indirekter Hinweis darauf, dass Alice Honegger – entgegen der Vorgabe des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements – ihre Vermittlungen nach wie vor mit einer «Vertrauensanwältin» abwickelte.²⁷¹

Der Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* war also daran, die Adoptionsvermittlung mit einer zweiten Person, einem Sozialarbeiter, abzusichern. Gleichzeitig verwickelte sich Alice Honegger weiter in Auseinandersetzungen mit den Behörden. Sie beklagte sich erneut darüber, dass es für sechs Ehepaare mit der Erteilung der Visa nicht geklappt habe: Diese Gruppe habe die Personalien am Tag ihrer Ankunft nach Bern übermittelt, und die schriftlichen Visumsanträge seien in einem Couvert an die Eidgenössische Fremdenpolizei weitergeleitet worden, «genau so wie viele Adoptiveltern vor und nachher und auch jetzt dies tun, ein Prozedere, das in Bern gutgeheissen wurde».²⁷² Im geschilderten Fall, bei dem laut

²⁶⁹StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 6.6.1984.

²⁷⁰ Ebd.

²⁷¹ Ebd.

²⁷²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, an den Vormundschaftsdienst, JPD SG, und an die Kant. Fremdenpolizei SG vom 9.6.1984.

Alice Honegger ein Nationalrat als Briefträger zum Einsatz kam, so argumentierte sie weiter, seien von den sechs Paaren am Tag vor der Rückreise erst zwei Eltern im Besitz eines Visums gewesen. Eine Familie sei dadurch in eine «entsetzliche Notlage» geraten, da ein Kind «schwerstens erkrankt» und «in Todesgefahr» geraten sei, sodass die Elternpaare das Bundesamt für Ausländerfragen von Colombo aus baten, das Visum für ihr jeweiliges Kind telegrafisch zu erteilen. Doch der zuständige Beamte habe sich geweigert mit der Begründung, Alice Honegger wolle eine «Extrawurst». Sie betonte, dass es sich um einen Notfall gehandelt habe, weshalb die Leute zu Recht um ein Telegramm gebeten hätten. Sie konfrontierte ihrerseits die Behörde mit Kritik: Die unterschiedliche Behandlung der Visa unter gleichen Umständen sei ein Hinweis «auf eine Willkür, die abgeklärt und aufgeklärt werden muss».²⁷³ Die kritisierte Fürsorgerin drehte den Spiess um und griff wiederum ihrerseits die Behörde an, indem sie einen massiven Vorwurf erhob und eine autoritäre Vorgabe machte, was zu tun sei.

Die Auseinandersetzung über diese Angelegenheit wurde auf der Ebene des Bunds und des Kantons ausgetragen. Der Vormundschaftsdienst des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements fragte bei der Kantonalen Fremdenpolizei nach und erfuhr dort, dass die vom Bundesamt vorgegebene Regelung in der Praxis tatsächlich nicht immer eingehalten werde. So seien auch schon Privatpersonen, die ein Kind aus Sri Lanka in die Schweiz bringen wollten, mit der Angabe des Namens in einer Telex-Meldung beim Bundesamt für Ausländerfragen durchgekommen.²⁷⁴ Der Konflikt war noch nicht gelöst, als das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement Ende Juni 1984 für den Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* die Anträge für die Sonderbewilligungen für die zwischenstaatliche Adoptionsvermittlung aus Sri Lanka und Indien guthies. Das Amt hielt allerdings fest, dass die Bewilligungen ausdrücklich für die neue Vermittlungsstelle in St.Gallen und namentlich für den neu eingestellten Sozialarbeiter gelten würden. Regierungsrat Florian Schlegel bot an, die Unstimmigkeiten in Bezug auf die Einreisegesuchen nicht mehr weiterzuverfolgen, da Alice Honegger Ende Jahr ohnehin aus dem Amt ausscheide und keine neuen Vermittlungen mehr übernehme.²⁷⁵ Ihr Vorwurf, die Behörde handle willkürlich, hatte also Wirkung gezeigt.

Nachdem der Sozialarbeiter im Sommer 1984 in Sri Lanka Erkundigungen eingeholt hatte, sprach er im Oktober erneut beim kantonalen Vormundschaftsdienst vor: Er habe in Colombo mit Frau Thavanesan sprechen können und dabei erfahren, dass diese ab sofort ihr Honorar auf 1000 US-Dollar erhöhen und noch einen Zuschlag verlangen wolle, wenn ausserordentliche Kosten anfallen würden, etwa wenn ein Baby im Heim der Anwältin länger als vorgesehen beherbergt werden müsse. Der Vormundschaftsdienst hielt dem entgegen, dass bei solchen Kosten kaum mehr mit der Bewilligung des Departements zu rechnen sei, da damit die Grenze zum «unverkennbar lukrativen» Geschäft überschritten würde. Der

²⁷³Ebd.

²⁷⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Gesprächsnotiz vom 12.6.1984 des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 12.6.1984.

²⁷⁵StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 25.6.1984.

Sozialarbeiter gab an, dass ohnehin beabsichtigt sei, in Zukunft weniger Kinder – nur noch etwa 20 bis 30 pro Jahr – aus Heimen zu vermitteln, dafür aber die Nachbetreuung zu intensivieren. Deswegen könnte er auf die Vermittlungen von Rukmani Thavanesan verzichten, die ab Ende Januar 1985 nicht mehr beigezogen würde.²⁷⁶

Ende 1984 kündigte der Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, A. N., den Rücktritt von Alice Honegger offiziell an. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und ihr laufe aus. Sie werde in den «wohlverdienten Ruhestand» treten und lediglich noch die pendenten Fälle abschliessen. Die neuen Gesuche würden nun vom neuen Stellenleiter behandelt.²⁷⁷ Doch dieser änderte seine Pläne: Er kündigte seine Tätigkeit beim Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* auf. Ausschlaggebend dafür sei damals seine Reise nach Sri-Lanka gewesen, hielt er im Mai 2018 in einem Beitrag in der Sendung *Rundschau* des Schweizer Fernsehens fest. Die Art und Weise, wie Alice Honegger zusammen mit Rukmani Thavanesan das Adoptionsverfahren vor Ort durchgeführt habe, habe er nicht gutheissen können.²⁷⁸

Damit war der Verein Ende 1984 definitiv in der Krise. Die Bewilligungen für die Sri-Lanka-Adoptionen durch Alice Honegger liefen ab. Und der eingestellte Sozialarbeiter, der die Adoptionsvermittlung in geordnete Bahnen hätte lenken sollen, hatte sich bereits wieder verabschiedet. Alice Honegger reagierte darauf, indem sie ihrerseits einen offiziellen Neuanfang lancierte und am 1. Januar 1985 einen Verein unter dem Namen *Adoptio* ins Leben rief.²⁷⁹ Dabei handelte es sich um eine Interessengemeinschaft von Adoptiveltern mit Sitz in Aarau. Die Vermittlerin versuchte damit, in einem andern Kanton Fuss zu fassen und dort die Erlaubnis für zwischenstaatliche Adoptionen zu bekommen, zumal das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen die zuletzt erteilten Bewilligungen nicht mehr auf ihren Namen, sondern auf denjenigen ihres Nachfolgers, ausgestellt hatte. Sie musste also davon ausgehen, dass sie in diesem Kanton keine Bewilligung mehr erhielt. Damit versuchte sie, die unterschiedlichen Zuständigkeiten im föderalistischen, politischen System der Schweiz für ihre Interessen auszunutzen. Und wiederum stellte sie Maximalforderungen: Sie beantragte im Kanton Aargau die Bewilligungen in der Adoptionsvermittlung nicht nur für Sri Lanka und Indien, sondern auch für die Philippinen und Korea und erweiterte zugleich ihr Netz der Agentinnen in Colombo. Sie teilte dem Departement des Innern des Kantons Aargau mit, dass sie in Sri Lanka neben Rukmani Thavanesan mit einer Anwältin namens P. zusammenarbeiten wolle.²⁸⁰ Damit brachte sie jene Anwältin ins Spiel, die der Schweizer

²⁷⁶StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Gesprächsnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 2.10.1984.

²⁷⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Schreiben von A. N., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, an den Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 13.12.1984.

²⁷⁸Vgl. www.srf.ch/news/schweiz/skandal-um-adoptierte-kinder-illegaler-babyschmuggel-aus-sri-lanka-in-die-schweiz, ausgestrahlt am 16.5.2018, Zugriff am 17.5.2018.

²⁷⁹StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Statuten des Vereins *Interessengemeinschaft Adoptivkinder Adoptio* vom 1.1.1985.

²⁸⁰StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Liste von Alice Honegger an Dep. des Innern AG, vom 20.6.1985.

Botschafter dem korrupten Adoptionsgeschäft in Colombo zugeordnet hatte und die im niederländischen Fernsehprogramm *Zembla* 2017 mit dem Vorwurf, Kinderhandel betrieben zu haben, konfrontiert worden war.²⁸¹

Auf den neuen Verein folgte am 13. September 1985 eine gleichnamige Stiftung mit Sitz in Bollingen SG, bei der Alice Honegger als Präsidentin die führende Rolle übernahm. Im Stiftungsrat sassen neben ihrem Sohn drei Ehepaare, die durch ihre Vermittlung ebenfalls ein Adoptivkind erhalten hatten und in diesem Gremium die Mehrheit bildeten, sodass Alice Honegger davon ausgehen konnte, den Stiftungsrat hinter sich zu haben. Der Zweck der neuen Stiftung blieb vage: Neben der Hilfe für Adoptivkinder und der Beratung von Adoptiveltern war von einer «Drittwelt-Direkthilfe», der «Förderung des Adoptionsdienstes auf ethischen Grundlagen» und einer generellen humanitären Tätigkeit die Rede.²⁸²

Bei diesem Neuanfang konnte Alice Honegger besonders auf die Unterstützung des Adoptivvaters und Vereinspräsidenten von *Adoptio*, von A. C., zählen, der mit ihrer Hilfe als einer der Ersten zwei Kinder aus Sri Lanka bekommen hatte.²⁸³ Dieser legte auch beim St.Galler Justiz- und Polizeidepartement ein Wort für sie ein. Dazu bot sich eine Gelegenheit, als es an der Spitze dieser Behörde zu einem Wechsel kam, nachdem der Vorsteher des Departements, Florian Schlegel, einen Herzinfarkt erlitten hatte. Nun musste der freisinnige Regierungsrat, Baudirektor und Landammann Willi Geiger (1924–1999) in die Lücke springen.²⁸⁴ Er wurde vom Vereinspräsidenten darum gebeten, Alice Honegger – «unserer Person des Vertrauens» – die gewünschten Bewilligungen erneut zu erteilen, damit ihr «immenses Wissen» und die «langjährige Erfahrung» nicht verloren gingen.²⁸⁵

Das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement hatte es also mit dem Auftritt von *Adoptio* wiederum mit einem Verein und zugleich mit einer Stiftung zu tun. Bei dieser Doppelkonstruktion hatte Alice Honegger massgeblich mitzureden, auch wenn sie gegenüber der kantonalen Behörde angab, die Vermittlungsgeschäfte nur noch so lange zu führen, bis ein Nachfolger zur Verfügung gefunden sei. Sie stellte unter diesen Vorzeichen in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied des Vereins *Adoptio* und als Präsidentin der gleichnamigen Stiftung denn auch in ihrem Namen das Gesuch für die Erneuerung der gewünschten Bewilligungen.²⁸⁶ Regierungsrat Willi Geiger entschied sich Ende 1985 – in Vertretung seines

²⁸¹ Vgl. www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA, vom 19.9.2017, Zugriff am 8.5.2018.

²⁸² StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Stiftungsurkunde *Adoptio* vom 13.9.1985.

²⁸³ Vgl. StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von A. C., Präsident *Adoptio*, an JPD SG vom 23.6.1982 und StASG A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von A. C., Präsident *Adoptio*, an RR, JPD SG, vom 15.8.1985.

²⁸⁴ Vgl. Stefan Gemperle, «Geiger, Willi», in: HLS, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5464.php, Zugriff am 8.5.2018.

²⁸⁵ StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von A. C., Präsident *Adoptio*, u. a. an RR, JPD SG, vom 15.8.1985.

²⁸⁶ StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben des JPD SG an Bundesamt für Justiz, EJPD, das Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, und das Gemeindeamt Jona vom 17.9.1985.

Kollegen Florian Schlegel –, Alice Honegger die Sonderbewilligungen für zwischenstaatliche Vermittlung in Sri Lanka und Indien für zwei weitere Jahre zu erteilen. Er begründete dies damit, dass dem Bundesamt für Ausländerfragen und der Schweizerischen Botschaft in Colombo keine Umstände bekannt seien, «welche die Verweigerung der weiteren Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger zu rechtfertigen vermöchten».²⁸⁷ Der Regierungsrat kam Alice Honegger mit der Erteilung der Bewilligung – trotz der vielen vorangegangenen Beanstandungen und jahrelangen Auseinandersetzungen – wiederum entgegen: Er schränkte lediglich die Zusammenarbeit mit weiteren Vermittlerinnen in Colombo ein, da für diese «der Nachweis des guten Leumunds und der ordnungsgemässen Arbeitsweise» nicht erbracht worden sei. Auch den Antrag, die Tätigkeit auf weitere asiatischen Staaten auszudehnen, lehnte der Regierungsrat ab: «Ebenso wenig ist für die in Aussicht genommene Vermittlung von Kindern aus den Philippinen, aus Korea und Thailand der Nachweis der nötigen Kenntnisse des internationalen Rechts sowie der sozialen Verhältnisse und der Arbeitsmethode in den betreffenden Ländern im einzelnen erbracht.»²⁸⁸

Der Entscheid war also ein Kompromiss. Die Maximalforderungen von Alice Honegger wurden zwar nicht erfüllt, taktisch aber hatte sie damit erreicht, was sie wollte: Mit dieser Zusage konnte sie in Sri Lanka weitermachen wie bisher. Pro Forma hatte sie einen Verein und eine Stiftung an ihrer Seite, faktisch aber handelte sie in Colombo im Alleingang und nutzte dort die Dienste von Rukmani Thavanesan. Und in der Schweiz konnte sie weiterhin auf die Unterstützung der Behörde zählen. So war auch Regierungsrat Willi Geiger bereit, eine Bestätigung der Bewilligungen in englischer Sprache für die Stellen in Sri Lanka und Indien abzufassen.²⁸⁹ Dass das Tandem Honegger-Thavanesan zunächst wieder in Schwung kam, liess sich 1986 an den Vermittlungszahlen ablesen: Für dieses Jahr gab Alice Honegger 35 Kinder aus Sri Lanka an.²⁹⁰ Die Vermittlerin liess sich auch in den folgenden Jahren weiterhin Bewilligungen auf ihren Namen ausstellen.²⁹¹

Für 1990 wies sie noch 14 Auslandsadoptionen aus diesen beiden Staaten aus. Im April 1991 erhielt sie die Zusagen erneut bis Ende 1992.²⁹² Zu diesem Zeitpunkt fasste sie überdies die Vermittlung von Kindern aus Osteuropa ins Auge und beantragte eine Sonderbewilligung für Polen.²⁹³ In Indien und Sri Lanka stiess sie zunehmend auf Schwierigkeiten: Indien habe kaum mehr Interesse an Adoptionen in die Schweiz. Dieser Staat würde Adoptiveltern in Dänemark bevorzugen, weil die Regierung dieses Staats in Indien grössere Geldspenden verteile: «Das

²⁸⁷StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung von RR Willi Geiger, JPD SG i. V., vom 16.12.1985.

²⁸⁸Ebd.

²⁸⁹StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben von RR Willi Geiger, JPD SG i. V., an Alice Honegger vom 20.3.1986 und vom 25.3.1986.

²⁹⁰StASG, A 488/4.1 Teil 3, G. 1.5, Schreiben von Alice Honegger an RR, JPD SG, und Vormundschaftsdienst, JPD SG, eingeg. am 29.12.1986.

²⁹¹StASG A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung von RR Alex Oberholzer, Dep. des Innern SG, vom 21.12.1987, Vgl. auch StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung des RR vom 6.5.1989.

²⁹²StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung vom 16.4.1991.

²⁹³StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an JPD SG vom 23.9.1991.

gleiche hören wir von Regierungsbeamten in Sri Lanka, die es vorziehen möchten, norwegischen und schwedischen Adoptiveltern die Kinder zur Adoption zu überlassen, wohl auch deshalb, weil diese Länder Kinderheime in Sri Lanka errichten.»²⁹⁴ Damit wies Alice Honegger ihrerseits auf korrupte Verhältnisse in diesen Ländern hin. Ende 1992 teilte Alice Honegger dem kantonalen Justiz- und Polizeidepartement mit, dass es im vergangenen Jahr nur zu wenigen Vermittlungen aus Indien und zu keinen aus Sri Lanka gekommen sei.²⁹⁵ Dennoch stellte sie einen neuen Antrag. Der Regierungsrat stimmte diesem wiederum zu und gewährte die Bewilligungen bis Ende 1994.²⁹⁶ Alice Honegger bat 1995 – im Alter von 80 Jahren – noch einmal um die Sonderbewilligungen für weitere drei Jahre.²⁹⁷ Diese wurden erteilt, allerdings befristet bis Ende 1996. Im August 1997 erneuerte sie den Antrag zum letzten Mal, wiederum mit Erfolg. Sie erhielt die Bewilligungen für Sri Lanka und Indien mit einer Geltungsdauer bis Ende 1998.²⁹⁸

Alice Honegger setzte ihre Vermittlungstätigkeit also auch in den 1990er-Jahren fort. Dies lässt sich exemplarisch anhand ihrer Platzierungen bei Familien im Kanton St. Gallen aufzeigen. Dort ist seit 1. Januar 1992 das Amt für Soziales (damals Soziale Dienste des Kantons St.Gallen) dafür zuständig, die Eignung von Familien abzuklären und die Aufnahme von Kindern im Hinblick auf eine Adoption zu bewilligen. Die amtsinterne Durchsicht im Mai 2018 hat ergeben, dass das Amt im Zeitraum von 1992 bis 1997 die Aufnahme von sechs sri-lankischen Kindern bewilligt hat. Dabei wurde in drei Fällen die Stiftung *Adoptio* von Alice Honegger genannt. Diese sechs Kinder wurden bei vier Familien platziert, die zum Teil bereits zwischen 1983 und 1991 Kinder aus diesem Land aufgenommen hatten. Zu ihnen finden sich in den Dossiers ebenfalls Informationen.²⁹⁹

Alice Honegger bestand bis zuletzt auf den Bewilligungen für Sri Lanka und Indien, wohl auch deshalb, weil 1998 ein Jubiläum bevorstand: «1998 darf ich auf 50 Jahre Adoptionstätigkeit zurückblicken.»³⁰⁰ Dazu kam es nicht mehr: Alice Honegger starb im Dezember 1997. Ihr Sohn hielt damals fest: «Die Stiftung bleibt immer noch erhalten, kann jedoch den Zweck der aktiven Vermittlung momentan nicht mehr verfolgen.»³⁰¹

6. Empfehlungen für weitere Recherchen sowie offene Fragen

6. 1. Zusätzlich relevante Akten

²⁹⁴StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an RR, JPD SG, und Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 5.1.1992.

²⁹⁵StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an JPD SG vom 31.12.1992.

²⁹⁶StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung des JPD SG vom 10.2.1993.

²⁹⁷StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an JPD SG vom 1.7.1995.

²⁹⁸StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung von RR Hans Rohrer, Vorsteher des JPD SG vom 4.8.1997.

²⁹⁹Hinweis von Amt für Soziales, Dep. des Innern SG, vom 24.5.2018.

³⁰⁰StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von Alice Honegger an RR und Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 4.3.1997.

³⁰¹StASG, A 488/4.1, Teil 3, G 1.5, Schreiben V. A. und V. C. an Vormundschaftsdienst, JPD SG, eingeg. am 3.11.1998.

In den untersuchten Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen gibt es kaum Informationen zu den rund 55 namentlich genannten Adoptiveltern, die durch die Vermittlung von Alice Honegger ein Kind aus Sri Lanka aufgenommen haben. Noch weniger erfährt man über die in der Schweiz platzierten Kinder selbst. Solche Informationen müssten in den Einzelfalldossiers im Archiv von Alice Honegger vorhanden sein, das von ihrem Sohn und Stiftungsrat von *Adoptio* betreut wird. Aufgrund der Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung waren die Vereine *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* und *Adoptio* verpflichtet, die Akten aufzubewahren. Doch war nicht klar, welche Kompetenzen der Verein bezüglich der Verwaltung der Akten wirklich hatte, wie Vereinspräsident A. V. 1988 bemerkte: «Bis Ende 1987 führte Frau Honegger unter der Trägerschaft des Elternvereins *Adoptio* die Adoptionsvermittlungsstelle. Die entsprechenden Dossiers sind im Hause von Frau Honegger verwahrt. Der Verein hatte keine Einsicht in die Vorgänge, sondern führte lediglich die Rechnung. Nachdem sich nun Frau Honegger als Vermittlerin vom Verein zurückgezogen hat, fragen wir uns im Vorstand, welche Verantwortung und welche Verpflichtungen dem Verein, über die unter unserer Trägerschaft durchgeführten Vermittlungen sowie deren Dossiers, noch verbleiben.»³⁰² Dass die Einzelfalldossiers im Hause Honegger geblieben sind, geht aus dem Protokoll der Stiftungsratssitzung von *Adoptio* vom Mai 1998 hervor. Darin heisst es, dass das Archiv aufgearbeitet worden sei. Der Aufwand dafür wurde in einem Arbeitsrapport zuhanden des Stiftungsrats ausgewiesen.³⁰³ Der Leiter des Vormundschaftsdienstes des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements erhielt damals von der Schweizerischen Fachstelle für Adoption eine weitere Information, wie er in einer Gesprächsnotiz festhielt: «(...) Die Partnerin des Sohnes prüfe die Fortsetzung des Erbes. Im Haus von Frau Honegger herrsche bezüglich der früheren Akten erhebliche Unordnung. Diese zeige sich auch, wenn Beteiligte, insbesondere Adoptivkinder um Auskunft ersuchten.»³⁰⁴ Der Sohn von Alice Honegger bestätigte im April 2018 gegenüber der Journalistin Samira Zingaro vom Schweizer Fernsehen, dass im Archiv seiner Mutter 250 Einzelfalldossiers von platzierten Kindern liegen würden.³⁰⁵ Das Staatsarchiv des Kantons St.Gallen und das Amt für Soziales des Departements des Innern des Kantons St.Gallen wurden im April 2018 von der Autorin des vorliegenden Berichts darüber informiert.³⁰⁶ Aus den Einzelfalldossiers der Vermittlungsstelle müsste hervorgehen, ob nach einem zweijährigen Pflegeverhältnis eine Adoption erfolgt ist und wo diese ausgesprochen wurde. Die Akten zu den Pflegeverhältnissen und den erfolgten Adoptionen dürften sich in kommunalen Archiven und den kantonalen Staatsarchiven in der ganzen Schweiz befinden, die untersucht werden müssten.

³⁰²StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Schreiben von A. V., Präsident des Vereins *Adoptio*, an Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 8.2.1988.

³⁰³StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 9.5.1998 von A. B., Präsident Verein *Adoptio*, verschickt am 28.6.1998.

³⁰⁴StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Telefonnotiz des Vormundschaftsdienstes, JPD SG, vom 8.6.1998.

³⁰⁵Hinweis von Samira Zingaro, SRF-Journalistin, vom April 2018.

³⁰⁶Mail an Staatsarchiv des Kantons St.Gallen, und an Amt für Soziales, Dep. des Innern SG, vom 21.4.2018.

Weitere relevante Dokumente dürften sich beim Sozialarbeiter finden, der im April 1984 vom Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* eingestellt wurde. Er sollte, so ordnete es der Präsident des Vereins, A. N., damals an, Akten von Alice Honegger übernehmen.³⁰⁷ Der ehemalige Stellenleiter bestätigte gegenüber der Journalistin Samira Zingaro im Frühling 2018, dass er Dokumente aus jener Zeit aufbewahrt habe.³⁰⁸

Zusätzliches aussagekräftiges Material dürfte im Stadtarchiv von Rapperswil-Jona zu finden sein, da Alice Honegger neben dem Mütterheim und ihrer Vermittlungsstelle auch einen Antiquitätenladen in Bollingen betrieben hat. Im *Haus Seewarte* gingen zwischen 1962 und 1972 regelmässig schwangere, ledige Frauen ein und aus. Viele von ihnen kamen aus dem Ausland, um in der Schweiz inkognito zu gebären und das Kind zur Adoption zu geben. Die Mütter mussten bei der Gemeindebehörde angemeldet werden. Aus den untersuchten Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen geht hervor, dass es zwischen Alice Honegger und der Gemeinde immer wieder zu Konflikten kam, etwa weil sie sich nicht an behördliche Vorgaben hielt. Das Stadtarchiv von Rapperswil-Jona müsste auch deswegen Aktenmaterial zu Alice Honegger haben, weil die Vermittlerin selbst zwei Pflegesöhne aufnahm und adoptierte. Über diese Pflegeverhältnisse, die ebenfalls beanstandet wurden, war das Waisenamt lange nicht einmal informiert.

In einer Serie von Tagebüchern des Bezirksamts See in Uznach gibt es im Zeitraum zwischen 1970 und 1989 drei Einträge, die auf Alice Honegger verweisen. Dabei wird sie jeweils selber als Adoptivmutter genannt. Zu diesen Fällen existieren auch die zugehörigen Aktendossiers. In derselben Serie liegen zahlreiche weitere Adoptionen, die möglicherweise durch die Bollinger Fürsorgerin vermittelt worden sind, da sie auch in der Region Pflege- und Adoptivkinder platzierte. Um dies zu klären, müsste die ganze Serie im Einzelfallstudium durchgesehen werden. Dieselbe Recherche könnte auch für die entsprechenden Serien anderer Bezirksamter im Kanton durchgeführt werden.³⁰⁹

Mit den Auslandsadoptionen von Alice Honegger hatten sich mehrere Bundesbehörden im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu befassen, so das Bundesamt für Ausländerfragen, die Fremdenpolizei, aber auch das Bundesamt für Justiz. Dort wurden Informationen über die Adoptionsvermittlungsstellen in der Schweiz und die Kontaktpersonen in den einzelnen Ländern zusammengetragen. So geht aus einer Liste der Vermittlungsstellen von 1997 hervor, dass Alice Honegger als einzige Vermittlerin aus der Schweiz in Sri Lanka tätig ist, in Indien aber nur eine von mehreren ist. Genannt werden dort zudem der *Divali Adoption Service* von Florence Nydegger in Genf, Helga Ney aus Brétigny-sur-Morrens VD sowie Christina Inderbitzin aus Meilen ZH. Sie sollen damals ebenfalls Kinder

³⁰⁷StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier V, Schreiben von A. N., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, an den Vormundschaftsdienst, JPD SG, vom 13.12.1984.

³⁰⁸Hinweis von Samira Zingaro, SRF-Journalistin, vom April 2018.

³⁰⁹Hinweis des Staatsarchivs des Kantons St.Gallen vom 27.4.2018.

aus Indien zur Adoption in die Schweiz vermittelt haben.³¹⁰ Es ist anzunehmen, dass sich in den Listen aus andern Jahren weitere Hinweise auf Vermittlungspersonen aus der Schweiz finden. Dabei könnte auch überprüft werden, ob Alice Honegger über den ganzen Zeitraum ihrer Tätigkeit in Sri Lanka die einzige Schweizer Vermittlerin war.

In den Akten des Staatsarchivs des Kantons St.Gallen wird zudem erwähnt, dass die Schweiz 1982 im Zusammenhang mit den aufgedeckten Adoptionspraktiken, in die Alice Honegger involviert war, von Sri Lanka ein Rechtshilfegesuche erwartete. Die Frage dabei ist, ob ein solches bei den Bundesbehörden je eingetroffen ist, und wenn ja, was daraus geworden ist.

Eine besonders ergiebige Quelle im untersuchten Aktenbestand macht die diplomatische Korrespondenz von Claude Ochsenbein von 1981 und 1982 aus. Der Botschafter war über die in Colombo vorherrschenden Praktiken der Adoptionsvermittlung konkret im Bild und kritisierte sie vehement. Er berichtete von einem korrupten Netz von Agenten und Vermittlerinnen, die Säuglinge gegen Devisen und Waren an westliche Ehepaare abgaben. Später war von ihm in dieser Sache nichts mehr zu hören. Zu überprüfen wäre, wie sich die Schweizerische Botschaft in den folgenden Jahren zur Adoptionsvermittlung von Alice Honegger in Sri Lanka verhielt.

Angesichts dessen, dass sich die sri-lankische Vermittlerinnen in Colombo mit den Auslandsadoptionen übermässig bereichert haben, läge es nahe, auch den Mittelzufluss der Stiftung *Adoptio* von einem Finanzspezialisten überprüfen zu lassen. Zu klären wäre auch, wie die kantonale Behörde über all die Jahre die Aufsicht über die Stiftung wahrgenommen hat, die nach wie vor existiert und von Alice Honeggers Sohn in seiner Funktion als Stiftungsrat verwaltet wird.

6. 2. Gespräche mit Zeitzeugen

Gespräche mit Personen, welche die Fürsorgerin aus Bollingen gekannt und mit ihr zusammengearbeitet haben, könnten weitere Informationen zutage fördern. Zu nennen wären ehemalige Mitarbeiterinnen sowie der im Jahr 1984 eingestellte Sozialarbeiter, die – in unterschiedlichen Phasen im Leben von Alice Honegger – mit ihr zu tun gehabt haben, ebenso der Leiter des kantonalen Vormundschaftsdienstes. Dieser hat sich von Amtes wegen wie wohl kein Anderer jahrelang und intensiv mit ihrer Vermittlungstätigkeit befasst.

6. 3. Empfehlungen für weitere Recherchen

Neben Sri Lanka war Indien ein weiterer geografischer Schwerpunkt der Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger. Gemäss ihren eigenen Angaben war sie 1979 erstmals an einer Adoption

³¹⁰StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Liste der Adoptionsvermittlungsstellen, Sektion Zivilgesetzbuch, Bundesamt für Justiz, EJPD, vom 17.7.1997.

aus diesem Land beteiligt.³¹¹ Die Schweizerische Botschaft in Delhi wies darauf hin, dass sie für das Jahr 1981 Visa für 120 Kinder ausgestellt hat. Dazu kamen weitere 90 Visa in der Vertretung in Bombay.³¹² Das heisst, allein im Jahr 1981 reisten 210 indische Kinder zwecks Adoption in die Schweiz ein. Auch wenn Alice Honegger nicht die einzige Vermittlerin aus der Schweiz in Indien war, dürfte sie hier ebenfalls eine wichtige Rolle gespielt haben. Sie bemühte sich in den 1990er-Jahre denn auch durchgehend um die Verlängerung der Bewilligung für die Vermittlung von Kindern aus diesem Land und erhielt sie auch.³¹³ Daher muss angenommen werden, dass auch nach 1990 Kinder aus Indien mit ihrer Hilfe an Familien in die Schweiz zu Adoption gelangten. Möglicherweise könnte hier ebenfalls die Botschaftskorrespondenz Aufschluss darüber geben, in welchem Umfang Alice Honegger dort tätig war und welche Rolle andere Vermittlerinnen und Vermittler aus der Schweiz spielten.

Aus den Akten im Staatsarchiv des Kantons St.Gallen geht weiter hervor, dass die Fürsorgerin Alice Honegger ab 1979 nicht nur aus Sri Lanka und Indien, sondern auch aus andern Ländern Kinder an Ehepaare in der Schweiz vermittelte. So gab sie in einer Auflistung für 1979 an, dass sie je ein Kind aus Israel, Mexiko und den Philippinen zur Adoption gegeben hatte.³¹⁴ Auch hielt sie 1985 fest, mit Korea in Verbindung zu stehen. Dabei nannte sie das dortige *Holt Adoption Program*: «Früher hatte ich gute Erfahrungen mit dieser Vermittlungsstelle und ich möchte gern den Kontakt wieder aufnehmen.»³¹⁵ Nach der Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung hätte sie für jedes dieser einzelnen Länder eine Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Adoptionsvermittlung haben müssen. Entsprechende Bewilligungen liegen in den Dokumenten des kantonalen Vormundschaftsdienstes des untersuchten Aktenbestands nicht vor.

Alice Honegger erhielt nach dem Erlass der neuen Verordnung im Dezember 1973 vom St.Galler Justiz- und Polizeidepartement erstmals zwei Bewilligungen.³¹⁶ Die eine bezog sich auf die Adoptionsvermittlung innerhalb der Schweiz, die andere wurde ihr als «Sonderbewilligung für die Vermittlung von ausländischen Kindern zur späteren Adoption» erteilt, wie später vom Zivilstandsdienst eines andern Kantons bemerkt wurde.³¹⁷ Das heisst: Die ersten Bewilligungen, die ihr aufgrund der neuen Verordnung vom St.Galler Justiz- und Polizeidepartement ausgestellt wurden, waren zum einen für Inlandsadoptionen ausgestellt. Und zum anderen galten sie – summarisch – für Auslandsadoptionen und waren nicht spezifisch auf ein bestimmtes Land bezogen. Alice Honegger bemerkte, dass es in diesem

³¹¹StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 26.12.1979.

³¹²StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier IV, Schreiben von Peter S. Erni der schweiz. Vertretung in New-Delhi an Eidg. Dep. für auswärtige Angelegenheiten, vom 19.5.1982.

³¹³StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung vom 16.4.1991; Vgl. StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung vom 10.2.1993 und StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung des RR, JPD SG, vom 3.8.1995; Vgl. auch StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Verfügung des JPD SG vom 4.8. 1997.

³¹⁴StASG, A 488/4.1, Teil 2, Dossier III, Schreiben von Alice Honegger an RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 26.12.1979.

³¹⁵StASG, A 488/4.1 Teil 3, G 1.5, Liste von Alice Honegger an Dep. des Innern AG vom 20.6.1985.

³¹⁶StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Verfügung von RR Florian Schlegel, JPD SG, vom 21.12.1973.

³¹⁷StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Schreiben des Zivilstandsdienstes AR an JPD SG vom 29.1.1979.

Punkt Unklarheiten gab. So warf sie im Februar 1983 an einer Versammlung des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* die Frage auf, ob die vorliegende Bewilligung auch Vermittlungen aus dem nahen Ausland, insbesondere aus Deutschland und Österreich, einschliessen würden.³¹⁸ Aus diesen Staaten hatte sie bereits früher Kinder an Adoptiveltern in der Schweiz und ins Ausland gegeben.³¹⁹

Es wäre also generell zu untersuchen, aus welchen sonstigen Ländern die Fürsorgerin aus Bollingen – zusätzlich zu Indien und Sri Lanka – Kinder kommen liess, um sie in der Schweiz oder allenfalls in einem anderen Land zur Adoption zu geben, und welchen Umfang eine solche Vermittlungstätigkeit annahm.

Ein besonderes Augenmerk wäre dabei auf die Philippinen zu legen, da Alice Honegger mehrmals versuchte, für dieses Land eine Bewilligung zu erhalten. Einen ersten Antrag stellte sie an Silvester 1982 und erwähnte dabei, dass sie in Metro Manila bereits mit einem Rechtsanwalt namens B. P. B. in konkreten Verhandlungen stehe: «Er hat zwei Schweizer Adoptiveltern bei der Adoption ihrer Kinder einwandfreie Arbeit geleistet, man könne sich auf ihn verlassen. Da wir mit diesem Vermittler eine feste Honorierung vereinbart haben, haben Adoptiveltern keine Aufschläge zu gegenwärtigen.»³²⁰ Der Vormundschaftsdienst des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements fragte bei der Schweizerischen Botschaft in Manila nach, ob es in Bezug auf den Anwalt «Bedenken» gebe, doch war der Mann weder dem Botschafter Richard Gächter noch der zuständigen philippinischen Behörde bekannt. Zudem wies der Botschafter darauf hin, dass in den Philippinen seit 1981 ein «Service special» bestehe, der die Platzierung von Kindern in ausländischen Familien abwickle. Bisher seien nur zwei Einreiseanträge vom Bundesamt für Ausländerfragen bewilligt worden, bei den andern Anfragen seien die Bedingungen nicht erfüllt gewesen.³²¹ Alice Honegger zog das Gesuch für die Philippinen zunächst zurück und holte bei der zuständigen Ministerin Informationen ein.³²² Im Februar 1984 kam sie auf ihr Anliegen zurück und reichte durch den Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* den Antrag für eine Bewilligung ein.³²³ Der Verein erklärte, in den Philippinen ausschliesslich mit dem Sozialministerium in Manila zusammenzuarbeiten und keine privaten Vermittler zu berücksichtigen. Dem Gesuch wurde nicht stattgegeben, weil sich herausgestellt hatte, dass sich Alice Honegger bei den Anträgen auf

³¹⁸StASG, A 215/22555, Beschlussprotokoll der 3. Versammlung des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* vom 27.2.1983.

³¹⁹StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier I, Erfahrungsbericht von M. A., ca. Mai 1972 und StASG, A 488/4.1, Teil 1, Dossier II, Bericht des Detektivbüros der Kantonspolizei St.Gallen vom 22.9.1966.

³²⁰StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben von Alice Honegger und O. A., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, an RR vom 31.12.1982.

³²¹StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schweizer Botschafter Richard Gächter an Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD, vom 17.3.1983.

³²²StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben der Ministerin an Alice Honegger vom 7.9.1983.

³²³StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Gesuch des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* an den Vormundschaftsdienst JPD SG, vom 2.2.1984.

Einreisebewilligungen nicht an die Vorgaben des Bundesamts für Ausländerfragen gehalten hatte.³²⁴

6. 4. Weitere offene Fragen

Trotz der informativen Dokumente im Aktenbestand zur Vermittlungsstelle *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* und der Tätigkeit von Alice Honegger bleibt eine Reihe von Fragen offen. So wären für betroffene Personen, die damals in die Schweiz kamen und heute ihre Herkunft in Erfahrung bringen wollen, die nach ihren Wurzeln und leiblichen Familienangehörigen suchen, mehrere Punkte wichtig: etwa, in welche Verhältnisse sie hineingeboren wurden, was die Umstände ihrer Geburt und die Gründe waren, warum sie weggegeben wurden.

Auch dürfte von Interesse und in Sri Lanka zu prüfen sein, ob die Einverständniserklärungen, welche die Frauen oder Paare damals vor Gericht in Colombo abgaben, echt waren, zumal dort auch «Acting mothers» auftraten, die sich als leibliche Mütter des Kindes ausgaben, es aber nicht waren. Zu klären wäre auch, wie die Zustimmung zur Adoption in Sri Lanka erfolgt ist.

Fraglich ist auch, ob solche Dokumente, in denen das Geburtsdatum, die Zustimmung der leiblichen Eltern und der Zeitpunkt der Zustimmung festgehalten worden waren, bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Schweizer Eltern, die das Kind aufnahmen, hinterlegt wurden, wie es das Gesetz vorgab. Dies wäre anhand der Akten der einzelnen Vormundschaftsbehörden zu überprüfen.

Aus den untersuchten Akten gehen zudem keine aussagekräftigen Hinweise hervor, nach welchen Kriterien die Fürsorgerin die Eignung von zukünftigen Adoptiveltern prüfte, denen sie Kinder aus Sri Lanka vermittelte.

Unklar bleibt auch, warum die Schweizer Behörden Ehepaare, die vor einem Gericht in Colombo ein Kind übernahmen, als Adoptiveltern bezeichneten, wenn einer Adoption nach schweizerischem Recht ein zweijähriges Pflegeverhältnis vorangehen musste. Vor diesem Hintergrund stellt sich zudem die Frage, ob die Pflegeeltern über das geltende Recht informiert wurden, ob die sri-lankischen Kinder in der Schweiz tatsächlich adoptiert wurden und wann dies der Fall war. Zu prüfen wäre auch, ob es im Verlauf der Tätigkeit von Alice Honegger allenfalls zu einer Änderung der Adoptionspraxis kam.

Erklärungsbedürftig bleibt weiter, warum der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons St.Gallen, Regierungsrat Florian Schlegel, gegenüber der Adoptionsvermittlerin von Anfang an nicht darauf bestand, dass sie professionelle Standards erfüllte und sich an die gesetzlichen Vorgaben hielt. Auch versties Alice Honegger immer wieder gegen

³²⁴StASG, A 488/4.1 Teil 2, Dossier V, Schreiben des JPD SG an A. N., Präsident des Vereins *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte*, vom 8.3.1984.

Vereinbarungen, die sie mit den Behörden getroffen hatte. All dies zog – mit Ausnahme des vorübergehenden Entzugs der Bewilligung 1982 – keine grundlegenden Konsequenzen nach sich. Auch die Nachfolger des Regierungsrats Florian Schlegel, so etwa Regierungsrat Willi Geiger, der 1985 die Führung des Departements 1985 übernahm, liessen die Vermittlerin aus Bollingen weitermachen.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| Art. | Artikel |
| Dep. | Departement |
| Eidg. | Eidgenössisch |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| FBI | Federal Bureau of Investigation |
| Int. | International |
| Interpol | Internationale kriminalpolizeiliche Organisation |
| i. V. | in Vertretung |
| i. V. v. | in Vertretung von |
| JPD SG | Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen |
| JPD VD | Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt |
| Kant. | Kantonal |
| RR | Regierungsrat |
| Schweiz. | Schweizerisch |
| SGF | Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein |
| StABS | Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt |
| StASG | Staatsarchiv des Kantons St.Gallen |
| Stv. | Stellvertreter |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |

Quellenverzeichnis

Nicht publizierte Quellen

Staatsarchiv des Kantons St.Gallen

- A 488/4.1, Justiz- und Polizeidepartement, Vormundschaftsdienst: Verein Kinder-Fürsorge Haus Seewarte, Rapperswil, 1973-2005
- A 124/46, Departement des Innern, Stiftungsaufsicht: Kinder-Fürsorge Seewarte, Jona, 1983-1988
- A 215/22555, Justiz- und Polizeidepartement, Handelsregisteramt: Bollingen, Gemeinde Jona, Stiftung Kinder-Fürsorge Haus Seewarte, 1983-1988

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt

- PA 882 a DD 5.4 b Korrespondenz mit Alice Honegger, Rapperswil
- PA 882 a DD 5.4 c Unentgeltliche Kinderversorgung Rapperswil (1939–1946)

Publizierte Quellen

Gesetze

Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung.

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994569/index.html

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061344/index.html

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19870312/index.html

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19730091/index.html

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/200101010000/210.pdf

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/201706200000/211.222.338.pdf

www.lexfind.ch/dtah/11484/2/912.3.html

Berichte und Medienberichterstattung

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2365/ZGB_Adoption_Erl.-Bericht_de.pdf

www.rwi.uzh.ch/elt-1st-buechler/famr/allgemeines/de/html/index.html¹Vgl.

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1623/Bericht_2.pdf

Gerardo Zanetti, «Babys zu verkaufen», in: *Schweizer Illustrierte* vom 24.5.1982

Carmen Schirm-Gasser, «Der Kampf um die Waisenkinder», in: *Blick* vom 8.9.2013

www.youtube.com/watch?v=YSsbRcobbUA

www.srf.ch/news/international/adoptionsbetrug-in-sri-lanka-wir-hoffen-einfach-wirklich-unsere-familien-zu-finden

www.nzz.ch/panorama/aktuelle-themen/sri-lanka-bestaetigt-grossflaechigen-adoptionsbetrug-in-der-vergangenheit-ld.1317672

www.bbc.com/news/world-asia-41339520

www.srf.ch/news/schweiz/skandal-um-adoptierte-kinder-illegaler-babyschmuggel-aus-sri-lanka-in-die-schweiz

Weitere Internetadressen

www.hls-dhs-dss.ch

www.parlament.ch/de

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt Einblick in die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger aufgrund des Aktenbestands, den das St.Galler Staatsarchiv zur Tätigkeit der Fürsorgerin ausweist. Im Mittelpunkt stehen dabei die Adoptionen von über 700 Kindern aus Sri-Lanka, bei denen sie als Vermittlerin auftrat. Diese gehören zu den rund 11'000 sri-lankischen Kindern, die in den 1980er-Jahren zum Teil in einem gerichtlichen Scheinverfahren und ausgestattet mit fiktiven Identitäten an ausländische Ehepaare übergeben worden waren, worauf das niederländische Fernsehprogramm *Zembla* im September 2017 hinwies. Der darin dokumentierte Kinderhandel zwischen Sri Lanka und mehreren europäischen Ländern – darunter auch der Schweiz – wird von den sri-lankischen Behörden nicht bestritten. Es handelt sich im Übrigen auch nicht um eine neue Enthüllung. Die Machenschaften von Kinderhändlerinnen in Colombo wurden in Sri Lanka schon Ende 1981 und im Frühjahr 1982 auch in der Schweiz publik.

Aufgrund eines Postulats, das im Eidgenössischen Parlament Anfang 2018 eingereicht wurde, sollen Bundesrat und Kantone nun die Praxis der privaten Vermittlungsstellen und die Aufsicht der Behörden in Bezug auf die Sri-Lanka-Adoptionen untersuchen. Aus diesem Grund hat das Amt für Soziales des Departements des Innern des Kantons St.Gallen diese Untersuchung in Auftrag gegeben.

Um die Vermittlungstätigkeit von Alice Honegger zu beurteilen, galt es zunächst, die damals geltenden rechtlichen Grundlagen darzulegen. Massgebend war dabei schweizerisches Recht, besonders die *Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung*. Danach war die Vermittlung aus dem Ausland nur zulässig, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde eine spezifische Bewilligung für das jeweilige Land erteilte. Geregelt wurde auch, dass eine Vermittlungsperson für ihren Aufwand nur eine «mässige Vergütung» verlangen darf. Mit dem *neuen Kindesrecht* von 1976 wurde zudem der Grundsatz des «Kindeswohls» verankert, der in den Akten allerdings keine Erwähnung findet. Massgeblich war weiter die *Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern*, die 1978 in Kraft trat. Dies war insofern relevant, als Alice Honegger selbst Pflege- und Adoptivkinder aufnahm und ihre Pflegeverhältnisse Anlass für Beanstandungen gaben.

Wer aber war Alice Honegger? Über ihre Kindheits- und Jugendjahre ist in den Akten nichts zu erfahren. Eine erste Information bezieht sich auf 1933: Als Achtzehnjährige stieg sie damals ins Berufsleben ein. Sie arbeitete zunächst als Büroangestellte in der Firma ihres Vaters, die Eisen- und Blechwaren herstellte. Während des Zweiten Weltkriegs absolvierte sie mehrere Stages in der französischsprachigen Schweiz und im Tessin. Zwischen 1944 und 1946 liess sie sich zur Fürsorgerin ausbilden und begann darauf mit ihrer Tätigkeit in der Adoptionsvermittlung. Diese unterbrach sie zugunsten eines USA-Aufenthalts, den sie sich dank eines UNO-Stipendiums leisten konnte.

Nach ihrer Rückkehr gründete sie 1953 gemeinsam mit Martha Brändlin die *Private Mütter- und Kinder-Fürsorge* in Rapperswil SG, eine Adoptionsvermittlungsstelle, von der sie 1964 entlassen wurde. Die Institution warf ihr vor, sich unrechtmässig bereichert und sich an Kinderhandel beteiligt zu haben. Zudem wurde sie mit einer Klage aus den Niederlanden konfrontiert: Sie habe dort Kinder ohne Zustimmung des dortigen Justizministeriums platziert. Ihre Tätigkeit wurde in der Zeitschrift *Beobachter* kritisiert und 1965 auch im St.Galler Kantonsparlament thematisiert. Das St.Galler Departement des Innern reagierte auf die Entlassung von Alice Honegger, indem es das Bezirksamt See anwies, eine Strafuntersuchung einzuleiten. Dafür trug das Detektivbüro der Kantonspolizei St.Gallen aufschlussreiches Material zusammen; auch das FBI wurde eingeschaltet. Dennoch wurde das Verfahren nach jahrelangen Untersuchungen «mangels Beweisen» 1970 eingestellt.

Alice Honegger eröffnete kurz nach ihrer Entlassung 1964 in Bollingen SG ein Mütterheim für ledige, schwangere Frauen, das *Haus Seewarte*. Zugleich vermittelte sie von hier aus Adoptionen, ohne einer behördlichen Aufsicht unterstellt zu sein. Erst 1967 ordnete der Kanton eine Überwachung und eine regelmässige Berichterstattung durch das Waisenamt Jona an. Die Erkundigungen fielen für die Vermittlerin nicht günstig aus. Zwei junge Frauen, die vorübergehend bei ihr gewohnt hatten, beklagten sich: Sie seien von Alice Honegger schikaniert und um Geld betrogen worden. Eine Hebamme beschwerte sich zudem über «unhaltbare» Verhältnisse und zweifelte an der «vollen Zurechnungsfähigkeit» der Pensionsmutter. Aufgrund dieser Beanstandungen leitete das Vormundschaftsamt Jona eine Untersuchung ein. Es kam zu einer widersprüchlichen Schlussfolgerung: Es bescheinigte Alice Honegger zwar «Idealismus», bezeichnete aber die Geschäftsführung als «etwas undurchsichtig». Das Amt ordnete keine Konsequenzen an, da Alice Honegger versprach, keine schwangeren Frauen mehr aufzunehmen – eine Zusage, der sie nicht Folge leistete. Dabei zeigte sich ein Verhaltensmuster, das sich wiederholen sollte: Wenn ihre Praktiken beanstandet wurden, versprach sie, sich in Zukunft anders zu verhalten, hielt sich aber nicht daran.

Mit der Einführung der Verordnung über die Adoptionsvermittlung wurde die kantonale Aufsicht 1973 verstärkt. Alice Honegger konnte die angeforderten Dokumente, die ihre Qualifikation, Arbeitsmethoden und Finanzsituation nun hätten belegen sollen, nur teilweise erbringen. Die Gemeinde empfahl deshalb, die Bewilligung nicht zu erteilen. Sie liess sich davon nicht einschüchtern und trat erst recht fordernd auf. Sie stellte die Behörden vor Tatsachen und wies darauf hin, dass sie bereits Kinder aus dem Ausland zur Adoption in die Schweiz vermittelte. Der St.Galler Regierungsrat legalisierte ihre Tätigkeit Ende 1973 nachträglich und erteilte ihr für ein Jahr einerseits die Bewilligung für die Adoptionsvermittlung in der Schweiz und andererseits die Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Vermittlung von ausländischen Kindern. Wenn es Alice Honegger später verpasste, eine Verlängerung zu beantragen, wurde sie von der kantonalen Behörde jeweils freundlich daran erinnert. Doch die nachgereichten Informationen blieben dürftig und liessen mit rechnerischen Tricks und sprachlichen Verschleierungen vieles in der Schwebe. Nicht

einmal genaue Zahlen der erfolgten Vermittlungen aus einzelnen Ländern wies sie aus. Dennoch erhielt sie die gewünschten Bewilligungen.

Alice Honegger begann 1979 damit, Adoptionen aus Sri Lanka und Indien zu organisieren und war dabei die wichtigste Akteurin. Die Schweizerische Botschaft in Colombo stellte allein für den Zeitraum von 1980 bis Mitte 1982 270 Visa für sri-lankische Kinder aus. Die steigende Zahl von Adoptionen aus Sri Lanka und Indien machten sich für sie bezahlt: Die Vermittlerin verzeichnete 1980 einen Gewinn von rund 60'000 Franken und für das Folgejahr einen solchen von 97'000 Franken, was für die Aufsichtsbehörde zu diesem Zeitpunkt kein Anlass für eine Nachfrage war.

Doch im Dezember 1981 und Januar 1982 wurden in der Presse in Sri Lanka Missbräuche bei Auslandsadoptionen aufgedeckt. Dabei war vom Kinderhandel der «Colombo Connection» und von einem grossen Geschäft mit Babys die Rede. Sozialminister Asoka Mahanama Karunaratne gab öffentlich zu, dass die Gesetze in Sri Lanka unzureichend seien. Die Behörden in der Schweiz wussten spätestens Ende 1981 vom Botschafter Claude Ochsenbein, dass es in Colombo Geschäfte mit Kindern gab. Der Vorsteher des St.Galler Justiz- und Polizeidepartements, Florian Schlegel, war sich aber sicher, dass Alice Honegger nicht gegen die gesetzliche Verordnung verstosse. Allerdings schob er die Verantwortung dem Bundesamt für Ausländerfragen zu: Falls die Praxis in Sri Lanka zu schweren Bedenken Anlass gebe, würde dieses Amt die Einreisebewilligungen verweigern. Kritik an der Vermittlungspraxis wurde auch in Schweizer Medien laut. So holte eine Mitarbeiterin von Alice Honegger in einem Schweizer Spital ein Neugeborenes ab, ohne sich auszuweisen. Der Chefarzt des Spitals warf ihr Kindsentführung vor. Der Fall wurde im April 1982 in der Zeitschrift *Beobachter* aufgerollt. Zum anderen berichtete der *Tages-Anzeiger* über «Baby-Schmuggel» und wies auf die Vermittlerin aus der Schweiz hin. Zugleich trafen die Ergebnisse einer Recherche des Schweizer Botschafters in Colombo beim Bundesamt für Ausländerfragen ein. Er schrieb von «luschen Schleppern» und «Haien» in einem «korrupten» Milieu, die sich unter undurchsichtigen Umständen Säuglinge aneigneten, um sie dann sri-lankischen Vermittlungspersonen – oft eine Anwältin oder ein Anwalt – gegen einen Geldbetrag zu übergeben. Diese würden die Kinder dann an ausländische Vermittlerinnen weiterreichen. Kurz: Der Botschafter informierte die Bundesbehörde über mafiöse Verhältnisse und bestätigte den Verdacht auf Kinderhandel, an dem Alice Honegger als letztes Glied in einer Kette von Vermittlungspersonen beteiligt sein könnte. Dabei scheute er sich nicht, Namen zu nennen: Ein Anwalt und eine Sozialhelferin namens P. gehörte der undurchsichtigen Szene an, eine Vermittlerin, die im September 2017 im niederländischen Fernsehprogramm *Zembla* mit dem Vorwurf des Babyhandels konfrontiert wurde. Claude Ochsenbein führte auch den «Clan» um Dawn da Silva auf, der sich an der Vermittlung von Kindern persönlich bereichere. Und auch Rukmani Thavanesan, mit der Alice Honegger in Colombo hauptsächlich zusammenarbeitete, rechnete er diesem Netz zu. Aufgrund dessen entzog das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement Alice Honegger im Frühling 1982 als «vorsorgliche Massnahme» die Bewilligung. Es schloss die Vermittlung von Kindern aus Sri Lanka mit sofortiger Wirkung aus.

Damit nahm die Aufsichtsbehörde aufgrund der Verordnung von 1973 über die Adoptionsvermittlung die Verantwortung wahr. Zugleich wies der Regierungsrat aber den Verdacht, dass Alice Honegger in einen «Baby-Schmuggel» verwickelt sein könnte, von sich: Davon könne keine Rede sein, würden die Kinder den Schweizer Ehepaaren von einem Gericht in Colombo doch «formalrechtlich» zugesprochen.

Die kantonalen Behörden holten in der Folge weitere Stimmen zur Vermittlungstätigkeit der Bollinger Fürsorgerin ein. Elternpaare, die dankbar für ihre Dienste waren, äusserten sich «durchwegs positiv». Die Auslandsadoptionen aus Sri Lanka sollten nicht gestoppt, sondern besser legitimiert werden. Dies umso mehr, als sich 1982 herausstellte, dass Alice Honegger im Alleingang gehandelt hatte und ihre Vermittlungsstelle weder an einen Verein noch an eine Stiftung gebunden war. Darauf rief sie noch im gleichen Jahr den Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* ins Leben und holte in Sri Lanka für ihre «Vertrauensanwältin» in Colombo Referenzen ein. Sie setzte alle Hebel in Bewegung, um die Vermittlungstätigkeit wieder aufzunehmen: So beklagte sie sich über «Rufmord» und bestand darauf, die Bewilligung wieder zu erhalten. Ein Interpolbericht, der sich auf sri-lankische Polizeibehörden stützte, entlastete sie schliesslich. Darauf erteilte ihr der sozialdemokratische Regierungsrat Florian Schlegel die Sonderbewilligung für die zwischenstaatliche Vermittlung aus Sri Lanka erneut – allerdings mit einer Einschränkung: Die Vermittlerin durfte nicht mehr mit ihrer «Vertrauensanwältin» zusammenarbeiten, da diese zu hohe Gebühren verlange. Das Bundesamt für Ausländerfragen verschärfte seinerseits die Auflagen und gab bekannt, in Zukunft keine Einreisebewilligungen mehr zu erteilen, wenn für das Kind fiktive Personalien vorgelegt würden – ein übliches Verfahren, mit dem bei früheren Vermittlungen die Identität der Kinder verwischt und deren Herkunft ausgeblendet wurde. Der Verein *Kinder-Fürsorge Haus Seewarte* bemühte sich darum, einen Sozialarbeiter anzustellen, um Alice Honegger abzulösen. Doch dieser kündigte nach kurzer Zeit. Die Fürsorgerin aus Bollingen nutzte die Gelegenheit und sprang in die Lücke: Sie gründete Anfang 1985 in Aarau den Verein *Adoptio*. Beim Kanton Aargau beantragte sie nun Bewilligungen nicht nur für Sri Lanka und Indien, sondern auch für die Philippinen und Korea. Die St.Galler Behörde zog nach und erteilte ihr die Bewilligungen für Sri Lanka und Indien 1985 erneut und darüber hinaus auch in den folgenden Jahren – zum letzten Mal 1997.

Insgesamt hat der Kanton St.Gallen die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung von Alice Honegger ungenügend wahrgenommen. Bereits bei der Erteilung der ersten Bewilligungen 1973, als die Fürsorgerin nicht alle geforderten Nachweise erbrachte und damit nicht alle Voraussetzungen erfüllte, setzte das St.Galler Justiz- und Polizeidepartement Rahmenbedingungen, die sich einspielten: Man drückte öfter ein Auge zu und sah nicht genau hin. Das Departement zog zwar Erkundigungen ein oder verlangte von Alice Honegger Erklärungen und Stellungnahmen, aber erst dann, wenn der Druck von aussen nicht mehr abzuwenden war – sei es, weil die Medien auf zweifelhafte Praktiken der Vermittlerin hinwiesen oder sich der Schweizer Botschafter mit einer Schilderung der Vorgänge zu Wort meldete, die drastischer nicht hätte ausfallen können.

Alice Honegger war bei den Sri-Lanka-Adoptionen wohl die wichtigste Akteurin. Wie weit sie diese Rolle auch in Indien innehatte, wäre weiter zu untersuchen. Weiterführende Informationen über ihre Vermittlungstätigkeit sind von den Einzelfalldossiers zu erwarten, die sie für die einzelnen Kinder angelegt hatte. Rund 250 Dossiers sollen sich im Archiv der Stiftung *Adoptio* befinden, die von ihrem Sohn verwaltet wird.